

Österreichisches Anwaltsblatt

370

Neues zur Umwidmungsentschädigung

RA Dr. Michael E. Sallinger, LL. M.

377

Zustellungsbevollmächtigung und Art 129 a B-VG

Dr. Nicolas Raschauer und Dr. Wolfgang Wessely

Nur die beste Bank steht Rechtsanwalten immer zur Seite: Mit dem Existenzgrundungspaket.

Verlassliche Partner sind im Privatleben genauso wichtig wie im Berufsleben. Vor allem in der Phase der Kanzlei grundung kann die Kooperation mit kompetenten Partnern fur den Erfolg der eigenen Kanzlei ausschlaggebend sein.



Profitieren Sie von unserer Erfahrung.

Unsere Kundenbetreuer haben schon viele Rechtsanwalte zu diesem beruflichen Meilenstein begleitet. Daher konnen Sie sich auf eine individuelle und partnerschaftliche Betreuung und Beratung verlassen – und sich von Beginn an auf Ihre Tatigkeit als selbststandiger Rechtsanwalt konzentrieren. Auch den Steuerberater Ihres Vertrauens binden wir gerne in die Gesprache mit ein.

Ihre Vorteile des Existenzgrundungspaketes fur Freie Berufe*:

Jetzt mit Topkonditionen!

- **s Existenzgrundungskonto:** Diese Kontolosung der Erste Bank und Sparkassen bietet Ihnen Flexibilitat von Anfang an.
- **s Existenzgrundungskredit:** Eine gut durchdachte und strukturierte Finanzierung Ihrer Startinvestitionen macht die Existenzgrundung um vieles einfacher.
- **s Autoleasing:** Leasen Sie Ihr Firmenauto und Sie erhalten eine Tankfullung im Wert von 70 Euro.
- **s Mobilenleasing:** Sparen Sie die erste Monatsrate, wenn Sie sich fur diese Finanzierungsvariante entscheiden.
- **Vorsorge:** Nutzen Sie diverse Startboni fur Existenzgrunder.

* Naheres unter www.erstebank.at/FB, www.sparkasse.at/FB oder direkt bei Ihrem Kundenbetreuer.

Um Sie bei den Planen fur die eigene Kanzlei von Anfang an bestmoglich zu unterstutzen, wurden die wertvollen Erfahrungen unserer Kundenbetreuer gemeinsam mit einem Steuerberater sowie anderen Experten in dem **Leitfaden „Der Weg in die Selbststandigkeit als Rechtsanwalt“** zusammengefasst. Informieren Sie sich uber die notigen Schritte bei der Kanzlei grundung, wichtige Fragen der Finanzierung, steuerliche Aspekte und vieles mehr.

Bestellen Sie Ihr Exemplar unter www.erstebank.at/FB beziehungsweise www.sparkasse.at/FB, per E-Mail an rechtsanwaelte@erstebank.at oder wenden Sie sich direkt an Ihren Kundenbetreuer.



Präsident Dr. Benn-Ibler

Berufsethos – wozu?

Die Ausübung des Berufes des Rechtsanwaltes ist durch sein Berufsrecht geregelt. Das sind jene im Gesetz oder in Richtlinien festgelegten verbindlichen Regeln, die bei der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zu berücksichtigen sind. Dahinter steht als Begründung das Berufsethos. Die Frage ist aber, ob sich in diesen niedergeschriebenen Regelungen berufsethische Grundsätze schon erschöpfen oder ob sie nicht vielmehr darüber hinausgehen.

Seit etwa einem Jahr wird in Europa, insbesondere in Deutschland, eine beachtliche Diskussion über die Berufsethik des Rechtsanwaltes und über die Frage geführt, ob sie in Richtlinien fassbar sind, oder nicht. Blickt man wieder zurück nach Österreich, so kennt unser Disziplinarstatut nicht nur die Berufsrechtsverletzung, sondern auch die Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes. Die Ausübung des Berufes des Rechtsanwaltes ist daher nicht nur im Rahmen der gesetzlichen Schranken erlaubt, die Rechtsanwaltsordnung und Richtlinien für die Berufsausübung etc festlegen, sondern der Rechtsanwalt hat auch bei seinen Handlungen die Regeln der Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit sowie der Wahrung der Ehre und Würde des Standes zu beachten. Das meint aber wohl nichts anderes als die ethischen Grundsätze, die der Rechtsanwalt über das Berufsrecht hinaus zu beachten hat, und die sich in der Rechtsanwaltschaft als richtig durchgesetzt haben. Es geht daher nicht mehr bloß um Beachtung verbindlicher Vorschriften, sondern auch um Moralität und Gesinnung.

Dabei ist die Entwicklung des Rechtsanwaltsberufes und des Bildes vom Rechtsanwalt in der Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Verhalten, das in der Vergangenheit

als gegen Ehre und Ansehen des Standes verstoßend angesehen wurde, mag heute allgemein akzeptiert sein, und umgekehrt. Man denke in diesem Zusammenhang etwa an den Auftritt des Anwalts in der Öffentlichkeit, die Vereinbarkeit der Tätigkeit des Rechtsanwaltes mit anderen Berufen und ähnliches.

Wozu das alles in einer Zeit, in der marktconformes Verhalten immer wichtiger wird, weil auch der Unternehmer Rechtsanwalt sich marktwirtschaftlichen Entwicklungen und Herausforderungen stellen muss?

Ist dann nicht ein Berufsethos, das die Tätigkeit am Markt zwar nicht ausschließt, wohl aber erschwert, überhaupt noch vertretbar?

Ich meine, schon!

Die Übernahme der Wertvorstellungen nur des Marktes führt dazu, dass alles dem gewünschten Erfolg untergeordnet wird. Damit würde der Rechtsanwalt tatsächlich zum Kaufmann, und wer als Kaufmann handelt, wird auch als solcher behandelt; dies mit allen Folgen und Deregulierungen, denen sich die Rechtsanwaltschaften Europas in den letzten Jahren ausgesetzt sahen. Nur hohe ethische Standards, die die Berufsausübung des Rechtsanwaltes prägen, lassen das Argument zu: Der Anwalt sei eben ein besonderer Unternehmer am Markt, sodass sich die schrankenlose Anwendung des Marktes schon im Interesse des Klienten verbietet.

Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass sich der nächste Anwaltstag vom 5. bis 7. November in Wien unter anderem auch mit der Frage des Berufsethos auseinandersetzt. Ich hoffe auf rege Beteiligung, die uns allen vertiefte Einblicke in die Notwendigkeit des Berufsethos des Rechtsanwaltes bringen sollte.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
Univ.-Prof. Dr. Raimund Bollenberger, Wien
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
RA Mag. Dr. Peter Csoklich, Wien
RA Dr. Michael Czinglar, Wien
RA Mag. Robert Ertl, Wien
RA Dr. Mag. Hannes Füreder, Wien
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
RA Dr. Gabriele Krenn, Graz
RA Dr. Guido Lepeska, Salzburg
RA Mag. Franz Müller, Kirchberg/Wagram
Dr. Nicolas Raschauer, Wien
RA Dr. Michael E. Sallinger, Innsbruck
RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
RA Dr. Wolf-Georg Schärff, Wien
Mag. Susanne Schöner, Wien
RA Dr. Norbert Seeger, Vaduz
RA MMag. Dr. Alexander Spunda, Wien
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
Mag. Silvia Tzorlinis, ÖRAK
Dr. Wolfgang Wessely, Wien
em. RA Prof. Dr. Peter Wrabetz, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwalte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwalte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310,

Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2009, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 255,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,80. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler
Berufsethos – wozu?

361

Wichtige Informationen

363

www.rechtsanwalte.at

364

Termine

365

Recht kurz & bündig

367

Abhandlungen

RA Dr. Michael E. Sallinger, LL. M.

Neues zur Umwidmungsentschädigung

370

Dr. Nicolas Raschauer und Dr. Wolfgang Wessely
Zustellungsbevollmächtigung und Art 129 a B-VG

377

Europa aktuell

382

Aus- und Fortbildung

384

Chronik

389

Rechtsprechung

394

Zeitschriftenübersicht

405

Rezensionen

410

Indexzahlen

414

Inserate

415

Wichtige Informationen

CCBE-Berufsausweis im Kreditkartenformat

Ab sofort besteht die Möglichkeit, den CCBE-Berufsausweis (im Kreditkartenformat, aus Kunststoff) zu bestellen. Der Ausweis soll Rechtsanwälten den Zugang zu Gerichten und Institutionen außerhalb Österreichs erleichtern. Er weist seine/n Inhaber/in als eine/n in Österreich zugelassene/n Anwalt/Anwältin aus und ist auf Deutsch, Englisch und Französisch verfasst. Der Ausweis wird auch vom Europäischen Gerichtshof sowie dem Gericht Erster Instanz anerkannt.



Abb.: Musterkarte Vorderseite

Das Bestellformular finden Sie im Internen Bereich (3.) auf www.rechtsanwaelte.at. Bitte übermitteln Sie dieses Formular zusammen mit einem Passfoto und der unterfertigten Erklärung an die zuständige Rechtsanwaltskammer Ihres Bundeslandes. Die Ausstellung des CCBE-Berufsausweises kostet € 16,-.

Beim CCBE-Berufsausweis handelt es sich NICHT um den (österreichischen) Rechtsanwaltsausweis mit digitaler Signatur. Für den Zugang zum rechtsanwaltlichen Urkundenarchiv ARCHIVUM oder als Bürgerkarte dient ausschließlich der Rechtsanwaltsausweis mit digitaler Signatur. Für diesen finden Sie das Bestellformular ebenfalls im Internen Bereich (3.).

Mag. Silvia Tsorlinis
ÖRAK

FATF – Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) mahnt in ihrer Erklärung vom 26. 6. 2009 aufgrund der bestehenden Defizite des Systems zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiterhin zur besonderen Vorsicht bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit folgenden Ländern und Geschäftspartnern aus diesen Ländern: **Iran, Pakistan, São Tomé und Príncipe, Turkmenistan** und **Usbekistan**. Darüber hinaus ruft

die FATF alle ihre Mitgliedsstaaten und auch alle anderen Staaten weiterhin zu besonderen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des Finanzsektors gegen die vom Iran und Usbekistan ausgehenden Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken auf. Die Erklärung ist auf der Homepage der FATF www.fatf-gafi.org veröffentlicht.

Mag. Silvia Tsorlinis
ÖRAK

Firmen-Compass

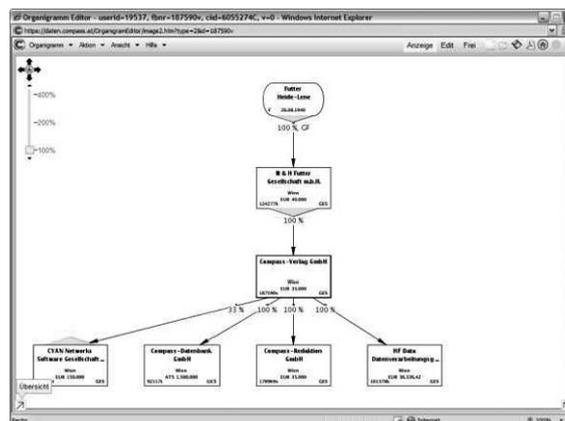
Der Zugang zum Firmen-Compass erfolgt über den Login-Bereich von www.rechtsanwaelte.at, zu dem Sie mit Ihrem ADVM-Code und einem individuell geteilten Passwort Zugang haben. Der Firmen-Compass ist seit dem Jahr 2002 ein fixer Bestandteil der im Login-Bereich angebotenen Services. Wie die Abfragezahlen beweisen, wird dieses Informationsmedium von den angemeldeten Rechtsanwälten gerne in Anspruch genommen. Durch zahlreiche Verbesserungen seit der Einführung wurde das Informationsangebot dieses Dienstes sukzessive erweitert und die Benutzerfreundlichkeit stetig verbessert.

Firmen-Organigramme

Die neueste Erweiterung ist die Möglichkeit der Anzeige von Firmen-Organigrammen, womit eine zeitsparende und übersichtliche Darstellung von Firmenverflechtungen möglich ist.



Durch einen Klick auf „Organigramm erstellen“ baut sich eine Grafik auf, die alle Informationen aus dem Firmen-Compass in ein übersichtliches Diagramm stellt. Sogar zusätzlich durch die Compass-Redaktion recherchierte Daten (wie zB Auslandsbeteiligungen) werden berücksichtigt. Die wichtigsten Gesellschaftsformen werden dabei optisch mithilfe von Symbolen unterschieden (Boxen mit eckigen/runden/abgeschrägten Kanten). Die Organigramme können mit einer Kopf- und Fußzeile beschriftet und unter einem beliebigen Namen abgespeichert werden.



Bis zum Ende des 3. Quartals 2009 ist es teilweise und kostenfrei möglich, die Zusatzoption (eine Anmeldung zum Firmen-Compass – siehe unten – muss bereits erfolgt sein) Firmen-Organigramme zu testen.

Für den Zugang zum Firmen-Compass (der auch die Lustrierung von 20 Unternehmen und den Zugang zum Gewerbe- und Vereins-Compass beinhaltet – weitere allgemeine Informationen zum Firmen-Compass entnehmen Sie bitte einer Übersicht im Internen Bereich – 5. von www.rechtsanwaelte.at) ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich, wobei für den Bezug der Daten bis zum Jahresende jeweils ein Pauschalbetrag zu entrichten ist, der sich quartalsweise verringert (**Jahresgebühr € 320,-; ab Beginn des 2./3./4. Quartals € 250,-/€ 190,-/€ 120,-, jeweils zzgl USt**). Eine gesonderte Gebühr für den Abruf einzelner Firmeninformationen ist nicht zu entrichten, bis zu 750 Abfragen pro Benutzer und Monat sind möglich. Das Anmeldeformular zum Firmen-Compass kann über das Hauptmenü im Login-Bereich von www.rechtsanwaelte.at heruntergeladen werden.

Sollten Sie den Firmen-Compass und die weiteren in diesem Paket angebotenen Services noch nicht kennen, so besteht die Möglichkeit, dieses Informationspaket für eine Woche lang unentgeltlich zu testen. In diesem Fall senden Sie bitte ein E-Mail mit dem Betreff „Test Firmen-Compass“ und Ihrem R-Code an office@radok.at

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK

Inland

- 9. bis 11. September** WIEN
Steuerrecht Kompakt
 office@portele.at
-
- 15. September** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung: Privatkonkurs
-
- 15. September** WIEN
 ÖRAV-Seminar: **Fristen-Intensivkurs**
 Mag. Martin Gaugg
-
- 16. September** SALZBURG
Aktuelle Änderungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer
 office@portele.at
-
- 17. bis 19. September** SALZBURG
Steuerrecht Kompakt
 office@portele.at
-
- 18. September** GRAZ
 ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang (BU-Kurs)**
-
- 18. September** INNSBRUCK
 Universität Innsbruck, Binder Grösswang Rechtsanwältinnen ua: **Seminar Umwelthaftung**
 Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, RA Dr. Johannes Barbist, Doz. Dr. Stephan Schwarzer, Mag. Christian Janitsch, DI Alexander Mechtler, Mag. Berthold Troiss
-
- 21. September** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Das Aktienrecht-Änderungsgesetz 2009 – AktRÄG 09
 Dr. Matthias Potyka
-
- 21. bis 25. September** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
RECHT 09 – ARS-Rechtswoche
30 Topseminare mit allen relevanten Rechts-Themen und 50 Topreferenten
-
- 22. und 23. September** WIEN
 Business Circle: **Compliance Management in der Praxis**
Vermeidung persönlicher Haftung durch transparentes und gesetzeskonformes Handeln
 Referententeam
 www.businesscircle.at
-
- 28. September** WIEN
Betriebsaufgabe, -übergabe und -veräußerung
 office@portele.at
-
- 28. und 29. September** WIEN
 ICC-Austria: **US-Export + Re-Export-Controls and US-Sanctions + Embargos**

Sprache: Englisch
 Nicholas Coward, Ross Denton, John W. Lavers, Bart McMillan, Mark D. Menefee, Martin Vogt

- 29. September bis 15. Oktober** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Lehrgang Stiftungen
 Referententeam
-
- 1. Oktober** WIEN
 ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Grundseminar**
 Dr. Friedrich Valzachi
-
- 5. Oktober** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Produkthaftung & -sicherheit
 Mag. Helmuth Perz, RA Dr. Andreas Eustacchio, LL. M.
-
- 6. Oktober** WIEN
 Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Außergerichtliche Unternehmenssanierung aus rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht
 Mag. Kurt Lichtkoppler, Dr. Ulla Reisch
-
- 7. Oktober** WIEN
 ÖRAV-Seminar: **Einführungsseminar**
 Dr. Robert Probst
-
- 13. Oktober** WIEN
 Business Circle: **Vertriebsverträge erfolgreich gestalten**
Wie Sie Vertriebsverträge erfolgreich und rechtssicher gestalten!
 RA DDr. Alexander Petsche, MAES
-
- 15. und 16. Oktober** RUST AM NEUSIEDLER SEE
 Business Circle: **RuSt – 13. Jahresforum für Recht und Steuern**
 45-köpfiges Referententeam, fachliche Leitung: RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel
 www.businesscircle.at
-
- 19. Oktober** GRAZ
Betriebsaufgabe, -übergabe und -veräußerung
 office@portele.at

IDV
 INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine: www.idv.at
 IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0
 Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80
 2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at

20. Oktober	WIEN
Aktuelle Änderungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer office@portele.at	
22. bis 25. Oktober	WIEN
Ligue Internationale du Droit de la Concurrence (LIDC): LIDC-Kongress 2009	
23. Oktober	WIEN
ÖRAV-Seminar: Kosten-Aufbauseminar <i>Dr. Andreas Grundei</i>	
28. Oktober	WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Fachtagung Finanzstrafrecht <i>Referententeam</i>	
5. bis 7. November	WIEN
ÖRAK-Anwaltstag	
9. November	WIEN
ÖRAV-Seminar: Grundbuch II <i>Amts-Dir. Anton Jauk</i>	
12. November	WIEN
ÖRAV-Seminar: Kurrentien-Spezialseminar (Forderungseintreibung für Banken und Kreditinstitute) <i>Dr. Friedrich Valzachi</i>	
17. November	WIEN
Business Circle: Die erste Hauptversammlung nach dem AktRÄG Einberufung, Bereitstellung von Informationen und Satzungsanpassung richtig gestalten <i>Ass.-Prof. Dr. Thomas Bachner, LL. M., Ph. D., Notar</i> <i>Dr. Rupert Brix, Dr. Dietmar Dokalik</i>	

19. November	WIEN
ÖRAV-Seminar: Kurrentien-Spezialseminar (Vertretung von Hauseigentümern und Hausverwaltungen) <i>Dr. Friedrich Valzachi</i>	
3. und 4. Dezember	WIEN
International Trademark Association (INTA): Examining European Trademark Issues and Developing New Strategies	

Ausland

1. bis 3. Oktober	BUDAPEST
5. Europäischer Juristentag	
4. bis 9. Oktober	MADRID
IBA 2009 Annual Conference	
27. bis 31. Oktober	SEVILLA
UIA (Union Internationale des Avocats): 53. Jahreskongress	
29. bis 31. Oktober	FRANKFURT AM MAIN
Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main: World Religions and their Influence on the Legal Systems	
20. bis 22. Mai 2010	MAILAND
DACH: Rechtliche Beratung von Unternehmen in der Krise www.dach-ra.de	
16. bis 18. September 2010	LAUSANNE
DACH: Thema wird noch festgelegt www.dach-ra.de	

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 384 ff.

► § 28 GmbHG; § 11 FBG:

Anmeldung des Widerrufs der GmbH-Prokura

1. Der **Widerruf der Prokura** kann, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, **durch jeden Geschäftsführer allein** erfolgen.

2. Der **Antrag auf Eintragung der Löschung der Prokura im Firmenbuch** muss durch die vertretungsbefugten Organe der Gesellschaft in vertretungsbefugter Anzahl (hier 2) erfolgen.

OGH 1. 10. 2008, 6 Ob 181/08 y, GeS 2009, 102 (Rubm).

► § 41 GmbHG:

Ablehnung von Gesellschafteranträgen

1. Die **Ablehnung eines Antrags auf Gewinnausschüttung** durch den Mehrheitsgesellschafter ist **nicht treuwidrig** und gem § 41 GmbHG anfechtbar, wenn ein Gesellschafter selbst vorher dem Beschluss auf Gewinnthesaurierung zugestimmt hat und von diesem keine in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen behauptet wurden.

2. **Bekämpft ein Gesellschafter Beschlüsse**, mit denen über ihn diverse Verbote verhängt wurden (Informationsverbot, Verweigerung der Bucheinsicht etc), **nicht**, so kann ein Beschluss, mit dem die Aufhebung dieser Verbote abgelehnt wurde, nicht mit dem bloßen Argument bekämpft werden, die seinerzeit unbekämpften Beschlüsse hätten schon ursprünglich nicht gefasst werden dürfen.

OGH 1. 10. 2008, 6 Ob 191/08 v, RdW 2009/159 (LS).

► § 42 GmbHG:

Klage auf Nichtigerklärung eines Gesellschafterbeschlusses

Wenn der Geschäftsführer einer GmbH, gegen die eine **Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses** erhoben wurde, zugleich Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter der Klägerin ist, so ist der Geschäftsführer der beklagten Partei wegen der dadurch bewirkten **Interessenkollision** von der Vertretung im Anfechtungsprozess ausgeschlossen. Das Gericht hat einen Kurator zu ernennen.

OGH 1. 10. 2008, 6 Ob 158/08 s, RdW 2009/160 (LS).

► §§ 225 c bis 225 m AktG; §§ 1, 2, 3, 6 GesAusG: „Squeeze-out“: Anfechtungsklage

1. Die **Anfechtung des Beschlusses über die Übertragung der Anteile der übrigen Gesellschafter auf den Hauptgesellschafter gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung** (§ 1 Abs 1 GesAusG) kann nicht auf die Unangemessenheit der Barabfindung oder darauf gestützt werden, dass die Erläuterungen der Barabfindung in den Berichten gem § 3 GesAusG nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Diese Regelungen schlie-

ßen jedoch eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage im Anwendungsbereich des GesAusG nicht generell aus.

2. Der **Beschluss über einen Squeeze-out** kann somit wegen des Fehlens von Angaben in den Unterlagen zur Vorbereitung der Hauptversammlung nach § 3 Abs 5 Z 3 und 4 GesAusG (allfällige Gutachten, auf denen die Beurteilung der Angemessenheit beruht; die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Gesellschaft für die letzten 3 Geschäftsjahre) bzw wegen des Fehlens der Unterlagen selbst **angefochten werden**.

3. Der erkennende Senat schließt sich im vorliegenden Kontext der **Relevanztheorie** an.

OGH 6. 11. 2008, 6 Ob 91/08 p, RdW 2009/161.

► § 224 StGB (§ 82 Abs 1 und 3 KFG):

Anerkennung ausländischer Urkunden ist noch keine Gleichstellung.

Die Anerkennung ausländischer Zulassungsscheine für den Rechtsverkehr in Österreich (§ 82 Abs 1 und Abs 3 KFG) verleiht diesen Urkunden lediglich Wirkung für den österreichischen Rechtsbereich, ohne dass daraus die von § 224 StGB geforderte GES Gleichstellung abzuleiten wäre. Der deutsche Fahrzeugschein genießt demnach nur den Schutz des § 223 StGB.

OGH 16. 9. 2008, 11 Os 100/08 b.

► Art 4 7. ZPMRK (§ 82 StVO; § 269 StGB; § 363 a StPO):

Verbot mehrfacher Strafverfolgung

Während § 82 StVO die Flüssigkeit und Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleisten soll, stellt § 269 StGB einen Sonderfall der Nötigung dar. Bestrafung durch die Verwaltungsbehörde wegen Verletzung des § 82 StVO steht einem nachfolgenden gerichtlichen Strafverfahren wegen – tateinheitlich begangenen – Widerstands gegen die Staatsgewalt nicht entgegen. OGH 16. 10. 2008, 15 Os 89/08 i (OLG Graz 10 Bs 446/07 z; LG Klagenfurt 18 Hv 187/05 s).

► § 133 a StVG:

Vorläufiges Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots

Die Verweigerung der Maßnahme nach § 133 a StVG aus spezialpräventiven Überlegungen findet im Gesetz keine Deckung. Die Ausschlussgründe des Abs 2 sind als Beschränkung des gerichtlichen Ermessens zu verstehen, aus generalpräventiven Gründen vorläufiges Absehen vom Strafvollzug nach § 133 a StVG zu verweigern.

OGH 2. 10. 2008, 12 Os 131/08 v (OLG Wien 19 Bs 327/08 i; LG Korneuburg 820 Be 96/08 m).

► § 249 Abs 3 StPO:

Hilfestellung durch PrivatSV bei der Befragung von SV nicht auch für PB

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Mag. Franz Galla und Dr. Ullrich Saurer.

Das Recht auf Beiziehung einer Person mit besonderem Fachwissen zur Befragung eines Sachverständigen gem § 249 Abs 3 StPO kommt nur dem Angeklagten, nicht aber anderen Verfahrensbeteiligten zu. Der Privatbeteiligte aber ist dem Angeklagten nicht gleichgestellt.

OGH 16. 10. 2008, 15 Os 131/08 s.

► **§ 364 Abs 2 Z 3 StPO:**
Keine Beschwerde gegen Ablehnung der Wiedereinsetzung durch das RMG

Ein vom Beschwerde- oder Berufungsgegner gefasster Beschluss über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – mit dem im Fall der Abweisung des Antrags nach § 364 Abs 1 StPO das zugleich eingebrachte Rechtsmittel gegenstandslos wird – ist nicht anfechtbar.

OGH 23. 10. 2008, 12 Os 119/08 d.

► **§ 21 StGB (§§ 282, 355 StPO):**
Zurechnungsunfähigkeit als Unterbringungs voraussetzung

Im Fall einer Unterbringungsanordnung nach § 21 Abs 1 StGB führt der Wegfall der Zurechnungsunfähigkeit in Stattgebung einer – demnach einer insoweit nur der StA zustehenden – NB zur Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB, was zur Folge hat, dass die Einweisungsdauer nach obenhin gleich bleibt, nach unten aber durch die Strafzeit begrenzt ist, es also zu einer Verschlechterung für den Eingewiesenen kommt.

OGH 5. 11. 2008, 13 Os 148/08 a (LG Klagenfurt 18 Hv 95/08 s).

► **Amtsmissbrauch**
§ 302 Abs 1 StGB:

Der Begriff des Amtsgeschäfts in § 302 Abs 1 StGB ist nicht auf Rechtshandlungen beschränkt.

§ 28 Abs 1 StGB (§§ 302, 146 ff StGB):

Beim Zusammentreffen von Amtsmissbrauch mit einem allgemein strafbaren Delikt (hier §§ 146 ff StGB) verdrängt ersterer das letztere dann, aber auch nur dann, wenn sich das allgemeine Delikt wenigstens phasenweise als Ausübung der (missbrauchten) Befugnis zur Vornahme von Amtsgeschäften darstellt und es außerdem nicht strenger strafbedroht ist.

OGH 16. 10. 2008, 15 Os 95/08 x (LG Innsbruck 25 Hv 15/08 i).

► **§ 176 ABGB und § 107 Abs 2 AußStrG:**
Schwere Erkrankung des Obsorgeberechtigten führt nicht zur Entziehung der Obsorge

Ist hinsichtlich eines mj Kindes eine Entscheidung zu treffen, welchem Elternteil die Obsorge allein zustehen soll, so kann das Gericht nach stRsp dann, wenn besondere Umstände im Interesse des Kindes eine sofortige Entscheidung erfordern, auch vorläu-

fige Maßnahmen anordnen. Voraussetzung ist dabei eine akute Gefährdung des Kindeswohls nach § 176 ABGB. Eine Objektivierung eines Zustands gröblicher Vernachlässigung der Pflege und Erziehung des Kindes lag in dem vom OGH geprüften Sachverhalt nicht vor: Das Jugendamt konnte bei einem unangekündigten Hausbesuch keine Mängel feststellen. Die an Leukämie (schwer) erkrankte Mutter hatte für den Fall ihrer zeitweiligen Verhinderung Vorsorge getroffen, indem sie etwa für die Pflege ihre Schwester ansprach. Ohne Hinzutreten besonderer Umstände bestehen im Allgemeinen keine Bedenken, wenn der Obsorgeberechtigte die Ausübung seiner Rechte und Pflichten zeitweilig auf andere Personen überträgt. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist dadurch im Regelfall nicht gegeben. Muss sich die obsorgeberechtigte Mutter auch einer länger dauernden Spitalsbehandlung unterziehen, so gefährdet es das Kindeswohl grundsätzlich nicht, wenn sie während dieser Zeit eine dem Kind vertraute Verwandte mit der Pflege des Kindes betraut.

OGH 12. 5. 2009, 3 Ob 74/09 t, Zak 2009/383, 253 (Heft 13).

► **§ 1295 Abs 1, §§ 1325, 1326 ABGB:**
Ersatzfähigkeit einer schulmedizinisch nicht anerkannten Behandlung

Aufgrund fehlerhafter Geburtshilfe trat beim im Jahre 1997 geborenen Kläger eine Hirnschädigung auf, die ua dazu führte, dass dieser weder sitzen noch stehen kann und voraussichtlich sein Leben lang rund um die Uhr gepflegt werden muss. Die Eltern des Klägers ließen seit dessen Geburt zahlreiche schulmedizinisch anerkannte und auch nicht anerkannte Therapien durchführen bzw besorgten diese selbst. Teil des Leistungsbegehrens sind die Kosten von zwei Delfintherapien. Bei der Entwicklung dieser Therapie wurde festgestellt, dass durch ein Belohnungssystem (Schwimmen mit Delfinen) eine bessere und verlängerte Aufmerksamkeit bei Kindern erreicht werden kann. Der OGH vertrat die Meinung, dass die zur Kostenübernahme durch Krankenversicherungsträger in der oberstgerichtlichen Judikatur vertretenen Grundsätze im gegenständlichen Fall anwendbar und damit die Therapiekosten ersatzfähig sind. Kostenersatz für Außenseitermethoden kann demnach erfolgen, wenn

* entweder eine zumutbare erfolgversprechende Behandlung nach wissenschaftlich anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst nicht zur Verfügung steht oder eine solche erfolglos blieb und

* zumindest Mitkausalität in Bezug auf den Erfolg der alternativen Methode nachweisbar ist.

OGH 19. 5. 2009, 3 Ob 283/08 a, Zak 2009/397, 257 (Heft 13).



Die SEMERAD IT RA Wochen sind da

So bringen wir Ihre Kanzlei auf Kurs!

Heben Sie sich von den anderen ab!

- Wir unterstützen Ihr Auftreten mit einem professionellen Webdesign und verleihen Ihrer Kanzlei eine ganz besondere Note.

Übernehmen Sie das Kommando!

- Wir programmieren Ihren neuen Auftritt in ein CMS-System, damit Ihre Kanzlei täglich einfach rasch und effizient aktualisierbar ist.

Bei Google ganz oben positioniert!

- Mit unserem neu entwickelten Online-Marketing-Management positionieren wir Ihre Kanzlei bei Google ganz oben!

Nähere Informationen unter www.semerad.at
Oder gleich unverbindlich einen Termin vereinbaren: **01 997 1333**

SIR
Semerad IT Consulting

Neues zur Umwidmungsentschädigung

Zum Beschluss des OGH 5 Ob 30/08 k v 9. 9. 2008^{*)}

2009, 370

Örtliche Raumordnung;
„Lochau-Beschluss“
des OGH;
Entschädigung für
„Sonderopfer“;
Haftung der Gemeinden
als Rechtsträger der
Raumordnung;
verfassungskonforme
Interpretation;
erste Übersicht über die
möglichen Folgen der
aktuellen Judikatur
des OGH

RA Dr. Michael E. Sallinger, LL. M., Innsbruck. Geboren wurde der Autor 1965 in Oberösterreich; Studium der Rechtswissenschaften an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck; Promotion (1988). Postgraduale Ausbildung Europarecht (LL. M.). Rechtsanwalt in Innsbruck seit 1993. Mitherausgeber der Reihe „Tiroler Landesrecht“, die im Studienverlag in Innsbruck erscheint (bisher zehn Bände). Zahlreiche Veröffentlichungen (Rechtswissenschaften, Rechtspolitik, Literatur und Literaturgeschichte, Philosophie, essayistische Prosa). 2005 Konzeption des Jahrbuchs der Tiroler RAK (Rubriken – Anwaltliche Bestandsaufnahmen). Mitglied des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer.

Der Beitrag befasst sich in einer ersten Stellungnahme mit der neuesten Judikatur des OGH zur so genannten „Umwidmungsentschädigung“, dem so genannten „Lochau-Beschluss“.

Ausgehend von der grundsätzlichen Bedeutung, die dem Beschluss für künftige legislative Vorhaben im Bereich des Raumordnungsrechts zukommt, wird *va* die vom OGH gewählte Methode der so genannten „verfassungskonformen Interpretation“, die mehr Fragen aufwirft als löst und zugleich eine mögliche judikative Kompetenzverschiebung zwischen den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts andeuten könnte, einer kritischen Würdigung unterzogen. Die Abhandlung, die aus einem Vortrag entstanden ist, behält – im Wesentlichen – Stil und Duktus eines Vortrages bei und verzichtet daher auf einen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat. Der Verfasser würde sich über eine durchaus auch sehr kontroverse Diskussion seines Befundes freuen.

I. Anlassfall

Der OGH hat mit seinem Beschluss 5 Ob 30/08 k Antragstellern (aus der Gemeinde Lochau) über den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung des § 27 Vorarlberger Raumplanungsgesetz hinaus zugesprochen.

Während sich die Antragsgegnerin – die Rechtsträgerin jener Behörde ist, die über die einschränkenden Flächenwidmungsplanänderungen verfügte – im Wesentlichen darauf berief, dass § 27 Vorarlberger Raumplanungsgesetz taxativ die Voraussetzungen festlege, unter welchen eine „Entschädigung“ für vermögenswerte Nachteile zu leisten wäre, die sich aus einer Flächenwidmungsplanänderung ergebe, folgte der OGH – zusammengefasst – diesem Argument nicht.

Wenngleich nämlich auch der VfGH aus Art 5 StGG den Schluss ziehe, dass weder für eine Enteignung noch für Eigentumsbeschränkungen eine verfassungsrechtliche Entschädigungspflicht bestehe, habe er doch in bestimmten Fällen angenommen, dass ein Gesetz, das eine entschädigungslose Enteignung vorsehe, gleichheitswidrig sein könne, wenn dadurch bestimmten Personen nur Vorteile erwachsen und der Enteignete die gesamte Last allein zu tragen habe. Gleichheitswidrig sei es auch, wenn für gleichartige Eigentumsbeschränkungen in dem einen Fall eine Entschädigung vorgesehen werde, in dem anderen aber gerade nicht.¹⁾

Nach der Judikatur des EGMR seien entschädigungslose Eigentumseingriffe im Allgemeinen „unverhältnismäßig“ und daher überhaupt unzulässig.

Der beschriebene Ansatz der so genannten „Sonderopfertheorie“ frage danach, wann eine Eigentumsein-

schränkung dem Eigentümer ein besonders gravierendes Opfer zugunsten der Allgemeinheit abverlange, ihn also im sachlichen nicht rechtfertigbar und verhältnismäßigerweise stärker belaste, als im Allgemeinen anderen Personen zugunsten des öffentlichen Wohls zugemutet werde.

Besondere Beschränkungen ergeben sich in diesem Zusammenhang aus der Festlegung behördlich bestimmter Bodennutzungen, insbesondere aus den in den Flächenwidmungsplänen vorgesehenen Ausweisungen als Baugebiet, Freiland oder Verkehrsfläche.

Verschiedentlich werde in der Gesetzgebung zwischen Entschädigungsansprüchen bei Planänderungen und solchen bei erstmaliger Planerlassung differenziert.

Eine konkrete Umwidmung könne nach der Judikatur des VfGH selbst dann rechtswidrig sein, wenn öffentliche Interessen die Umwidmung von Bauland in Grünland rechtfertigen, die mit der angefochtenen Verordnung vorgenommene Widmungsänderung einer konkreten Liegenschaft von „Bauland-Wohngebiet“ in „Grünland-Parkanlage“ aber dem Gleichheitssatz widerspreche. Eine Umwidmung eines ganzen

^{*)} Das Manuskript beruht auf einem Vortrag des Verfassers im Rahmen der Kammer für Architekten und Ingenieure für Tirol und Vorarlberg. Für die freundliche Unterstützung – wie stets – danke ich Frau Mag. Dagmar Birnleitner. Die Vortragsform wurde beibehalten. Auf die Untersuchung von *Benjamin Kneihls*, *Wider die verfassungskonforme Interpretation*, die nach der Abgabe meines Manuskripts in ZfV 2009/3, 354 ff erschienen ist, möchte ich ausdrücklich hinweisen. Sie stellt die Interpretationsmaxime der so genannten verfassungskonformen Interpretation mit gewichtigen Argumenten in Frage.

¹⁾ VfSlg 16.316; VwGH 14. 5. 2002, 2000/10/0124.

Grundstücks, das vorher großteils rechtsverbindlich als Bauland gewidmet war, in Grünland, bewirkt die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit und entbehre angesichts der Intensität dieser Beschränkung einer hinreichenden sachlichen Begründung.

In V 239/91 vom 23. 12. 1992 (VfSlg 13.282/1992) habe der VfGH bereits ausgeführt, dass die aus einer Umwidmung resultierende wirtschaftliche Entwertung einer Liegenschaft durch die Regelungen des damaligen § 24 Niederösterreichischen ROG 1976 über den Ersatz tatsächlich getätigter Aufwendungen keinesfalls ausgeglichen werden könne. So sei der Gerichtshof eindeutig von einer Verpflichtung zur Entschädigungsleistung bei bestimmten Eigentumsbeschränkungen durch die Raumplanung, konkret im Falle einer Rückwidmung, ausgegangen.

Der OGH vertrete in Abkehr von früheren Entscheidungen (etwa 6 Ob 538/490) seit 2 Ob 52/99^{g2)} in nunmehr stRsp die Ansicht, dass eine, wenngleich verfassungsrechtlich nicht gebotene Entschädigungsregelung in Raumordnungsgesetzen sich am Gleichheitsgrundsatz zu messen lassen habe. Es sei mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar, wenn die vermögensrechtliche Position eines Grundeigentümers aufgrund einer Umwidmung insgesamt gesehen bei Berücksichtigung von Vor- und Nachteilen erheblich ungünstiger sei als die anderer vergleichbarer Grundeigentümer. Stelle eine nach den einschlägigen Gesetzen entschädigungslose Umwidmung ein Sonderopfer eines Liegenschaftseigentümers in obigem Sinne dar, sei die entsprechende Bestimmung insoweit zur Vermeidung eines gleichheitswidrigen Ergebnisses auszuheben. So wurde einem Grundeigentümer neben den Aufschließungskosten zwar nicht die Verkehrswertdifferenz, jedoch die Differenz zwischen Kaufpreis und Restwert der Liegenschaft zuerkannt (6 Ob 105/01 m). Auch in 8 Ob 34/06 t (zum niederösterreichischen ROG) wurde ein Sonderopfer eines Liegenschaftseigentümers bejaht und ihm als Aufwendungen auch die Anschaffungsmehrkosten zuerkannt. In 7 Ob 132/05 w, wo ein Wertverlust durch eine erste Umwidmung zu beurteilen war, wurde neben den Aufwendungen zur Baureifmachung auch die Differenz zwischen Anschaffungspreis und dem hypothetischen Grünlandkaufpreis als angemessener Ersatz für das Sonderopfer angesehen. Nur dort, wo objektiv ohnedies keine Baulandeignung gegeben war, die Rückwidmung ohnedies nur den gesetzmäßigen Zustand herstellte, bleibe kein Raum für eine Entschädigung (6 Ob 12/06 t).

Auch dort, wo eine Abgeltung durch teilweise Umwidmung in Bauland erfolgte, Umwidmungen größeren Stils erfolgten und mehrere Liegenschaftseigentümer gleichartig betroffen waren, wurde ein Sonderopfer verneint (7 Ob 303/04 s).

In konkreter Auslegung der maßgeblichen Bestimmung des § 27 Vorarlberger Raumplanungsgesetz ge-

langte der OGH zum Ergebnis, dass die Einschränkung der Entschädigungspflicht auf Fälle rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs im Hinblick auf den so genannten materiellen Enteignungsbegriff nicht zu überzeugen vermöge.

Ebenso wurde ausgeführt, dass auch die Einschränkung auf eine Erbteilung unsachgemäß wäre und schließlich die Einschränkung auf „unbillige Härten“ nicht sachlich wäre.

Gerade der Liegenschaftseigentümer, der durch eine rechtskräftige Baulandwidmung eine besondere Garantie für sich hat, erleidet durch eine Rückwidmung einen massiven Eigentumseingriff, weshalb die Bestimmung des § 27 Vorarlberger Raumplanungsgesetz einer Prüfung unter dem gebotenen Aspekt des Gleichheitssatzes nicht standhalte.

Der OGH bedient sich in weiterer Folge der so genannten „verfassungskonformen Interpretation“ – „welcher eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes erübrige“ – und bejaht in weiterer Folge einen Entschädigungsanspruch der Antragssteller, dessen Grundlagen er in weiterer Folge in dem hier vorliegenden Beschluss – über den Wortlaut der vorliegenden Bestimmung hinaus – entwickelt.

Insoweit stellt die gegenständliche Entscheidung des OGH eine **weitere Entwicklung** dar, die bei Berücksichtigung von Umwidmungsvorgängen *künftig* von essentieller Bedeutung sein wird.

II. Grundlagen

1. Der verfassungsgesetzliche Eigentumsschutz

Der verfassungsgesetzliche Eigentumsschutz ergibt sich zunächst unmittelbar aus der Bestimmung des Art 5 StGG, zu welcher umfangreiche Literatur vorliegt und reiche Rsp gegeben ist.³⁾

Dabei wird der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff in Anlehnung an § 353 ABGB an sich *weit* begriffen, er umfasst nach stRsp jedes vermögenswerte Privatrecht.⁴⁾

Die Judikatur unterscheidet zwischen Enteignung im engeren Sinn und Eigentumsbeschränkungen; seit 1983⁵⁾ ist davon auszugehen, dass der Verfassungsgerichtshof auch für Eigentumsbeschränkungen das Erfordernis des öffentlichen Interesses ausdrücklich verlangt.

Im Sinne der Entwicklungslinie der Judikatur wird – zugleich – bei der Prüfung der Verfassungsgemäßheit eines Eigentumseingriffs in Anwendung des Gleich-

2) Siehe bbl 1999/185.

3) Dazu nur im Überblick Mayer, Bundes-Verfassungsrecht⁴ 588 ff mwN.

4) Mayer, aaO Anm II.1, 590 f.

5) VfSlg 9.911.

heitsgrundsatzes bzw der aus dem Gleichheitsgrundsatz entwickelten Judikatur auf die *Verhältnismäßigkeit* abgestellt.⁶⁾

Wie wohl – seit vielen Jahren – die Lehre einhellig davon ausgeht, dass Enteignungen entschädigungspflichtig sind, judiziert der VfGH noch immer, dass weder für Enteignungen noch für Eigentumsbeschränkungen eine verfassungsrechtliche Entschädigungspflicht dem Grunde nach aus der Verfassungsordnung ableitbar sei; dennoch hat – wie der OGH auch zitierte – der Verfassungsgerichtshof in bestimmten Fällen angenommen, dass ein Gesetz, das eine entschädigungslose Enteignung vorsieht, gleichheitswidrig sein könne, dies dann, wenn durch eine Enteignung bestimmten Personen nur Vorteile erwachsen und der Enteignete die gesamte Last allein zu tragen habe: Das ist die so genannte „Sonderopfertheorie“;⁷⁾ die der OGH im vorliegenden Fall „variiert“, wobei in diesem Zusammenhang durchaus auch Rechtsprechungsentwicklungen aus der Rsp des EGMR zur korrespondierenden Bestimmung des Art 1 des I. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210 in der Fassung BGBl III 1998/30 herangezogen werden.

KURT WAGNER-PREIS 2010

DES ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATS

Die Österreichische Notariatskammer setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit, die geeignet ist, die Förderung von Recht ohne Streit durch Notarstätigkeit zu bewirken, den

Kurt Wagner-Preis 2010
des österreichischen Notariats

in der Höhe von 7.500,- Euro aus.

Die Teilnahmebedingungen können bei der Österreichischen Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20, Tel.: 0043/1/ 402 45 09-103, e-Mail: regine.ott@notar.or.at angefordert werden.

Einsendeschluss 31.01.2010



2. „Verfassungskonforme Auslegung“

VfGH und VwGH bedienen sich in diesem Zusammenhang – immer öfter – des Grundsatzes der so genannten „verfassungskonformen Auslegung“.

a) Zur „Methode“

Auf den ersten Blick erscheint dieses Rechtsinstitut „bestechend“, de facto begegnet diese „Methode“ jedoch erheblichen, und zwar grundsätzlichen Bedenken, wie im Folgenden zu zeigen sein wird:

Grundsätzlich handle es sich⁸⁾ bei der so genannten „verfassungskonformen Interpretation“ nur um eine Art der „logisch-systematischen“ Auslegung, also um den Ausdruck einer allgemeinen Interpretationsmaxime, „wonach – nach dem Stufenbau der Rechtsordnung betrachtet – erzeugungsmäßig niederrangige Rechtsercheinungen unter Bedacht auf die – ihre Erzeugung regelnden oder determinierenden – Rechtsvorschriften auszulegen wären“. Also handelt es sich eigentlich darum, dass „im Zweifel“ jeder Rechtsakt so zu verstehen ist, dass er **nicht** fehlerhaft erscheine.

Ergeben die verschiedenen, von der Rechtsordnung anerkannten Auslegungsmethoden das Ergebnis, dass eine Norm in verschiedener Weise auslegbar wäre, so führt die Anwendung der „verfassungskonformen Interpretation“ zu dem Ergebnis, dass jene Auslegung/jene Auslegungen gewählt werden müsse(n), nach denen das Gesetz verfassungskonform erscheine.

Der VfGH hat diese in den letzten Jahren – auch – für die Auslegung „einfachen Verfassungsrechts“ im Lichte (teils ungeschriebener) Grundprinzipien „betont“.

Es handelt sich dabei um eine „Auslegungsfigur“, die – teils – methodisch aus der Rsp des EuGH stammt, der die Rechtsfigur der „gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung“ als langjähriges Argumentations- und Interpretationsinstrumentarium herausgearbeitet hat.

Die unterschiedlichen Erscheinungen der „gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung“⁹⁾ reichen – bis – in die so genannte vertragskonforme Interpretation von Richtlinien und dergleichen, wobei hier nicht der Ort ist, die normativen „Ergebnisse“ derartiger „vertragskonformer“ Auslegung unter dem Blickwinkel des kontinentaleuropäischen Rechtsstaats-Verständnisses zu beurteilen.

Die so genannte „verfassungskonforme Interpretation“ ist ein Auslegungsmechanismus, dessen sich die Höchstgerichte des öffentlichen und des privaten Rechts gerne bedienen (für den OGH ua: 15 Os 41/

6) Mayer, aaO III.3, 593.

7) Mayer, aaO 594 Anm III.5.

8) So ua Walter-Mayer/Kusco-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰ RN 135.

9) Art 10 EGV.

08 f; 9 Ob A 214/00 m; 2 Ob 41/00 v; 8 Ob 82317/96 k; 10 Ob 519/94; 5 Ob 113/72; für den VfGH G 246/07; G 26/07; V 91/07; B 963/06; B 299/07; B 1263/07; B 1082/06; V 79/03 ua).

b) Kritik

Bei näherer Betrachtung ergibt sich in diesem Zusammenhang **jedoch**, dass dieses „Instrument“, und zwar in mehrfacher Hinsicht, gravierenden **methodischen**, aber auch **prinzipiellen** Bedenken begegnet:

ba) Wenn und insoweit verfassungskonforme Interpretation als logisch-systematische Auslegung im vor beschriebenen Sinne verstanden wird, wonach es sich um einen „zusätzlichen Filter“ bei mehreren – also multipel zulässigen – Auslegungsergebnissen handle, ist dies eine **Methode**, die in den anerkannten „Kanon“ der Rechtsfindung gehört.

bb) Dort aber, wo aufgrund „verfassungskonformer Interpretation“ der Wortlaut bestehender gesetzlicher Bestimmungen als „überschattet“ oder „nicht anwendbar“ beurteilt wird oder aber

bc) aus derartigen Interpretations-„Ergebnissen“ Lücken angenommen werden, welche durch Analogie aufgrund eines metajuristischen Gleichheitssatzes zu füllen wären und dergleichen mehr, führt die Anwendung dieser Methode

- ▶ zu einer Verschiebung der Gerichtszuständigkeiten bzw zur Inanspruchnahme „adhäsiver“ Kompetenzen,
- ▶ zu einer Verschiebung der verfassungsrechtlichen Gerichtszuständigkeit der Höchstgerichte,
- ▶ zu einer Arrogation gesetzgeberischer Befugnisse durch Gerichte.

Gerade in diesem Zusammenhang ist ja letztlich auf den vorliegenden Beschluss zu verweisen, in dem der OGH als Ergebnis seiner „verfassungskonformen Interpretation“ auch explizit darauf hinweist, dass eine Anrufung des VfGH hiermit „erübrigt“ würde, was de facto aber nichts anderes heißt, dass der VfGH von einer seiner Zuständigkeiten – nämlich der Gesetzesprüfung auf Antrag eines Gerichts – **abgeschnitten** wird. Eine solche „acte claire“-Doktrin im Verhältnis der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zum OGH gab es bislang nicht.

c) Konsequenzen

Mit gutem Grund hat der Verfassungsgesetzgeber das Normenkontroll**monopol** dem VfGH zuerkannt, wie sich dies aus Art 140 B-VG ergibt, worin ausdrücklich angeordnet ist, dass der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes auch auf Antrag eines Gerichts erkennt, das zur Entscheidung berufen ist.

Der OGH hat ein Gesetz, das er anzuwenden hat,¹⁰⁾ anzufechten, wenn er Bedenken gegen dessen Verfassungsmäßigkeit hat.¹¹⁾

Aus methodischer Sicht ist also anzumerken, dass der vorliegende Beschluss – mag man „ratione materiae“ seine verfassungsrechtliche Fundiertheit auch begrüßen, *methodisch* jedenfalls hinterfragt – und damit aus allgemeinen verfassungsrechtlichen Erwägungen bzw aus Erwägungen des rechtsstaatlichen Prinzips – fragwürdig bleibt.

III. Zur Bedeutung der gegenständlichen Entscheidung

1. Überblick

Die landesrechtlichen Vorschriften enthalten unterschiedliche Bestimmungen über Entschädigungen im Fall von Rückwirkungen;¹²⁾ § 27 Vorarlberger Raumplanungsgesetz Landesgesetzblatt 1996/39 in der Fassung 2008/35; § 70 Tiroler Raumordnungsgesetz Landesgesetzblatt 2006/27; § 25 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, Landesgesetzblatt 1998/44 in der Fassung Landesgesetzblatt 2004/13; § 27 Burgenländisches Raumplanungsgesetz Landesgesetzblatt 1969/18 ua.

Aus kompetenzrechtlicher Sicht erscheint es wenig zweifelhaft, dass sich diese Bestimmungen inhaltlich auf Art 15 Abs 9 B-VG berufen, wonach die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt sind, die zur Regelung des Gegenstands erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechts zu treffen; unbestritten ist, dass Raumordnung und Raumplanung aufgrund der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fallen, wie der VfGH **vielfach** betont hat.¹³⁾

Die „planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebiets in Bezug auf seine Verbauung“ ist Landessache, als nicht einzelne dieser planenden Maßnahmen explizit anderen Gesetzgebern zugewiesen sind.

2. Adhäsionskompetenz

Unterfällt aber die Materie der Landeskompetenz, so können die – zur Regelung ihres Gegenstandes unbedingt erforderlichen – zivilrechtlichen Normen auf Art 15 Abs 9 B-VG gestützt werden.

Ob der diesbezügliche Zusammenhang mit der Materienregelung „unerlässlich“ sein muss oder nicht, ist heute bestritten.¹⁴⁾

10) Art 89 Abs 2 B-VG.

11) Art 140 B-VG, Mayer, Bundes-Verfassungsrecht⁴ bzw Mayer, aaO 484 Anm III.1 zu Art 140 B-VG 484.

12) Siehe dazu etwa § 38 oö Raumordnungsgesetz 1994, Landesgesetzblatt 1993/114; § 34 nö Raumordnungsgesetz; § 21 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995, Landesgesetzblatt 1995/23.

13) Siehe dazu im Überblick Mayer, aaO 111 Anm zu Art 15 B-VG.

14) Mayer, B-VG, Anmerkung IX.3 zu Art 15 B-VG 120.

3. Zersplitterung

Mögen die gegenständlichen „Entschädigungsbestimmungen“ damit auch möglicherweise kompetenzrechtlich gedeckt sein, so zeigt doch ein „Überblick“ über die zuvor zitierten gesetzlichen Bestimmungen – im Einklang mit dem Befund des OGH –, dass jene Regelungen landesgesetzlicher Natur, welche eine Entschädigung durch Rückwidmungsmaßnahmen anordnen, durch große **inhaltliche und verfahrensförmige Zersplitterung** gekennzeichnet sind.

Diese Zersplitterung betrifft

- ▶ die Tatbestände, denen zufolge ein Entschädigungsanspruch besteht (besonders restriktiv: § 70 Tiroler Raumordnungsgesetz),
- ▶ die in den einzelnen Entschädigungsbestimmungen enthaltenen Fristen,
- ▶ die in den einzelnen Bestimmungen enthaltenen Zuständigkeitszuordnungen im Fall von Rechtsstreitigkeiten über Entschädigungen an Verwaltungsbehörden und/oder Gerichte,
- ▶ die weitgehend ungeklärte Frage, ob enge, etwa einjährige Präklusionsfristen überhaupt verfassungsgemäß sind,
- ▶ die weiters ungeklärte Rechtsfrage, ob eine Konkurrenz zu anderen Ansprüchen (wie etwa Amtshaftungsansprüche) denkbar ist, und wenn ja, in welchem Verhältnis die landes-sonderzivilrechtlichen Bestim-

mungen zu den zivilrechtlichen Ersatzanspruchsregelungen des Bundes, insbesondere im Bereich des Amtshaftungsrechts stehen.

Unter dem Blickwinkel der „Erforderlichkeit“, der „Sachgerechtigkeit“, der „Verhältnismäßigkeit“ – letztlich also unter dem Blickwinkel des „Gleichheitssatzes“ – stellt sich – bei dieser Betrachtung, insbesondere im Lichte der neuen Judikatur des OGH – die Frage, ob Art 15 Abs 9 B-VG tatsächlich eine schrankenlose Ermächtigung für den jeweiligen Landesgesetzgeber zur Einführung sondergesetzlicher Bestimmungen enthält, welche – in sachlich nicht gerechtfertigter und unterschiedlicher Weise – den Entschädigungsanspruch von Rechtsträgern regeln sollen, die durch eine **Umwidmung** nachteilig berührt werden.

Fest steht in diesem Zusammenhang *in jedem Fall*, dass die entsprechende *Rechtslage* für denjenigen, der im Rahmen eines „Sonderopfers“ nachteilig in seiner Rechtssphäre unmittelbar betroffen ist, wenig befriedigend ist.

Der Umstand der extremen Zersplitterung der landesgesetzlichen Bestimmungen ist weder unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtsschutzes noch unter dem Gesichtspunkt des Effektivitätsprinzips als Emanation des rechtsstaatlichen Prinzips zu billigen.

4. Rekapitulation: Zu dem „Ergebnis“ der verfassungskonformen Interpretation

Ergebnis der verfassungskonformen Interpretation – hier einer Bestimmung im § 27 Vorarlberger Raumplanungsgesetz – ist die Zumessung einer Entschädigung für behördliche Umwidmungsmaßnahmen durch *Richterrecht*.

Zwar lässt sich aus dem Beschluss des OGH eine bestimmte „Judikaturlinie“ ablesen, unter welchen Voraussetzungen ein „Sonderopfer“ angenommen – und damit der Wortlauf der einfachgesetzlichen Entschädigungsbestimmungen qua verfassungskonformer Interpretation „ausgehobelt“ – werden kann, doch ergibt sich daraus – in keiner Weise – die unter dem Gesichtspunkt des Legalitätssatzes zu fordernde **Rechtssicherheit**.

5. Zu dem Ergebnis der Judikatur des OGH

a) Grundsatz

Ergebnis der Judikatur des OGH iS des angezogenen Beschlusses ist – nach Meinung des Verfassers – eine **wesentliche** Veränderung der entschädigungsrechtlichen Bestimmungen im Raumordnungsrecht im Rahmen einer **Rechtsschöpfung** durch Richterrecht.

Zwar lässt sich aus dem Beschluss des OGH eine bestimmte „Judikaturlinie“ ablesen, unter welchen Voraussetzungen ein „Sonderopfer“ angenommen – und damit der Wortlaut der einfachgesetzlichen Entschädi-

Aus gesundheitlichen Gründen
ÜBERNAHME-ANGEBOT
einer
SCHULDNERBERATUNGS-
KANZLEI
tätig für Selbständige und
Unselbständige.

Minimales Angebot € 50.000,-

Informationen:

office@schuldnerberatung-
oesterreich.at

gungsbestimmungen qua verfassungskonformer Interpretation „ausgehobelt“ werden kann – durch Folgen aus dieser Entscheidung maßgebliche Konsequenzen, va jene für die **Vorhersehbarkeit** der entsprechenden richterlichen Entscheidungen.

Die gegebene Situation erzeugt eine massive Rechtsunsicherheit, und zwar für

- a) die Träger der örtlichen Raumplanung, also im Regelfall die Gemeinden,
- b) die **Rechtsanwender** bzw die Rechtsunterworfenen im Hinblick auf deren rechtlich geschützte Interessen.

b) Für die Gemeinden und deren Berater im Rahmen der örtlichen Raumordnung

Hier muss auf das „System“ der örtlichen Raumordnung zurückgekommen werden:

Unter Raumordnung insgesamt verstanden, wird, wie ausgeführt, die „vorausschauende“ Planung der künftigen Verwendung des gesamten „Raumes“, insbesondere die Gliederung des zur Verfügung stehenden Raumes in verwendbare, beschränkt verwendbare, nicht verwendbare und andere Flächen.

Nach der stRsp des VfGH handelt es sich dabei um die Schaffung so genannter „final determinierter Normen“ durch den Gemeindegessetzgeber, bei denen es auf die (rechtsstaatliche) Verwirklichung einer so genannten Ziel-Mittelrelation ankommt, die es im Rahmen und aufgrund der Gesetze sowie im Sachzusammenhang einer entsprechend rechtsstaatlich disponierten Hierarchie (Grund- und Freiheitsrechte, so genannte „Verfassungsprinzipien“; einfaches Verfassungsrecht [Kompetenzrecht]; Landesgesetz; Festlegung der Ziele der örtlichen und der überörtlichen Raumordnung; örtliche Raumordnungskonzepte; Flächenwidmungs- und Bebauungspläne).

Es liegt im Wesen der Rechtstechnik der so genannten „finalen Determinierung“, dass das Ermessen des Gemeindegessetzgebers bei Erlassung der entsprechenden Verordnungen wesentlich weiter ist, als beim bloßen Gesetzesvollzug aufgrund der unbedingten Relationen „Wenn-dann“.

Der VfGH hat in seiner Judikatur hinsichtlich des rechtmäßigen Zustandekommens von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen und deren Änderung (etwa § 36 TROG 2006) wiederholt akzentuiert, dass derartige Maßnahmen unter folgenden Vorbehalten stehen:

- ▶ entsprechende Grundlagenforschung,
- ▶ entsprechende sachverständige Aufarbeitung der Grundlagen und entsprechende Erhebungspflicht,
- ▶ strikte Grundrechtsbindung.

Bislang war die (im Wesentlichen einzige) Sanktion einer qualifizierten Überschreitung der diesbezüglichen Zumessungsgründe für die Rechtmäßigkeit die Aufhebung der Pläne durch den VfGH.

Aufgrund der **restriktiven** Entschädigungsbestimmungen in den einfachen Landesgesetzen bestand darüber hinaus – kaum je – die Gefahr einer unmittelbaren *Eingriffsbaftung* für Planungsakte auf Seiten der Gemeinden.

Diese Situation hat sich nun – massiv – verändert.

Die Veränderung liegt darin, dass „Sonderopfer durch Widmungsakte“ verschuldensunabhängig entschädigungspflichtig machen, da es eines „Verschuldens“ gar nicht bedarf, um eine derartige Entschädigungspflicht hervorzurufen.

Anders als bisher werden die Gemeinden als Planungsträger – aber auch deren selbständige Berater, vornehmlich die Raumplaner – dazu gehalten sein, die *Auswirkungen eines Umwidmungsaktes auf den einzelnen Rechtsträger* bei Erlassung einer qualifiziert benachteiligenden Maßnahme im öffentlichen Interesse im Rahmen einer zu dokumentierenden Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Wie weit der Ansatz der Annahme eines „Sonderopfers“ in diesem Zusammenhang gehen wird, kann nur die Rsp erweisen.

c) Für den einzelnen Rechtsunterworfenen

So sehr die gegenständliche Entwicklung zu begrüßen ist, wonach es in Hinkunft eine „entschädigungslose Enteignung“ durch Sonderopfer, die aufgrund von Maßnahmen der örtlichen Raumordnung entstehen, nicht mehr geben soll, so liegen doch die **wesentlichen** „Fährnisse“ darin, dass auf Basis der gegebenen Rechtsprechung **nicht** geklärt ist, wie mit den – in der Tat weitläufig verfassungswidrigen – Entschädigungsbestimmungen der einzelnen Landesgesetze umzugehen ist. Betrachtet man beispielsweise die Situation in Tirol (§ 70 TROG 2006), so ist die gegenständliche Entschädigungsbestimmung nicht nur „inkomplett“, sondern – setzt man sie in Vergleich zu anderen Entschädigungsbestimmungen, insbesondere zum allgemeinen Schadenersatzrecht – auch qualifiziert benachteiligend.

ca) Zunächst gibt die gegenständliche Bestimmung ja im Wesentlichen kaum Entschädigungstatbestände „her“ und schränkt diese auf die „Aufwendungen betreffend die Baureifmachung“ ein. Nun wissen wir aus der Judikatur des OGH, die eingangs referiert wurde, dass eine derartige Reduktion – in sich – verfassungswidrig ist.

cb) Beabsichtigt ein betroffener Rechtsunterworfener nunmehr die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Vorliegens eines Sonderopfers durch einen entsprechenden Raumplanungsakt, stellt sich für ihn bereits die Frage, ob es sich dabei um einen *verschuldensunabhängigen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch* handelt, der unbeschadet der Bestimmung des § 70 TROG 2006 und damit auch ohne Berücksichtigung der in dieser Bestimmung enthaltenen Präklusiv-

frist, geltend gemacht werden kann, oder aber, ob er dennoch dazu gehalten ist, sich an die – verfassungswidrigen – Fristen des § 70 TROG 2006 zu halten, um solcherart nicht zu riskieren, seinen Anspruch wegen „Präklusion“ zu verlieren.

cc) Die Bestimmung des § 70 TROG 2006 ist – auf Grundlage der nunmehrigen Rechtsprechung des VfGH – jedenfalls materiell verfassungswidrig. Hier zeigt sich nun die initiale juristische Schwäche des Vorgehens des OGH:

Wäre an die Stelle der so genannten „verfassungskonformen Interpretation“ die Aufhebung der Bestimmung des § 27 Vorarlberger Raumplanungsgesetzes durch den VfGH als verfassungswidrig getreten, so wäre damit der Landesgesetzgeber dazu gezwungen worden, eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechende Entschädigungsbestimmung zu schaffen.

So bleibt der Rechtsunterworfenen – in jedem einzelnen Fall – darauf verwiesen, dass ihm eine Entschädigung über den Gesetzeswortlaut hinaus unter „berichtigender Interpretation“ zuerkannt wird, und weiß im Einzelfall niemals, ob ein Entschädigungstatbestand vorliegt oder nicht, dies insbesondere dann, wenn als zur Bemessung der Entschädigung zuständige Einrichtung (Art 5 und 6 MRK) anstelle eines ordentlichen Gerichts der Unabhängige Verwaltungssenat und – mit ihm – die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts im Rahmen der Nachprüfung solcher Entscheidungen berufen sind.

Es kann in diesem Zusammenhang nämlich in keiner Weise ausgeschlossen werden, dass die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gelangten als der OGH.

cd) Wenn also – dem Grundsatz nach – die im neuesten Beschluss des OGH zum Ausdruck gelangende Rechtsansicht aus rechtsstaatlichen Gründen durchaus begrüßenswert ist, weil eine neue materiale Schranke für mögliche sachliche Willkür geschaffen wird, ist doch aus zwingenden rechtlichen Gründen zu kritisieren, dass ausreichende Rechtssicherheit im Rahmen dieser Entscheidung des OGH noch nicht geschaffen wurde.

Für den einzelnen Rechtsunterworfenen bedeutet dies – zwangsläufig –, dass er

- ▶ hinsichtlich sachlichen Umfangs eines möglichen Entschädigungsanspruchs wegen „Sonderopfers“ durch Erlassung oder Änderung von Flächenwidmungsplänen,
- ▶ hinsichtlich der anzuwendenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen,
- ▶ hinsichtlich der Anwendbarkeit der einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen,
- ▶ hinsichtlich der Frage der Rechtswegzulässigkeit,
- ▶ hinsichtlich der Frage der Behördenzuständigkeit, weiterhin im Dunkeln bleibt.

Eine solche Situation wäre nur dann vermeidbar, wenn der VfGH, der hierzu allein zuständig ist, die erforderlichen Entscheidungen im Rahmen von Normenkontrollverfahren getroffen hätte.

ce) Zugleich erweist die vorliegende Situation aber auch, dass die kompetenzrechtliche Bestimmung des Art 15 Abs 9 B-VG längst einer **Revision** zu unterziehen ist: Es ist nämlich zur (sachlichen) Regelung des Gegenstandes im Rahmen der Schaffung von zivilrechtlichen Entschädigungsbestimmungen für Raumordnungsmaßnahmen weder zwingend noch erforderlich noch sachgerecht, dass in neun unterschiedlichen Landesgesetzen neun unterschiedliche Bestimmungskreise geschaffen werden, die – im Wesentlichen – aufgrund der nun gegebenen „Auslegungsunsicherheit“ den Einzelnen vor Denksportaufgaben stellen, deren Bewältigung einzelfallteuer und daher mit den Forderungen eines modernen Rechtsstaates nicht vereinbar ist.

IV. Schluss

Eine – erste – Übersicht über die Auswirkungen der genannten Entscheidung zeigt, dass deren Inhalt zwar insoweit einen Fortschritt darstellt, als dass (allzu) restriktive Maßnahmen im Bereiche der Rückwidmung von Grundstücken künftighin nicht mehr als entschädigungslos zulässig erscheinen; jedoch ergeben sich aus dem entsprechenden Beschluss des OGH mannigfache Rechtsunsicherheiten und Bedenken, die – de lege ferenda – nur der (Bundes-Verfassungs-)Gesetzgeber ausräumen kann.

Zustellungsbevollmächtigung und Art 129 a B-VG

Zugleich Besprechung von VwGH 27. 10. 2008, 2008/17/0100

Dr. Nicolas Raschauer und Dr. Wolfgang Wessely, Wien. Nicolas Raschauer ist Privatdozent für Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht an der WU Wien. Lektor an der Donau-Universität Krems sowie den Universitäten Wien und Salzburg. Mitherausgeber des Kommentars „Österreichisches Zustellrecht“ (2007).

Kontakt: nicolas.raschauer@wu.ac.at; www.wu.ac.at/ioer

Wolfgang Wessely ist Privatdozent für Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht an der Universität Wien sowie Mitglied des UVS im Land NÖ. Lektor an der Donau-Universität Krems, der FH Wien-WKW sowie der HUAk Enns. Mitherausgeber des Kommentars „Österreichisches Zustellrecht“ (2007).

Kontakt: wolfgang.wessely@univie.ac.at



Vor kurzem hat der VwGH ohne nähere Begründung ausgesprochen, dass auch solche Aufträge zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 10 ZustG) der nachprüfenden Kontrolle der UVS unterliegen, die außerhalb eines anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens ergangen sind. Die nachfolgende Entscheidungsbesprechung erörtert die Konsequenzen des in Rede stehenden Erkenntnisses für die Praxis und untersucht, inwieweit die Entscheidung des VwGH mit Art 129 a B-VG vereinbart werden kann.

I. Allgemeines

Vor kurzem hat der siebzehnte Senat des VwGH eine bedeutsame Entscheidung an der Schnittstelle Auftrag zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 10 ZustG) / Entscheidungskompetenz der UVS getroffen, die über den Anlassfall hinaus für Diskussion sorgen wird. Der Gerichtshof hat nämlich ohne nähere Begründung ausgesprochen, dass auch solche Aufträge iSd § 10 ZustG der nachprüfenden Kontrolle der UVS unterliegen, die außerhalb eines anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens ergangen sind. Die nachfolgende Entscheidungsbesprechung erörtert nicht nur das in Rede stehende Erk, sondern versucht auch, damit zusammenhängende, über den Anlassfall hinausreichende Problemaspekte zu erörtern.

II. Die Entscheidung 2008/17/0100

1. Aus dem Sachverhalt

Der Beschwerdeführer (Bf) ist Mitglied des Board of Directors der M-Limited mit Sitz in Jersey. Zertifikate der M-Limited notier(ten) im amtlichen Handel der Wiener Börse. Im April 2008 trug die FMA dem Bf bescheidmäßig, gestützt auf § 10 ZustG¹⁾ auf, bis zum 16. 5. 2008 für alle bei ihr anhängigen Verfahren oder anhängig zu machenden Verfahren einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Unter anderem wies sie auf Rechtsfolgen einer Nichtentsprechung hin. Hiegegen erhob der Bf Beschwerde an den VwGH wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

2. Aus den Entscheidungsgründen

Gem § 22 Abs 2 FMABG ist gegen Bescheide der FMA, ausgenommen in Verwaltungsstrafverfahren, keine Berufung zulässig.

Wie bereits einleitend erwähnt, waren zum Zeitpunkt der Erlassung des hier angefochtenen Bescheids Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bf anhängig. In diese greift die mit dem hier angefochtenen Bescheid getroffene Anordnung zweifellos ein, erstreckt sie sich ihrem Spruch nach doch auf alle bei der FMA anhängigen Verfahren. Insofern ist daher der vorliegende Bescheid als (auch) in Verwaltungsstrafverfahren ergangen anzusehen, eine Berufung daher zulässig. Diese von der Rechtsordnung (vgl Art 129 a B-VG) vorgegebene Wertung ist aber auch in den Fällen heranzuziehen, in denen erst zukünftig einzuleitende Verwaltungsstrafverfahren vor der belBeh durch den hier bekämpften Bescheid spruchgemäß betroffen sein können. Auch in diesen Fällen muss daher eine Berufung als zulässig angesehen werden.

Gem Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG kann eine Beschwerde an den VwGH gegen den Bescheid einer Verwaltungs-

2009, 377

Zustellungsbevollmächtigung;
Auftrag;
Verwaltungsstrafverfahren;
Rechtsschutz

1) Die besprochene E des VwGH betraf § 10 ZustG idF vor dem Verwaltungsverfahrens- und ZustellrechtsänderungsG 2007 (BGBl I 2008/5). Die nachfolgende Besprechung bezieht sich daher primär auf die alte Rechtslage. Durch die jüngste ZustG-Nov wurde § 10 (abgesehen von der neuen systematischen Gliederung und sprachlichen Anpassungen) nur in einem wesentlichen Punkt geändert: In der neuen, nunmehr maßgebenden Fassung ist die Bezugnahme auf den „nicht nur vorübergehenden Aufenthalt im Ausland“ entfallen (§ 10 Abs 1 neu); daher kann in Zukunft der Auftrag zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht nur an eine natürliche, sondern auch an eine juristische Person ergehen (ErläutRV 294 BlgNR 23. GP 19). Im Übrigen sind die nachfolgenden Ausführungen auch in Bezug auf die neue Rechtslage von Relevanz.

behörde nach Erschöpfung des Instanzenzuges erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Ist – etwa infolge der Möglichkeit zu berufen – der Instanzenzug nicht erschöpft, steht sohin – wie im hier zu beurteilenden Beschwerdefall im dargelegten Umfang – das Hindernis der Nichterschöpfung des Instanzenzuges der Beschwerdeerhebung entgegen.

Die Beschwerde war daher insoweit gem § 34 Abs 1 und 3 VwGG als unzulässig zurückzuweisen.

„Im verbleibenden Umfang“ wies der Gerichtshof die Beschwerde als unbegründet ab.

III. Exkurs: Zum Auftrag iSd § 10 ZustG (Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten)

1. Allgemeines

Die Behörde²⁾ kann³⁾ einem Beteiligten⁴⁾ die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland binnen einer von der Behörde unter einem festzusetzenden Frist⁵⁾ auftragen⁶⁾ (§ 10 Abs 1 ZustG), wenn dies erforderlich ist, um die Zustellung von Dokumenten im Inland zu erleichtern bzw überhaupt sicherzustellen.⁷⁾ Diese Voraussetzung ist dann gegeben, wenn ein Beteiligter über keine Abgabestelle im Inland und keinen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 ZustG) verfügt⁸⁾ und eine Zustellung von Dokumenten im Ausland nicht oder nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich ist.⁹⁾ Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall (kumulativ) erfüllt sind, hat die Behörde im Vorfeld der beabsichtigten Zustellung eines Dokuments zu beurteilen. Die entsprechende Prognosebeurteilung hat sich am Sinn des Gesetzes zu orientieren.

Die Behörde hat im angesprochenen Auftrag auf die Rechtsfolge gem § 10 Abs 1 ZustG, die für den Fall der nicht bzw nicht fristgerechten Erfüllung des Auftrags vorgesehen ist,¹⁰⁾ nachdrücklich hinzuweisen.¹¹⁾ Fehlt eine entsprechende Belehrung, entspricht der Auftrag nicht dem Gesetz;¹²⁾ die in Rede stehende Rechtsfolge kann folglich nicht eintreten. Eine Zustellung durch Hinterlegung bei der Behörde ist daher unzulässig.¹³⁾

Ob und inwiefern ein Auftrag iSd § 10 Abs 1 selbständig anfechtbar ist, hängt zum einen vom im Einzelfall anwendbaren MaterienG bzw Verfahrensrechten ab, zum anderen von der Behörde, die den Auftrag erteilt hat.

2. Verhältnis zu § 22 Abs 2 FMABG

Im gegenständlichen Zusammenhang hatte die FMA dem Bf einen Auftrag iSd § 10 ZustG erteilt, und zwar nicht nur hinsichtlich der bereits anhängigen (Administrativ- und Straf-)Verfahren, sondern auch hinsichtlich

jener, die in unmittelbarer Zukunft anhängig gemacht werden könnten. Gem § 22 Abs 2 FMABG ist gegen Bescheide der FMA, ausgenommen in Verwaltungsstrafverfahren, kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.¹⁴⁾ Grundsätzlich unterliegen daher administrative Sachentscheidungen der FMA keinem Rechtszug mehr an eine andere Verwaltungsbehörde.

Der VwGH hat bereits mehrfach zur Reichweite des § 22 Abs 2 FMABG Stellung bezogen.¹⁵⁾ Die auf (jedenfalls anhängige) „Verwaltungsstrafverfahren“ bezogene Ausnahme von der zuvor skizzierten Regel (kein Rechtszug an den örtlich zuständigen UVS Wien¹⁶⁾) erfasst nun nicht nur verfahrenserledigende Bescheide (Straferkenntnis iSd §§ 43, 44a VStG), sondern auch verfahrensrechtliche Bescheide, die in einem solchen Verfahren erlassen werden.¹⁷⁾ Der VwGH geht nämlich

- 2) Gemeint ist lege non distinguente die (sachlich und örtlich zuständige) Behörde, bei der ein Verfahren anhängig ist oder – soweit absehbar – in naher Zukunft anhängig gemacht werden könnte. Vorausgesetzt wird ferner, dass die Behörde das ZustG anzuwenden hat (§ 1 ZustG). Vgl in diesem Zusammenhang *N. Raschauer/Sander/Wessely*, Österreichisches Zustellrecht (2007) § 10 ZustG Rz 5 mwN.
- 3) Der Behörde ist ersichtlich Ermessen eingeräumt, das iS des Gesetzes auszuüben ist (Art 130 Abs 2 B-VG).
- 4) Der Person muss aufgrund materiengesetzlicher Anordnung oder kraft Verfahrensrechts (zB § 8 AVG, § 32 VStG) zumindest der Status eines Beteiligten oder einer Partei in einem Verfahren zukommen (dh, das Verfahren muss sich auf diese Person zumindest „beziehen“). § 10 ZustG ist daher gegenüber Zeugen oder Sachverständigen nicht anzuwenden (iSd zB *Walter/Mayer*, Zustellrecht [1983] 56).
- 5) Diese (verfahrensrechtliche, erstreckbare) Frist beträgt zumindest zwei Wochen.
- 6) Der Auftrag ist mittels verfahrensrechtlichen Bescheids (zB VwGH 19. 5. 1978, 2424/77) bzw verfahrensleitenden Beschlusses (*Mannlicher/Quell*, Verwaltungsverfahren¹⁸ [1975] zu § 26 AVG Anm 3) zu erteilen. Er ist nur dann zulässig, wenn dies im Hinblick auf die ratio legis notwendig ist (dazu sogleich im Text). Die Deutung als Bescheid (Beschluss) ist auch dann geboten, dann, wenn das Schreiben der Behörde zwar nicht ausdrücklich als Bescheid (Beschluss) bezeichnet ist, jedoch einen eindeutigen normativen Abspruch in Form der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten enthält (VwSlg 9458 A/1977; VwGH 23. 10. 1996, 96/03/0257).
- 7) Siehe auch OGH SZ 2004/114.
- 8) Vgl nunmehr § 10 Abs 2 ZustG.
- 9) Im gegenteiligen Fall wäre die Erteilung eines Auftrags nicht erforderlich (vgl *N. Raschauer/Sander/Wessely*, Zustellrecht § 10 ZustG Rz 3 mwN).
- 10) Kommt ein Beteiligter dem ihm erteilten Auftrag nicht nach, dh, die Namhaftmachung langt nicht innerhalb der gesetzten Frist bei der Behörde ein, so wird die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen (§ 23 ZustG); dies gilt auch in Verwaltungsstrafverfahren.
- 11) Vgl VfSlg 14.826/1997.
- 12) *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze¹² (1998) 1933, gehen von der Unwirksamkeit des Auftrags aus.
- 13) *Walter/Mayer*, Zustellrecht 58.
- 14) Es verbleibt daher „nur“ die Bescheidbeschwerde an die Gerichtshöfe Öffentlichen Rechts.
- 15) ZB VwGH 20. 3. 2006, 2006/17/0026 (mAnm *N. Raschauer/Wessely*, ZFR 2006, 45 ff); 28. 8. 2007, 2007/17/0167.
- 16) § 51 Abs 1 VStG.
- 17) Siehe auch *Mayer*, B-VG⁴ (2008) 421 mwN; *Grof in Machacek* (Hrsg), Verfahren vor dem VfGH und VwGH⁶ (2008) 242.

in stRsp davon aus, dass die UVS „gemäß Art 129 a Abs 1 Z 1 B-VG ua in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges [erkennen], sofern ein solcher in Betracht kommt. Auch Ladungsbescheide, die in Verwaltungsstrafverfahren (II. Teil des VStG) oder in Verfahren zur Strafvollstreckung (III. Teil des VStG) erlassen werden, ergeben ‚in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen‘ im Verständnis der zitierten Verfassungsbestimmung, weshalb etwa der in § 19 Abs 4 AVG enthaltene Rechtsmittelausschluss nur den administrativen Instanzenzug umfasst, also einer Anrufung des UVS nicht entgegensteht, ja diese sogar eröffnet (...). Nichts anderes gilt (...) für die Vollstreckung eines im Rahmen eines Verfahrens nach dem III. Teil des VStG ergangenen Ladungsbescheides durch Anordnung einer zwangsweisen Vorführung. Auch das diesbezügliche Verfahren zur Vollstreckung des im Strafvollzugsverfahren ergangenen Ladungsbescheides wird letztendlich (...) ‚wegen Verwaltungsübertretungen‘ geführt (...). Diese Überlegung ist auch auf den hier angefochtenen Bescheid zu übertragen. Die darin ergangenen Absprache dienen der Vollstreckung eines – hier allerdings im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens (II. Teil des VStG) – ergangenen Ladungsbescheides und damit der Durchführung des verwaltungsstrafrechtlichen Erkenntnisverfahrens. Es ist daher auch hier davon zu sprechen, dass das auf den angefochtenen Bescheid bezügliche Verfahren, welches – wie der angefochtene Bescheid selbst – der Vollstreckung des Ladungsbescheides und damit der Durchführung des verwaltungsstrafrechtlichen Erkenntnisverfahrens diene, letztendlich ‚wegen Verwaltungsübertretungen‘ geführt wurde und folglich dem Art 129 a Abs 1 Z 1 B-VG unterfällt. Damit ist aber auch § 22 Abs 2 FMABG vorliegendenfalls verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der hier angefochtene Bescheid im Verständnis der eben zitierten Gesetzesbestimmung als ein solcher anzusehen ist, der ‚im Verwaltungsstrafverfahren‘ ergangen ist. Er ist daher vom Rechtsmittelausschluss des § 22 Abs 2 FMABG nicht umfasst“.

Daher konnte man nach bisherigem Stand der Judikatur mit Maßgabe für das Verwaltungsverfahren im Allgemeinen und für das Finanzmarktaufsichtsrecht im Besonderen davon ausgehen, dass die Anfechtung eines Auftrags iSd § 10 ZustG nur insoweit zulässig war, als dies a) in den einschlägigen MaterienG bzw in den anwendbaren VerfahrensG vorgesehen bzw b) der Auftrag im Rahmen eines anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens ergangen war. Im letzten Fall ergibt sich aus der – wie es der VwGH umschrieb – aus Art 129 a Abs 1 Z 1 B-VG ableitbaren „Wertung“, dass der UVS aufgrund seiner verfassungsunmittelbaren Zuständigkeit auch gegen alle in erster Instanz erlassenen verfahrensrechtlichen Bescheide, soweit sie in einem anhängigen Verwaltungsstrafverfahren ergangen sind, angerufen werden kann. Dazu zählen daher auch bescheidmäßige Aufträge iSd § 10 ZustG.¹⁸⁾

Über diese Position geht das vorliegende Erk insofern hinaus, als es obiter ausspricht, dass die von Art 129 a Abs 1 Z 1 B-VG vorgegebene Wertung auch in den Fällen heranzuziehen ist, in denen sich ein Auftrag iSd § 10 ZustG auf erst zukünftig einzuleitende Verwaltungsstrafverfahren beziehen kann. Auch in diesen Fällen muss nach Ansicht des Gerichtshofes eine Berufung als zulässig angesehen werden.

IV. Anmerkungen der Bearbeiter zur Entscheidung; Kritik

Es kann wohl mittlerweile¹⁹⁾ als unstrittig angesehen werden, dass Art 129 a Abs 1 Z 1 B-VG iS eines umfassenden Rechtsschutzauftrags an die UVS in Verwaltungsstrafsachen (mit Ausnahme der Finanzstrafsachen des Bundes) zu verstehen ist.²⁰⁾ Er erfasst neben Straferkenntnissen alle während des Erkenntnis- wie des Vollstreckungsverfahrens ergangenen bescheidmäßigen Erledigungen: von Ladungsbescheiden (§ 19 AVG) bis hin zu Entscheidungen über Zahlungserleichterungen (§ 54 b Abs 3 VStG). Scheint das vorliegende Erkenntnis auf den ersten Blick diese gesicherte Rsp nur konsequent weiterzuschreiben, so geht es bei näherer Betrachtung doch erheblich darüber hinaus. Angesprochen sind zwei Problemaspekte, auf die nachfolgend kurz eingegangen werden soll:

a) Die Besonderheit der vorliegenden Verfahrenskonstellation liegt in der in § 10 Abs 1 ZustG grundgelegten Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Erteilung eines „absoluten“, von einem konkreten Verfahren losgelösten Bestellauftrag. War es bislang die Einbettung der Entscheidung in ein laufendes (anhängiges) Verwaltungsstrafverfahren, die – wie gezeigt – eine Zuständigkeit der UVS als Rechtsschutzinstanz iSd Art 129 a Abs 1 Z 1 B-VG begründete, so soll es nunmehr (auch) die (behördlich intendierte) Möglichkeit (der Anhängigmachung) eines solchen Verfahrens sein, die eine Zuordnung des in Rede stehenden Auftrags, mithin des angefochtenen Bescheides zum Verwaltungsstrafverfahren tragen soll.²¹⁾ Ohne das Problem ausdrücklich anzusprechen, legt das Erkenntnis damit – pointiert formuliert – den Finger zielsicher auf den wunden Punkt der hier interessierenden „absoluten“

18) Für § 22 Abs 2 FMABG folgt daraus, dass Aufträge iSd § 10 ZustG nur insoweit vor dem UVS Wien angefochten werden können, als diese in einem anhängigen Verwaltungsstrafverfahren der FMA erteilt wurden.

19) Vgl zuletzt VwGH 2. 6. 2008, 2007/17/0155 (verstSen).

20) Statt vieler Thienel, *Verwaltungsverfahren*⁴ (2006) 506 f; Hengstschläger, *Verwaltungsverfahren*⁴ (2009) Rz 884; Aichreiter in Rill/Schäffer (Hrsg), *Bundesverfassungsrecht Art 129 a B-VG* Rz 31 (Stand 7. ErgLfg 2007).

21) So augenscheinlich VwGH 27. 10. 2008, 2008/17/0100.

Konstruktion, näherhin auf die Problematik der Anfechtbarkeit bzw der Instanzenzüge.

Bereitet ihre Feststellung in jenen Fällen keine Schwierigkeiten, in denen der fragliche Bescheid im Rahmen eines (Sach-)Verfahrens ergeht oder doch zumindest einem konkreten Vollziehungsbereich zugeordnet werden kann,²²⁾ bleibt sie in jenen Fällen problematisch, in denen – wie für Bescheide insb der Bezirksverwaltungsbehörden charakteristisch – eine solche klare Zuordnung nicht möglich ist. Für derartige Fälle scheint nun das vorliegende Erkenntnis einer inhaltlichen Aufspaltung des formell einheitlichen Spruches in Einzelsprüche und damit -entscheidungen das Wort zu reden. Lässt die Entscheidung daher – mangels Spezifizierung – eine konkrete Zuordnung zu einem Vollziehungsbereich nicht zu, ist sie als in allen Vollziehungsbereichen ergangen zu beurteilen, in denen die erlassene Behörde grundsätzlich tätig werden kann.²³⁾

Solcherart würde ein vergleichbarer Auftrag seitens einer Bezirksverwaltungsbehörde daher in zumindest vier Einzelentscheidungen aufzusplitten sein, zumal gegen ihre Bescheide jedenfalls Berufungen an die Landesregierung, den Landeshauptmann, die Sicherheitsdirektion und den UVS möglich sind; vereinzelt unterliegen bestimmte Bescheide der BVB jedoch keinem weiteren administrativen Instanzenzug.²⁴⁾ Lassen sich derartige Fälle auch trotz ihrer erhöhten Komplexität

sachgerecht lösen, so versagt ein solcher Versuch, wenn der Spruchinhalt einer solchen Aufspaltung entgegensteht – namentlich in den insoweit vergleichbaren Fällen von Ordnungs- und Mutwillensstrafen. Wer daher in den letztgenannten Fällen über eine Berufung zu entscheiden hätte, bleibt – nach dem Entfall der Zuständigkeit der UVS²⁵⁾ – unklar. Erwogen werden könnte, allenfalls organisatorische Überlegungen in die Entscheidung einzubeziehen und etwa die Verhängung von Ordnungsstrafen wegen keiner Materie zuzurechnen. Zwingend ist auch das freilich nicht.

b) Ein weiterer problematischer Aspekt ist in der Tatsache zu sehen, dass mangels Begründung im Erkenntnis dunkel bleibt, aus welchem Grund der Gerichtshof eine erweiterte Interpretation des Art 129 a B-VG, konkret die Erstreckung der Kompetenz der UVS als Berufungsbehörde auch auf Aufträge iSd § 10 ZustG, die losgelöst von einem „Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen“ ergangen sind, für geboten erachtete. Man kann daher nur mutmaßen, ob der Gerichtshof letzten Endes eine Gleichstellung aller jener Aufträge, die ein bereits anhängiges Verwaltungsstrafverfahren betreffen, und solcher Aufträge, die losgelöst von einem anhängigen Verfahren (nämlich in dessen Vorfeld) ergehen, für erforderlich hielt.

Dem Ansatz des VwGH ist entgegenzuhalten, dass weder Wortlaut, Systematik noch telos des Art 129 a Abs 1 Z 1 B-VG die vom Gerichtshof vertretene Auslegung des Anwendungsbereichs des Art 129 a zu tragen vermögen.

► Art 129 a B-VG spricht von „Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen“. Nach bisher wohl einhelliger Ansicht im Schrifttum²⁶⁾ musste ein Verwaltungsstrafverfahren – nicht notwendigerweise nur ein solches iSd VStG – bei der sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsstrafbehörde anhängig²⁷⁾ sein, um

18 Cg 127/08b

Vergleich

Klagende Partei: *Österr. Rechtsanwaltsverein wirt. Org. d. Rechtsanwälte Österreichs, 1010 Wien, dieser vertreten durch: RA Dr. Heinz-Peter Wachter, 1030 Wien*

Beklagte Parteien: *Franz Pably und Sanierungsberatung „Die Idee“ Hilfsverein f. Menschen m. finanz. Problemen, beide 1160 Wien, Lienfelderg. 66/46, beide vertreten durch: RA Dr. Walter Engler, 1010 Wien*

wegen € 35.000,00

Die beklagten Parteien verpflichten sich es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Schuldner in Insolvenzverfahren zu vertreten.

Handelsgericht Wien, Abt 18
HR Dr. Maria Charlotte Mautner – Markhof
18.5.2009

22) Vgl statt aller *Thienel*, *Verwaltungsverfahren*⁴ 248.

23) Man könnte natürlich auch überlegen, dass sich der Instanzenzug in den Fällen, in denen noch kein Verfahren anhängig ist, nach organisatorischen Gesichtspunkten richtet. Dafür können dem Erk jedoch keine tragenden Anhaltspunkte entnommen werden.

24) Dies betrifft zumeist Entscheidungen über Entschädigungen. Diese Angelegenheiten sind jedoch nicht in die Betrachtung einzubeziehen, zumal sie systematisch nicht mit den anderen Fallkonstellationen vergleichbar sind und in den hier interessierenden Angelegenheiten die Anrufbarkeit der Zivilgerichte offensteht (sukzessive Kompetenz), wodurch die E der BVB außer Kraft tritt.

25) § 36 AVG idF BGBl I 2008/4 und zuletzt BGBl I 2009/20.

26) Vgl etwa *Aichreiter* in *Rill/Schäffer* (Hrsg), *Bundesverfassungsrecht Art 129 a B-VG Rz 1 ff, 31 ff*; *Grof* in *Machacek* (Hrsg), *Verfahren 242*; *Köhler* in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), *Bundes-Verfassungsrecht Art 129 a B-VG Rz 39* (Stand 8. ErgLfg 2007); *Thienel*, *Verwaltungsverfahren 506 f*. Vgl ferner den Ansatz des VfGH in VfSlg 14.957/1997.

27) Ob das Stadium der Anhängigkeit bereits dann erreicht ist, wenn die zuständige Verwaltungsstrafbehörde eine bei ihr eingelangte Anzeige (zB eines Organs der öffentlichen Aufsicht) zu verfolgen hat (§ 25

(im Fall der Anfechtung eines in diesem Verfahren ergangenen Bescheids) die verfassungsunmittelbare Kompetenz des UVS als Berufungsbehörde in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen zu begründen. Ein erst pro futuro anhängig zu machendes Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen erfüllt die Voraussetzungen des Art 129 a Abs 1 Z 1 B-VG nicht; die sachliche Zuständigkeit des UVS ist – selbst bei extensiver Auslegung des Anwendungsbereichs der Verfassungsbestimmung – denkwürdigerweise erst mit dem Stadium der „Anhängigkeit“ (eines Verfahrens wegen Verwaltungsübertretungen) verknüpft.

- ▶ Auch in systematischer Hinsicht lässt sich aus Art 129 a Abs 1 B-VG kein gegenteiliges Ergebnis gewinnen. Während der sachliche Anwendungsbereich **Abs 1 Z 1** wie gezeigt wohl dahingehend zu interpretieren sein wird, dass er ausschließlich anhängige Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen einschließlich verfahrensrechtlicher Bescheide, die in einem solchen Verfahren erlassen wurden, erfasst, käme in Bezug auf Aufträge iSd § 10 ZustG allenfalls noch die Kompetenz der UVS betreffend „sonstige Angelegenheiten“ (**Art 129 a Abs 1 Z 3 B-VG**) in Betracht („Administrativbeschwerden“).²⁸⁾ Freilich ist auch aus diesem Punkt nichts für die Ansicht des VwGH zu gewinnen, da die Kompetenz des UVS gemäß Art 129 a Abs 1 Z 3 von einer ausdrücklichen Zuständigkeitszuweisung durch den zuständigen Bundes- bzw Landesgesetzgeber abhängig ist und eine solche im Bereich Finanzmarktaufsicht, jedenfalls im Hinblick auf § 10 ZustG-Aufträge, nicht vorgenommen wurde.
- ▶ Letzten Endes kann auch aus der Zielsetzung des Art 129 a B-VG – Schaffung einer unabhängigen, mit Art 6 EMRK konform gehenden Behördenorganisation, die umfassenden Rechtsschutz ua in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen gewährleistet – kein tragendes verfassungsdogmatisches Argument abgeleitet werden, warum auch außerhalb von „Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen“ umfassender Rechtsschutz durch ein Tribunal iSd Art 6 EMRK geboten sein soll.²⁹⁾ Weder werden durch einen Auftrag iSd § 10 ZustG die Rechtssphäre oder gar verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte des Einzelnen unmittelbar berührt noch liegt im gegebenen Zusammenhang – wenn man den Auftrag iSd ZustG als Betrachtungsmaßstab heranzieht – (außerhalb eines Verfahrens wegen Verwaltungsübertretungen) eine Angelegenheit vor, die jedenfalls in den Anwendungsbereich der Konvention fällt.

Außerhalb der bereits angesprochenen „Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen“ iSd Art 129 a Abs 1 Z 1 B-VG liegt es daher im viel zitierten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des zuständigen (einfachen) Materiengesetzgebers, ob und inwiefern er gegen Aufträge iSd § 10 ZustG einen Rechtszug an eine andere Verwaltungsbehörde ermöglicht oder nicht. Auf § 22 Abs 2 FMABG umgelegt bedeutet das, dass gegen einen FMA-Auftrag iSd § 10 ZustG, der außerhalb eines bei der Behörde anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens ergeht, nur die Höchstgerichte angerufen werden können.³⁰⁾ Dass gegen die hier interessierenden Aufträge bei richtiger Auslegung des Art 129 a B-VG die Anrufung der UVS nur „in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen“ offensteht, nicht aber auch außerhalb davon, mag rechtspolitisch zur Diskussion Anlass geben, ist aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

V. Schluss

Der siebzehnte Senat des VwGH hat in einem bis dato unbeachtet gebliebenen Erk obiter ausgesprochen, dass Aufträge iSd § 10 ZustG auch dann einem Rechtszug an den UVS unterliegen, wenn sie außerhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens erlassen werden. Wie gezeigt wurde, ist diese Auslegung mit Art 129 a B-VG nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen. Für Vollziehungsbehörden bringt dieses Erk (leider) mehr unge löste Fragen mit sich, als es Klarheit schafft. Eine Klarstellung durch den Gerichtshof und/oder den Gesetzgeber erscheint im Interesse einer einheitlichen Vollziehungspraxis geboten.

Abs 1 VStG) oder erst dann, wenn die Behörde weitere Erhebungen zur Konkretisierung des maßgeblichen Sachverhalts getroffen hat (wobei darunter nicht notwendigerweise eine Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG gemeint ist), ist an dieser Stelle nicht zu vertiefen.

- 28) Die sonstigen UVS-Kompetenzen gem Art 129 a B-VG sind im gegebenen Zusammenhang nicht einschlägig, da Art 129 a Abs 1 Z 2 AuvBZ und Abs 1 Z 4 Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in bestimmten Angelegenheiten des Art 129 a Abs 1 (Z 1 und Z 3) erfasst.
- 29) Auch die historischen Gesetzesmaterialien zur B-VG-Novelle 1988, durch welche die UVS eingerichtet wurden, führen zu keinem anderen Ergebnis (ErläutRV 132 BlgNR 17. GP einerseits, AB 668 bzw 817 BlgNR 17. GP andererseits).
- 30) Vgl idS ErläutRV 641 BlgNR 21. GP (zu § 22 FMABG), wonach (im Zweifel) eine umfassende Auslegung der zitierten Bestimmung geboten ist.

Stockholm-Programm

Die Kommission hat in zwei Mitteilungen vom 10. 6. 2009 ihre Auswertung des bisherigen „Haager Programms“ zur Verwirklichung des Raumes der Freiheit, Sicherheit und des Rechts sowie ihre Vorstellungen zu den Prioritäten für die kommenden fünf Jahre bekannt gegeben. Letztere Mitteilung KOM (2009) 262 dient als Grundlage für das Stockholm-Programm, das im Dezember vom Rat verabschiedet werden soll.

Das Stockholm-Programm soll neben dem Kampf gegen organisierte Kriminalität und Terrorismus Maßnahmen zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes in zivil- und strafrechtlicher Materie enthalten. Für die Kommission stellt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung den Eckstein aller Arbeiten der EU im Justizwesen dar. Auf ihm und auf einem gemeinsamen Sockel an Rechtsnormen sei der europäische Rechtsraum weiter aufzubauen.

Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

Im Zivilrecht sollen gerichtliche Entscheidungen direkt vollstreckt werden können, ohne dass es hierzu weiterer Zwischenmaßnahmen bedarf. Die Harmonisierung der Kollisionsnormen in den betreffenden Bereichen soll ermöglichen, dass das Exequaturverfahren für Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen generell abgeschafft werden kann.

Weiter soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung auf Rechtsbereiche ausgeweitet werden, die den Alltag der Bürger wesentlich prägen: zB das Erb- und Testamentsrecht, das Ehegüterrecht und die vermögensrechtlichen Folgen einer Trennung. Zur leichteren Handhabung könnten die einschlägigen Rechtsinstrumente nach Vorstellung der Kommission in einem Kodex der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zusammengefasst werden.

In Strafsachen soll das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung für alle Verfahrensabschnitte gelten. Darüber hinaus soll der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung aber auch für andere Arten von Entscheidungen gelten, die je nach Mitgliedstaat straf- oder verwaltungsrechtlichen Charakter haben können. So müssten beispielsweise besondere Schutzvorkehrungen, die für Zeugen oder Opfer getroffen werden, auch in anderen Mitgliedstaaten wirksam sein. In gleicher Weise müssten bestimmte Geldbußen, die je nach Mitgliedstaat straf- oder verwaltungsrechtlicher Natur sind, in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden können, zB wenn sie der Sicherheit im Straßenverkehr oder ganz allgemein der Durchsetzung der EU-Politik dienen.

Nach Ansicht der Kommission muss die EU bei der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen, die

Rechtsverluste zur Folge haben, den systematischen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten fördern. Hierbei müssten Rechtsverluste, die für die Sicherheit der Bürger oder für das Wirtschaftsleben von besonderer Bedeutung sind, vorrangig angegangen werden. Die Kommission zählt dazu ua Berufsverbote, den Entzug der Fahrerlaubnis, das Verbot, ein Unternehmen zu leiten, oder den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen.

Gemeinsamer Bestand an Mindestnormen

Die Entwicklung eines europäischen Rechtsraums erfordere neben dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung eine gewisse Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Die Angleichung des materiellen Strafrechts müsse deshalb in Bezug auf bestimmte schwere, typischerweise grenzüberschreitende Straftaten fortgeführt werden. Für diese müssten gemeinsame Straftatbestände und Strafen festgelegt werden. Erst eine solche Rechtsangleichung erlaube eine umfassendere Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung mit der Folge, dass es kaum noch möglich sein werde, die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung aufgrund der einschlägigen Versagungsgründe abzulehnen.

Nach Ansicht der Kommission könnte es notwendig sein, auch in anderen Bereichen der EU-Politik wie im Umweltschutz oder in der Verkehrspolitik zur wirksamen Durchführung dieser Politik im Einklang mit der Rsp des EuGH gemeinsame Straftatbestände und Sanktionen festzulegen.

In Zivilsachen müssten auf europäischer Ebene Mindestnormen zu bestimmten Aspekten des Zivilverfahrens festgelegt werden, die mit dem Erfordernis der gegenseitigen Anerkennung zusammenhängen. Auch für die Anerkennung von Entscheidungen, welche die elterliche Verantwortung betreffen (einschließlich Sorgerechtsentscheidungen), will die Kommission Mindestnormen schaffen. Schließlich sei zu überlegen, wie die derzeit unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der Anwendung ausländischen Rechts durch nationale Gerichte vereinheitlicht werden könnten.

Maßnahmen im Zivil- und Gesellschaftsrecht

Im Bereich des Vertragsrechts erwägt die Kommission zur Förderung des Binnenmarkts die Schaffung eines 28. fakultativen Regimes (optionales Instrument, das neben den mitgliedstaatlichen Regelungen gelten würde). Das Gesellschaftsrecht soll dahingehend geregelt

werden, dass Kollisionsnormen geschaffen werden zur Bestimmung des Rechts, das maßgebend ist für Gesellschaften, Versicherungsverträge und die Abtretung von Forderungen. Auch sollen die einzelstaatlichen Insolvenzverfahren für Banken angeglichen werden.

Weiters erwägt die Kommission, die Legalisierung öffentlicher Urkunden im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten völlig aufzuheben und eine Europäische Öffentliche Urkunde einzuführen. Im Hinblick auf einen verbesserten Zugang zum Recht für die EU-Bürger will die Kommission Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug und alternative Verfahren zur Streitbeilegung, besonders im Verbraucherschutz, verbessern. Auch müssten die Maßnahmen im Bereich der Prozesskostenhilfe verstärkt und Sprachbarrieren durch den vermehrten Einsatz maschineller Übersetzungshilfen und die gemeinsame Nutzung verfügbarer Übersetzungs- und Dolmetschressourcen in den Mitgliedstaaten abgebaut werden.

Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität

Im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität soll die Strafverfolgung nicht durch Unterschiede in den Rechtssystemen der verschiedenen Mitgliedstaaten behindert werden. Die Kommission wünscht daher ein umfassendes System für die Beweiserhebung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten. Ein solches soll auch eine Europäische Beweisverordnung umfassen, die alle bisherigen rechtlichen Instrumente ersetzt.

Diese Anordnung, die in der gesamten EU automatisch anerkannt würde und Gültigkeit hätte, würde eine flexible und effiziente Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern. Sie würde feste Ausführungsfristen vorsehen, eine Ablehnung würde nur in ganz begrenzten Fällen möglich sein. Prüfen will die Kommission außerdem eine europäische Regelung für die Zulassung elektronischer Belege, ein europäisches System für Anweisungen, Personen zwangsweise vorzuführen (unter Berücksichtigung der Videokonferenzmöglichkeiten) sowie Mindeststandards für die gegenseitige Anerkennung von Beweismitteln unter den Mitgliedstaaten, darunter auch wissenschaftlicher Beweise.

Der Aufbau des Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS) soll weiter vorangetrieben werden, wobei der Informationsaustausch einer Bewertung zu unterziehen wäre. Die Kommission hofft, dass durch die Vernetzung der einzelstaatlichen Strafregister bestimmte Straftaten verhindert werden können (beispielsweise iZm bestimmten Berufstätigkeiten, vor allem in der Kinderbetreuung). Außerdem sollten auch in der EU verurteilte Drittstaatsangehörige im ECRIS erfasst werden.

Stärkung der Verteidigungsrechte – erster konkreter Vorschlag

Zu guter Letzt sollen immerhin auch die Verteidigungsrechte gestärkt werden. Diesmal sollen die insgesamt 6 Rechte jedoch Schritt um Schritt präsentiert und eingeführt werden und nicht wie zuvor in einem Wurf. Einen ersten Schritt zur Konkretisierung dieser Absicht hat die Kommission getan mit der Vorlage eines Rahmenbeschlussvorschlages KOM (2009) 338 am 8. 7. 2009.

Mit diesem Vorschlag sollen zunächst Mindestnormen für das Recht der Beschuldigten auf Verdolmetschung und Übersetzung geschaffen werden. Der Rahmenbeschluss würde die Mitgliedstaaten dazu verpflichten, einer Person, die in einer ihr unverständlichen Sprache der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird, während des gesamten Verfahrens einen kostenlosen und in hinreichender Qualität arbeitenden Dolmetscher zur Seite zu stellen.

Zwar garantiert die von allen Mitgliedstaaten unterzeichnete EMRK dies ebenfalls, doch werden diese Garantien nach Meinung der Kommission in der Praxis nicht überall gleich gehandhabt. In zeitlicher Hinsicht soll dieses Recht ab Kenntnis des Tatvorwurfs gelten bis zur vollständigen Entscheidung in der Sache, und zwar einschließlich der Rechtsmittelinstanz. Damit die betreffende Person das Prozessgeschehen verfolgen und ihre Verteidigungsrechte ausüben kann, müssen die maßgeblichen Prozessunterlagen in einer Übersetzung vorliegen und die Richter, Rechtsanwälte und andere beteiligte Gerichtsbedienstete entsprechend geschult werden.

Die Kommission hatte bereits 2004 einen Vorschlag zu Beschuldigtenrechten vorgelegt. Dieser befasste sich allerdings gleichzeitig mit 6 Verfahrensrechten und scheiterte 2007 im Rat am Widerstand insbesondere Großbritanniens. Mit dem relativ unumstrittenen Rahmenbeschlussvorschlag für ein Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung soll nun ein Neuanfang versucht werden. Dem könnte dann ein Vorschlag für die Einführung einer „letter of rights“ folgen, also eines in der Sprache des Beschuldigten verfassten Katalogs der Rechte in Strafverfahren. Auf der Grundlage eines nach Themen strukturierten Aktionsplans könnten auch der Grundsatz der Unschuldsvermutung und Regeln für die Untersuchungshaft (Haftdauer und Überprüfung der Haftgründe) in die Arbeiten an gemeinsamen Mindestgarantien einbezogen werden.

*RA Benedict Saupe
ÖRAK Büro Brüssel*

Anwaltsakademie

Terminübersicht Oktober bis November 2009

Oktober 2009

- 2. bis 3. 10.** **GRAZ**
Basic
Die Ehescheidung und ihre Folgen
Seminar-Nr: 20091002/5
-
- 2. bis 3. 10.** **WIEN**
Special
Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts
Seminar-Nr: 20091002/8
-
- 6. 10.** **WIEN**
Privatissimum
Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis
Seminar-Nr: 20091006/8
-
- 8. bis 10. 10.** **WIEN**
Special
Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter
Seminar-Nr: 20091008/8
-
- 9. bis 10. 10.** **WIEN**
Basic
Gesellschaftsrecht I
Seminar-Nr: 20091009/8
-
- 13. 10.** **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 10. Unternehmens- und Anteilskauf
Seminar-Nr: 20091013/8
-
- 15. bis 17. 10.** **MELK**
Intensivseminar
Steuern richtig steuern
Seminar-Nr: 20091015/2
-
- 16. bis 17. 10.** **WIEN**
Special
Erbrecht und Vermögensnachfolge
Seminar-Nr: 20091016B/8
-
- 20. 10.** **WIEN**
Series
Seminarreihe Steuerrecht: 11. Liegenschaftsverkehr und Steuern
Seminar-Nr: 20091020/8
-
- 30. bis 31. 10.** **ST. GEORGEN i. A.**
Basic
Exekutionsrecht
Seminar-Nr: 20091030/3

-
- 30. bis 31. 10.** **INNSBRUCK**
Basic
Strafrecht
Seminar-Nr: 20091030/6

-
- 30. bis 31. 10.** **WIEN**
Basic
Die Ehescheidung und ihre Folgen
Seminar-Nr: 20091030/8

November 2009

-
- 4. 11.** **INNSBRUCK**
Update
Bau- und Raumordnungs-Check
Seminar-Nr: 20091104/6

-
- 5. 11.** **LINZ**
Update
Schadensberechnung (veranstaltet in Kooperation mit der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und der Johannes Kepler Universität Linz)
Seminar-Nr: 20091105/3

-
- 5. 11.** **WIEN**
Infopill
Wohnungseigentums-Check 2009
Seminar-Nr: 20091105/8

-
- 6. bis 7. 11.** **ST. GEORGEN i. A.**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens
Seminar-Nr: 20091106/3

-
- 6. bis 7. 11.** **GRAZ**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens
Seminar-Nr: 20091106/5

-
- 6. bis 7. 11.** **IGLS**
Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation
Seminar-Nr: 20091106/6

-
- 6. bis 7. 11.** **DORNBIRN**
Basic
Neueste praxisrelevante Entwicklungen im EU-Recht für die Anwaltschaft
Seminar-Nr: 20091106/7

-
- 6. bis 7. 11.** **WIEN**
Special
Lauterkeitsrecht
Seminar-Nr: 20091106A/8

6. bis 7. 11.	WIEN	Special Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung Seminar-Nr: 20091106B/8	18. 11.	ST. PÖLTEN	Update Bau- und Raumordnungs-Check Seminar-Nr: 20091118/2
9. 11.	GRAZ	Infopill Wohnungseigentums-Check 2009 Seminar-Nr: 20091109/5	20. 11.	DORNBIRN	Basic Bauvertrag und Bauprozess Seminar-Nr: 20091120/7
10. 11.	WIEN	Series Seminarreihe Steuerrecht: 12. Insolvenz und Steuern Seminar-Nr: 20091110/8	20. 11.	WIEN	Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung Seminar-Nr: 20091120A/8
10. 11.	WIEN	Update Bau- und Raumordnungs-Check Seminar-Nr: 20091110A/8	20. bis 21. 11.	WIEN	Special Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 20091120/8
12. 11.	SALZBURG	Update Bau- und Raumordnungs-Check Seminar-Nr: 20091112/4	23. 11.	SCHWECHAT	Special Die Anfechtung Seminar-Nr: 20091123/8
13. 11.	GRAZ	Update Insolvenz- und Sanierungsrecht Seminar-Nr: 20091113A/5	24. 11.	LINZ	Privatissimum Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis Seminar-Nr: 20091124/3
13. bis 14. 11.	GRAZ	Basic Exekutionsrecht – Fahrnis- und Gehaltsexekution, Realexekution Seminar-Nr: 20091113/5	24. 11.	WIEN	Series Seminarreihe Steuerrecht: 13. Vermögensveranlagung und Steuern – Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen Seminar-Nr: 20091124A/8
13. bis 14. 11.	WIEN	Special Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum Seminar-Nr: 20091113/8	25. 11.	GRAZ	Privatissimum Erste Judikatur zur StPO-Reform – Konsequenzen für die Praxis Seminar-Nr: 20091125/5
13. bis 14. 11.	WIEN	Special Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH) Seminar-Nr: 20091113A/8	26. bis 28. 11.	WIEN	Special start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminar-Nr: 20091126/8
13. bis 14. 11.	WIEN	Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20091113B/8	27. bis 28. 11.	ST. GEORGEN I. A.	Special Gesellschaftsrecht II Seminar-Nr: 20091127/3
17. 11.	INNSBRUCK	Infopill Wohnungseigentums-Check 2009 Seminar-Nr: 20091117/6	27. bis 28. 11.	GRAZ	Special Transportrecht, CMR, CIM, WA, MÜ, AÖSp Seminar-Nr: 20091127/5

27. bis 28. 11.

WIEN

Special
Honorarrecht
Seminar-Nr: 20091127/8

27. bis 28. 11.

WIEN

Update
Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht
Seminar-Nr: 20091127A/8

STEUERN richtig steuern

Intensive

Termin: 15. bis 17. 10. 2009

Seminarort: **Stift Melk**

Die derzeit schwierige wirtschaftliche Phase erfordert in den meisten Unternehmen weltweit ein Umdenken. Viele Betriebe versuchen nicht zuletzt durch steuerseitige Optimierungen wettbewerbsfähig zu bleiben. Das setzt auch das Steuerwesen als Impulsgeber und Regulationsmechanismus unter Druck. Das diesjährige Intensivseminar der Anwaltsakademie zeigt Anwälten, wie sie ihren Klienten in steuerrechtlichen Fragen kompetent zur Seite stehen und damit in eine abgesicherte Zukunft helfen.

Viele hochrangige Experten aus Forschung, Lehre und Praxis werden die verschiedenen Facetten des Steuerwesens beleuchten. Nach einem einleitenden Vortrag zu den Möglichkeiten und Grenzen in der Steuergestaltung, behandeln Univ.-Prof. Dr. *Tina Ebrke-Rabel* vom Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik an der Johannes Kepler Universität sowie Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. *Joachim Zierler* zivil- und steuerrechtliche Risiken bei den Bemühungen, Verluste zum Gegenstand von Vereinbarungen zu machen.

Rutscht ein Unternehmen in die Insolvenz, so benötigen Rechnungslegung und Steuergestaltung noch mehr Aufmerksamkeit. Die wichtigsten Punkte behandelt Univ.-Doz. Dr. *Friedrich Fraberger*, LL.M. Vor dem Hintergrund abgabenrechtlicher Änderungen wägen Rechtsanwalt Dr. *Maximilian Eiselsberg* und Univ.-Prof. Dr. *Markus Achatz* die Vor- und Nachteile von Stiftungen nach den wechselvollen Steuernovellen der jüngsten Zeit ab. Weitere Referate des ersten Seminartages beschäftigen sich mit Steuerfällen bei Umgründungen und Steuertipps für Rechtsanwälte.

Am zweiten Seminartag betreten die Teilnehmer internationales Terrain: Univ.-Prof. Dr. *Michael Tumpel* vom Institut für betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Johannes Kepler Universität und Wirtschaftsprüferin Mag. *Christine Weinzierl-Sonnleitner* beantworten Fragen zur Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Leistungen. Nach einem Vortrag von Univ.-Prof. Dr. *Josef Schuch* von der Wirtschaftsuniversität Wien über internationale Steuergestaltung und Steueroasen analysiert

Steuerberaterin Mag. *Claudia Reschmy-Birox* Steuerfällen im Wertpapiergeschäft.

Auch der richtige Umgang mit Finanzbehörden will in Zeiten wie diesen gelernt sein. Steuerberater Mag. *Rainer Brandl* gibt in seinem Referat entsprechende Hinweise. Der Vormittag des dritten Seminartages widmet sich abschließend den Steuern im Liegenschaftsverkehr und bietet Tipps für die praktische Vertragsgestaltung. Neben der intensiven Beschäftigung mit steuerrechtlichen Fragen bleibt natürlich auch Zeit, das einzigartige Flair des Seminarortes zu genießen. „Lustwandeln“ im berühmten Stiftsgarten, eine Führung durch das Stift und ein geselliger Abend im ältesten Weingut Österreichs sorgen für den nötigen Ausgleich.

6 Halbtage

Seminar-Nr: 20091015/2

Programm:

Donnerstag, 15. 10. 2009

08.30 Eröffnung des Seminars durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Niederösterreichs, Dr. *Jörg Beirer*

09.00–10.30 Steuergestaltungen – Möglichkeiten und Grenzen

Referent: Mag. *Johannes Eisl*, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater in Salzburg

10.30–11.00 Snacks aus der Stiftsküche

11.00–12.30 Verluste als Gegenstand des Rechtsverkehrs: Zivil- und steuerrechtliche Fallen

ReferentInnen: Univ.-Prof. Dr. *Tina Ebrke-Rabel*, Johannes Kepler Universität, Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik

Univ.-Lek. Dr. *Joachim Zierler*; Rechtsanwalt und Steuerberater in Graz, Karl-Franzens-Universität, Institut für Österreichisches und Internationales Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

12.30–13.30 Stehbuffet im Kulturkeller des Stiftes

13.30–14.00 „Lustwandeln“ im Stiftsgarten mit Pater Martin

14.00–15.30 Rechnungslegung und Steuern in der Insolvenz

Referent: Univ.-Doz. Dr. *Friedrich Fraberger*, LL.M. (International Tax Law), Steuerberater in Wien

15.30–16.30 Steuerfällen bei Umgründungen anhand ausgewählter Entscheidungen

- Referent: Prof. Mag. Dr. *Walter Schwarzinger*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien
- 16.30–17.00 Snacks aus der Stiftsküche
- 17.00–18.30 Rein in die Stiftung – Raus aus der Stiftung? Wozu Stiftung? Vor- und Nachteile im geänderter abgabenrechtlichen Umfeld
Referenten: Dr. *Maximilian Eiselsberg*, Rechtsanwalt in Wien
Univ.-Prof. Dr. *Markus Achatz*, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Linz, Johannes Kepler Universität, Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
- 18.30–19.00 Pause
- 19.00–20.00 Steuertipps für Anwälte
Referent: Mag. *Leopold Brunner*, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater in St. Pölten und Wien
- Freitag, 16. 10. 2009**
- 09.00–10.30 Ehe und Familie: Was anerkennt der Fiskus?
Referent: Mag. *Hubert Knogler*, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Unternehmensberater in Linz
- 10.30–11.00 Snacks aus der Stiftsküche
oder alternativ: Dehnungs- und Lockerungsübungen mit dem Sportwissenschaftler Mag. *Andreas Grafendorfer*
- 11.00–12.30 Leistungen über die Grenze: Umsatzsteuerliche Anknüpfungen für Unternehmen
ReferentInnen: Univ.-Prof. Dr. *Michael Tumpel*, Johannes Kepler Universität, Institut für betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Mag. *Christine Weinzierl-Sonnleitner*, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin in Wien
- 12.30–13.30 Führung durch das Stift Melk
oder alternativ: Healthy Running – Laufen mit Trainer
- 13.30–14.30 Stehbuffet im Kulturkeller des Stifts
- 14.30–16.00 Internationale Steuergestaltung, Steueroasen – Möglichkeiten und Grenzen
Referent: Univ.-Prof. MMag. Dr. *Josef Schuch*, Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht, Steuerberater in Wien
- 16.00–17.00 Schwarze und weiße Fonds: Steuerfallen im Wertpapiergeschäft
Referentin: Mag. *Claudia Reschny-Birox*, Steuerberaterin und Tax Consultant in Wien
- 17.00–17.30 Snacks aus der Stiftsküche
- 17.30–18.30 Der Fiskus droht: Zum Umgang mit der BAO/FinStrG
Referent: Mag. *Rainer Brandl*, Steuerberater in Linz
- ab 18.30 Vergnüglicher Abend im Nikolaihof in Mautern bei Wachauer Schmankerlbuffet und Nikolaihofweinen
- Samstag, 17. 10. 2009**
- 09.00–10.30 Liegenschaftsverkehr und Steuern
Referent: Ing. Mag. *Walter Stingl*, Steuerberater und Immobilienverwalter in Wien
- 10.30–11.00 Snacks aus der Stiftsküche
- 11.00–12.30 Praktische Vertragsgestaltung
ReferentInnen: Hon.-Prof. Dr. *Irene Welser*, Rechtsanwältin in Wien
MMag. *Johannes Prinz*, Rechtsanwalt und Steuerberater in Wien

Infopill

Wohnungseigentums-Check 2009

- Montag, 21. September 2009 in Linz, 18.00–21.30 Uhr oder
Donnerstag, 5. November 2009 in Wien, 18.00–21.30 Uhr oder
Montag, 9. November 2009 in Graz, 18.00–21.30 Uhr oder
Dienstag, 17. November 2009 in Innsbruck, 18.00–21.30 Uhr
jeweils 1 Halbtage

Warum Sie teilnehmen sollten

Das Wohnungseigentumsrecht ist in den letzten Jahren einigen Veränderungen unterzogen worden (WEG 2002, WRN 2006, WRN 2009), die nun nach und nach in der höchstgerichtlichen Judikatur ihren Niederschlag finden. Darüber hinaus ist – schon an der Anzahl der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes – zu bemerken, dass die (forensische)

„Streitbereitschaft“ vieler Wohnungseigentümer stark zugenommen hat. Dabei verlagert sich der Schwerpunkt der Auseinandersetzungen immer mehr von der Begründungsphase in jene des späteren Zusammenlebens der Wohnungseigentümer, also in den Bereich der Verwaltung.

Das Seminar soll einerseits einen Überblick über die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer geben, andererseits aber auch aufzeigen, welche Vereinbarungen und Regelungen sinnvollerweise schon in den Wohnungseigentumsvertrag aufgenommen werden sollten, um spätere Konflikte zu vermeiden. Was soll – und was darf – im Wohnungseigentumsvertrag geregelt werden, wo kann in der Folge die Mehrheit entscheiden, wo bedarf es der Zustimmung aller Wohnungseigentümer, welche Pflichten treffen den Verwalter? Diese und andere für den Rechtsvertreter relevante Fragen sollen im Seminar behandelt und Lösungen dazu aufgezeigt werden. Nützen Sie die Chance zur In-

formation durch einen der profundesten Wohnrechtsexperten des Landes!

Die Teilnehmer werden gebeten ABGB-Texte mitzunehmen.

Zielgruppen

- Rechtsanwälte
- Rechtsanwaltsanwärter, idR nach Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung

Planung

Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referent

Dr. *Wolfgang Dirnbacher*

Gebäudeverwaltung Rustler in Wien; Autor zahlreicher einschlägiger Werke zum Wohnrecht (wie EW_r, ÖWR; „MRG idF der WRN 2006“; „WEG idF der WRN 2006“ ua), Mitherausgeber der Wohnrechtlichen Blätter (wobl), Universitätslektor, Mitglied des Arbeitskreises Wohnrecht im Justizministerium

Privatissimum

Erbrechts-Check:

Erfahrungen mit der Erbrechtsnovelle

Dienstag, 15. September 2009 in Wien oder
Mittwoch, 16. September 2009 in Innsbruck oder
Dienstag, 29. September 2009 in Linz oder
Mittwoch, 30. September 2009 in Graz
jeweils 17.00–20.30 Uhr

Warum Sie teilnehmen sollten

Haben Neffen und Nichten ein gesetzliches Erbrecht? Was braucht es für eine Pflichtteilsminderung? Läuft das Verfahren im Erbrechtsstreit nicht ohnedies ganz ähnlich ab wie vor 2005, nur eben jetzt beim Bezirksgericht?

Der Erbrechts-Check verschafft in kompakter Weise einen aktuellen Überblick über die wichtigsten Erbrechtsnovellen der letzten Jahre und wie diese von der Judikatur in der Praxis angewendet werden.

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Die Teilnehmer werden gebeten ABGB-Texte mitzunehmen.

Zielgruppen

- Rechtsanwälte
- Rechtsanwaltsanwärter, idR nach Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung

Planung

Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten

HR Dr. *Edwin Gitschtbaler*

Richter des OGH

Co-Referentin in Wien und Linz

Dr. *Elisabeth Scheuba*

RA in Wien

Co-Referent in Innsbruck und Graz

Dr. *Helwig Keber*

RA in Graz

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder

E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Außerordentliche Plenarversammlung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 16. 6. 2009

In der Plenarversammlung wurde durch Frau Präsidentin Dr. *Gabriele Krenn* das jahrzehntelange verdienstvolle Wirken von Herrn Dr. *Guido Held* als Präsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer hervorgehoben und durch die anwesenden Kammermitglieder **einstimmig** der Beschluss gefasst, Herrn RA Dr. *Guido Held* den Titel „Ehrenpräsident“ der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer zu verleihen.

Nachstehende Beschlüsse wurden von sämtlichen anwesenden stimmberechtigten Rechtsanwälten einstimmig gefasst:

Die **Änderung der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer** (lt Beilage /1) wurde gemäß Tagesordnung **einstimmig** beschlossen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen

a) den Entfall der Berufsunfähigkeitsrente im Teil B für Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der Antragstellung von der Beitragsleistung im Teil B befreit sind sowie

b) die Schaffung einer neuen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (Veranlagung in Staatsanleihen).

Die **Änderung der Geschäftsordnung für die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer und deren Ausschuss** (lt Beilage /2) wurde gemäß Tagesordnung **einstimmig** beschlossen.

Wahlen:

Entsprechend den Wahlvorschlägen wurden folgende Kollegen gewählt:

Ausschussmitglied:

Dr. *Robert Schaar* (Neuwahl infolge Zurücklegung Dris. *Hella Ranner* für die restliche Funktionsperiode bis November 2011)

Prüfer für die Rechtsanwaltsprüfung:

Dr. *Peter Buchbauer* (zufolge Verzicht Dris. *Sven D. Fenz* für die Restperiode bis 30. 6. 2011)

Zeitschrift für

VERKEHRS- RECHT

Reisepreisminderungen Wiener Liste – Update 2009

- ▶ Fluglärm rund um die Uhr – 30%
- ▶ Unterbringung in einem Stundenhotel – 30%
- ▶ Esel in der Hotelanlage – 0%

Die aktuellen Trends in der Reiserechtsprechung

Lindinger, Wiener Liste – Update 2009, ZVR 2009, 224

Jetzt in der ZVR 7-8/2009

Einzelheft EUR 22,50 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ 

Nachruf auf Prof. Dr. *Richard Wandl*



Der Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich ist am 12. 7. 2009 im 85. Lebensjahr verstorben. Er wurde am 21. 7. 2009 in Anwesenheit seiner Familie, Freunden und vieler Kollegen und Persönlichkeiten aus dem Stand der Rechtsanwälte und der niederösterreichischen Verwaltung zu letzten Ruhe begleitet.

Prof. Dr. *Richard Wandl* war langjähriges Ausschussmitglied und Vizepräsident der gemeinsamen Kammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Vizepräsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Mitstreiter für die Errichtung und Gründungspräsident der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich und ihr Ehrenpräsident.

Er war Gründungsmitglied und Vorstandsmitglied der Niederösterreichischen Juristischen Gesellschaft. Nach seiner Emeritierung hat er die Patientenanwaltschaft in Niederösterreich errichtet. In vielen ausklingenden Zusammenkünften mit Kollegen und Freunden hat Prof. Dr. *Richard Wandl* zu Frohsinn und Heiterkeit durch seine Vorträge von Weinheber-Gedichten und launigen Reden beigetragen.

In all seinen Funktionen war ihm das Verständnis für den Anderen und das Bemühen um Ausgleich ein wichtiges Anliegen. Sein Frohsinn und seine großzügige Menschlichkeit verstärkt durch ein großes Maß an Toleranz gegenüber seinen Freunden, Partnern und Kontrahenten waren Kennzeichen seines Lebens und seiner Tätigkeit als Anwalt.

Die Rechtsanwaltschaft Niederösterreich verdankt ihm besonders die Umsicht und das Engagement für

die niederösterreichischen Kollegen als Funktionär der gemeinsamen Kammer und später als Gründungspräsident bei Errichtung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich. Es war ihm in allen seinen Funktionen ein Anliegen, den Kollegen aus Niederösterreich zu helfen. Viel Freizeit und Arbeitszeit hat er in all seinen von ihm verantwortungsvoll ausgeübten Funktionen in der Standesvertretung für seine Kollegen eingebracht. Er hat dem Stand unentgeltlich gedient, ihn lange Zeit mitgestaltet. Er war ein großer engagierter Kollege, ein mutiger Gründer der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich und ein Mann mit Handschlagqualität.

Er war nicht nur dem Wort nach, sondern auch inhaltlich für jeden Rechtsanwalt ein Kollege. Der Eifer, mit dem er die Interessen seiner Mandanten vertreten hat, war getragen vom Respekt vor dem anderen und der Suche nach einem Ausgleich, der für alle eine gute Lösung sein konnte. Er war ein großer und beliebter Rechtsanwalt, einer der in seiner Tätigkeit beispielgebend war und stets Ehre und Ansehen des Rechtsanwaltsstandes im Auge hatte. Für ihn war der Beruf des Rechtsanwaltes nicht allein Broterwerb, sondern Berufung, um den Menschen zu helfen und sie durch die Unwägbarkeiten des Rechtes zu führen.

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, stellvertretend für alle Rechtsanwälte, denkt in Dankbarkeit an Prof. Dr. *Richard Wandl*, der viel von sich gegeben und wenig genommen hat und nehmen Abschied von einem Freund, großen Rechtsanwalt und Kollegen.

Vieles hat Prof. Dr. *Richard Wandl* durch sein Wirken hinterlassen, vieles von seinem prägenden Leben wird immer wieder gegenwärtig sein. Für die, die ihn einen Teil seines Lebens begleiten durften, wird er in der Erinnerung lebendig bleiben.

Reform der Geschworenengerichtsbarkeit

Veranstaltung des Ludwig Boltzmann Instituts für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung am 29. 6. 2009 in Wien

Das Ludwig Boltzmann Institut für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung veranstaltete am 29. 6. 2009 im Wiener Juridicum eine Podiumsdiskussion zur Reform der Geschworenengerichtsbarkeit, in deren Rahmen RA ao. Univ.-Prof. DDr. *Lewisch*, Universitätsprofessor am Institut für Strafrecht der Universität Wien sowie an der IMADEC University, die Ergebnisse des im Auftrag des Boltzmann Instituts

durchgeführten Forschungsprojekts, die in Form eines Buches mit dem Titel „Abschaffung der Geschworenengerichte? Die Vorfragen einer Reform in theoretischer und empirischer Analyse“¹⁾ vorgelegt wurden, präsentierte.

Die Reform der Geschworenengerichtsbarkeit gehört derzeit zu einem der spannendsten Themen im rechtswissenschaftlichen Bereich, wie die wissenschaftliche Leiterin des Boltzmann Instituts, Frau Univ.-Prof.

1) Band 20 der Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung, Wien 2009, Manz.



Dr. Brigitta Jud, einleitend anmerkte. Jud hob hervor, dass sich die Studie von Lewisch insofern von der bisherigen Diskussion abhebt, als mit der nunmehr vorliegenden Forschungsarbeit die Vorfragen einer allfälligen Reform in analytischer und empirischer Hinsicht aufgearbeitet wurden. Der Zeitpunkt für deren Vorlage könnte nicht günstiger sein,

da im Bundesministerium für Justiz gerade über eine Reform des geschworenengerichtlichen Verfahrens nachgedacht werde. Es sei erfreulich, dass das Institut damit einen Beitrag zur aktuellen Reformdiskussion leisten könne. Bereits 2001 habe Lewisch gemeinsam mit Parker im Auftrag des Instituts eine Studie zur Strafbarkeit der juristischen Person²⁾ verfasst, einem damals ebenfalls hochaktuellen Thema. Das Boltzmann Institut komme mit dieser Forschungsarbeit wiederum seiner Aufgabe nach, auf rechtswissenschaftlichem Gebiet Beiträge zu aktuellen rechtswissenschaftlichen Themen und Reformvorhaben zu erstatten.

Lewisch betonte in seiner Präsentation, dass es kein schlechthin ideales Prozesssystem gibt und in der Studie die relativen Vor- und Nachteile aufgezeigt werden sollen. Prinzipiell gehe es dabei um die Untersuchung der Frage, ob die Geschworenengerichte fähig sind, die ihnen zugeordnete Funktion, der Absicherung der bürgerlichen Freiheit gegenüber der Staatsgewalt, zu erfüllen. Lewisch kommt in seiner Untersuchung zu interessanten Ergebnissen. Danach können etwa durch das Zusammenspiel der Laien- und Berufsrichter, wie es im österreichischen Geschworenungsverfahren vorgesehen sei, Entscheidungsfehler abgemildert werden, da Berufsrichter tendenziell strenger entscheiden als Laienrichter, wie er anhand einer empirischen Analyse von Fällen und bereits vorliegenden Untersuchungen nachweist. Die österreichische Verfahrensregelung der StPO bezeichnete er als Regelungssystem von „großer Weisheit“, da es durch das Zusammenspiel zwischen Berufsrichtern und Laien und die diesbezüglichen Kontrollinstrumente geeignet sei, Entscheidungsfehler zu vermeiden. Er plädierte daher dafür, mit Vorsicht an eine Reform des geschworenengerichtlichen Verfahrens heranzugehen. Entgegen der häufig geäußerten Meinung hält er eine Begründung des Wahrspruchs für verzichtbar, weil durch die prozessuale Ausgestaltung insgesamt ein funktionaler Ausgleich (insbesondere auch durch die Aussetzung) erfolgt. Er sieht nur beschränkten Reformbedarf, und zwar bei der Rechtsbelehrung, bei der Parteiöffentlichkeit vorgesehen werden sollte. Außerdem wäre seiner Auffassung zufolge eine Reduktion der Zahl der Geschworenen von acht auf sechs unter Beibehaltung der Mehrheitsre-

gel und der Berufsrichter von drei auf zwei durchaus empfehlenswert.

In der anschließenden Podiumsdiskussion gab zunächst LStA Mag. Christian Pilnacek von der Straflagislativsektion des Bundesministeriums für Justiz einen Überblick über die Reformüberlegungen des Justizressorts. Er wies darauf hin, dass es diesbezüglich noch eingehender Verhandlungen bedürfe, die im Herbst wieder aufgenommen werden. Das Ergebnis der Studie sei angesichts der in der Diskussion bisher vertretenen Meinungen überraschend.

Em. o. Univ.-Prof. Dr. Dr. h. c. Manfred Burgstaller vom Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien äußerte sich zustimmend zu den Überlegungen Lewischs. Auch wenn die Schwächen und Nachteile des geschworenengerichtlichen Verfahrens nicht übersehen werden dürften, weise dieses dennoch klar Vorzüge auf. Es handle sich um ein raffiniertes ausgeklügeltes System, das im Ergebnis besser sei, als ein Verfahren, in dem die Entscheidung allein Berufsrichtern überlassen wird. Dennoch stelle die mangelnde Begründungspflicht ein großes Problem dar.

Für die Präsidentin des OGH, Dr. Irmgard Griss, die sich aus dem Publikum zu Wort meldete, liegt der wesentliche Vorteil der Laiengerichtsbarkeit darin, die Berufsrichter dazu zu zwingen, den Prozessstoff so aufzuarbeiten, dass dieser allgemein verständlich ist. Die Richter seien damit gezwungen, die Fragen so zu stellen, dass die Geschworenen sie verstehen. Griss hielte es daher für einen Fehler, von der Geschworenengerichtsbarkeit abzugehen.

RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer vom Institut für Strafrecht der Karl-Franzens-Universität Graz und Sprecher der österreichischen Strafverteidigervereinigung, schloss sich dem an und bezeichnete das Buch von Lewisch als so etwas wie „ein Geschenk des Himmels“. Er befürworte die Geschworenengerichtsbarkeit, da die Unmittelbarkeit nirgendwo so gelebt werde, wie im geschworenengerichtlichen Verfahren, auch wenn dieses massive Schwachstellen aufweise. Seines Erachtens sollte es etwa eine Ablehnungsmöglichkeit geben, so wie von Burgstaller vorgeschlagen. Damit setze sich Lewisch in seinem Buch jedoch nicht auseinander. Soyer verweist darauf, dass sowohl der Österreichische Rechtsanwaltskammertag als auch die österreichische Strafverteidigervereinigung doch beträchtlichen Reformbedarf sehen. So sollte ua neben der Ablehnungsmöglichkeit die Parteiöffentlichkeit bei der Fragebesprechung sowie eine zweite Tatsacheninstanz vorgesehen werden. Eine Begründung hält er dagegen für verzichtbar. Er dankt Lewisch, dass er dieses Thema empirisch aufbereitet und damit einen wichtigen Beitrag für die Reformüberlegungen geleistet hat, der

2) Lewisch/Parker, Strafbarkeit der juristischen Person, LBIGR, Band 10, Wien 2001, Manz.

nicht nur in der Forderung nach der Abschaffung der Geschworenengerichtsbarkeit besteht.

Deutliche Bedenken gegen die Geschworenengerichtsbarkeit meldete dagegen o. Univ.-Prof. DDr. *Heinz Mayer*, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und Universitätsprofessor

am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, an. Er sieht erheblichen Reformbedarf. So sollten seines Erachtens etwa in der Schuldfrage nur Berufsrichter entscheiden und die Geschworenen allenfalls bei der Strafzumessung mitentscheiden.

Mag. Silvia Tsorlinis, ÖRAK

20 Jahre DACH Europäische Anwaltsvereinigung

Die DACH Europäische Anwaltsvereinigung feierte vom 7. bis 9. 5. 2009 in Vaduz im Fürstentum Liechtenstein ihr 20-jähriges Gründungsjubiläum. Die nunmehr 40. Tagung war dem berufsrechtlichen Thema „Der Rechtsanwalt im Wandel der Zeit“ gewidmet. Weit über 100 Fachteilnehmer aus 12 Ländern folgten der Einladung in das Fürstentum, der Station der ersten DACH-Tagung im Herbst 1989.

Hochrangige Vertreter der Anwaltschaft aus den vier Gründungsländern, namentlich Herr Rechtsanwalt Dr. *Ernst Staehelin*, Präsident des Schweizerischen Anwaltsverbandes, Herr Rechtsanwalt Dr. *Mario Frick*, Präsident der Liechtensteinischen Anwaltskammer, Herr Rechtsanwalt Dr. *Gerhard Benn-Ibler*, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, und der Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, Herr Rechtsanwalt *Anton Mertl*, gaben jeweils einen länderspezifischen Überblick über die teilweise umwälzenden berufsrechtlichen Veränderungen der Anwaltschaft in den vergangenen zwei Jahrzehnten. Besonderes Augenmerk richteten die Referenten auch auf die technischen Neuerungen im Rahmen einer Kanzleiorganisation sowie insbesondere die Anerkennung verschiedener gesellschaftsrechtlicher Formen anwaltlicher Zusammenarbeit und Organisation durch Rechtsprechung und die Kammern. Auch der Wandel bzw die grundsätzlich teilweise vorhandene Akzeptanz der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Dienstleistern wurden länderspezifisch behandelt.

Der Galaabend am Freitag, dem 8. 5. 2009 war einem Rückblick der vergangenen 20 „DACH-Jahre“ ge-

widmet. Der Präsident der DACH, Herr Rechtsanwalt Dr. *Peter Zimmermann*, moderierte diesen unvergesslichen Abend in gewohnt heiterer und professioneller Weise. Herr Rechtsanwalt Dr. *Peter Wieland*, Gründungsvorstandsmitglied und langjähriger Präsident der DACH, erinnerte in seiner Ansprache an den ersten und 10 Jahre bis zu seinem überraschenden Tod im Jahr 1999 amtierenden Präsidenten der DACH, Herrn Prof. Dr. *Walter Schuppich*, Wien, und dessen herausragende Rolle bei der Gründung und dem Aufbau der DACH. Dr. *Peter Wieland* dankte namentlich auch den größtenteils anwesenden früheren Vorstandsmitgliedern der DACH, den Rechtsanwälten Dr. *Max Oesch*, Zürich, Dr. *Norbert Seeger*, Vaduz, und Dr. *Peter Wrabetz*, Wien, den jetzt amtierenden Mitgliedern des Vorstands, die ihre Arbeit mit großem Einsatz und Erfolg erledigen, sowie vielen Teilnehmern, die bereits Gast der ersten DACH-Tagung in Vaduz waren. Herr Rechtsanwalt Dr. *Bruno Derrer*, Zürich, erheiterte die Teilnehmer mit einem charmant-witzigen Rückblick auf viele Höhepunkte einzelner Tagungen.

Die vergangenen 20 Jahre haben gezeigt, dass die Gründung einer Organisation von deutschsprachigen und grenzüberschreitend tätigen Rechtsanwälten sehr sinnvoll war, was die konstant hohe Teilnehmerzahl der vergangenen 40 Tagungen unter Beweis stellt.

Die kommende 41. DACH-Tagung findet vom 10. bis 12. 9. 2009 in München zum Thema „Formen der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten untereinander und mit anderen Dienstleistern“ statt.

Rechtsanwalt Dr. Norbert Seeger, Vaduz

Seminar aus Privatrecht

Die Professoren *R. Bollenberger* und *G. Kodek* veranstalten im Wintersemester 2009/10 ein Seminar aus Privatrecht, zu dem auch Praktiker herzlich eingeladen sind. Die Veranstaltung findet jeweils am **Mittwoch, 17.00 bis 19.00 Uhr**, UZA 3, Seminarraum 5.005 (Stiege 5, 5. Stock), Althanstrasse 39–45, 1090 Wien, statt.

Das Programm:

21. 10. a. Univ.-Prof. Dr. *Christian Holzner*, Universität Linz: Zur Anwendbarkeit der gesetzlichen Verarbeitungsregeln auf den Werkvertrag

4. 11. Univ.-Ass. Dr. *Stefan Perner*, Universität Wien: Einer gegen alle, alle gegen einen – Probleme der Parteienhäufung auf Kläger- und Beklagtenseite

11. 11. Wiss.-Mi. MMag. *Martin Rambarter*: Zum Risikoausschluss wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

16. 12. Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Rießler*, Universität Klagenfurt: Wettbewerb der öffentlichen Hand

20. 1. Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl*, Senatspräsident des OGH: Jahresrückblick bemerkenswerter schadenersatzrechtlicher Entscheidungen des OGH

Juristen-Ball 2010

FASCHING-SAMSTAG, **13. Feber 2010**, in der HOFBURG VIENNA

Junge DAMEN und HERREN laden wir ein, den Ball zu **eröffnen** und sich ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro (Frau Mag. *Schöner*) **anzumelden**. Ehebaldige **Tischreservierung** wird empfohlen!

Postanschrift: 1016 Wien, Justizpalast, Postfach 35
E-Mail: office@juristenball.at; www.juristenball.at
Büro derzeit: Wien 8, Landesgerichtsstraße 11, Parterre, Zimmer 063

Telefon: 01/40127 DW 1535, Fax-DW 1482;
Montag bis Freitag 9–13 Uhr

Kleidung:

Damen: Großes (= langes) Abendkleid
(Kein Hosen-, Partyanzug oder kurzes Abendkleid)

Herren: Frack, Smoking (schwarz oder dunkelblau) oder Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

Wir möchten den **JURISTEN-BALL**
am Fasching-Samstag, 13. 2. 2010, in der Wiener Hofburg eröffnen
(bitte gut lesbar schreiben)

DAME

Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Größe
Beruf	Postleitzahl, Anschrift, E-Mail	
ev. Beruf des Vaters/der Mutter	E-Mail	Fernsprech-/Fax-Nr.

HERR

Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Größe
Beruf	Postleitzahl, Anschrift, E-Mail	
ev. Beruf des Vaters/der Mutter	E-Mail	Fernsprech-/Fax-Nr.

Bitte anhängen: Frack Smoking Uniform (großer Gesellschaftsanzug)

ev. durch wen empfohlen

Datum, Unterschrift

An das

**Ballkomitee
des Juristen-Balles**

im Juristenverband

Tel.: (01) 40 127 DW 1535
Fax: (01) 40 127 DW 1482
office@juristenball.at

Büro derzeit:
Wien 8, Landesgerichtsstraße 11,
Zimmer 063

Post:
Justizpalast/Postfach 35
1016 Wien

Disziplinarrecht

§ 13 RL-BA – Doppelvertretung

Der RA als Vertragsverfasser darf nur dann späterhin eine Vertragspartei gegen die andere vertreten, wenn die Voraussetzungen des § 13 RL-BA erfüllt sind.

8202

OBDK 25. 5. 2009, 14 Bkd 4/09

Sachverhalt:

Der DB war vom DR der DisVergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes schuldig erkannt worden, weil er als Vertragsrichter in einem Aufkündigungs- und Räumungsverfahren den Vermieter gegen den Mieter vertreten hatte.

Aus den Gründen:

Gem § 13 RL-BA hat der RA, wenn er den Auftrag zur Vertragsverfassung nur von einer Vertragspartei erhalten hat und der Vertragspartner unvertreten ist, ausdrücklich zu erklären, dass er nur seine Partei vertrete, wenn er sich die Möglichkeit wahren will, später seine Partei gegen den Vertragspartner in dieser Sache rechtsfreundlich zu vertreten. Diese Erklärung soll

das Entstehen einer Erwartungshaltung und eines Vertrauens der anderen Vertragspartei verhindern. Wenn der RA diese Formalität außer Acht lässt und später seine Partei gegen den anderen Vertragspartner rechtsfreundlich vertritt, verstößt er gegen das Doppelvertretungsverbot, was disziplinar zu ahnden ist (AnwBl 2008/8147 mwN).

Anmerkung:

Die Erklärung iSd § 13 RL-BA kann nur dann unterbleiben, wenn die andere Partei von einem berufsmäßigen PV beraten war.

Bei Drucklegung war die Frist zur Anrufung des VfGH noch nicht abgelaufen. Im Falle, dass dieser ein Erk erlassen sollte, wird darüber berichtet werden.

Klingsbigl

UStG-Seminar 2009

Mehrwertsteuerpaket + Reihengeschäfte

mit dem geballten Know-how der MANZ UStG-Erfolgsautoren
Dr. Wolfgang Berger und Mag. Christian Bürgler

Dienstag, 29. September 2009
9.00 bis 17.00 Uhr
Hotel Savoyen Wien
Rennweg 16
1030 Wien

**Jetzt
anmelden!**

Seminar + Buch:

jeder Seminarteilnehmer erhält einen
Gutschein für die Neuauflage des
UStG-Kommentars!

Info und Anmeldung: Teilnahmegebühr EUR 450,- inkl. USt:
Enthalten sind Gutschein für die Neuauflage des UStG-Kommentars,
Arbeitsunterlagen, Mittagsbuffet und Erfrischungen
Frau Agnes Polster, Tel: 01/531 61-442, Fax: 01/531 61-181, E-Mail: pa@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien
FN 124 181w | HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Disziplinarrecht

§ 9 RAO; § 3 DSt – unsachliche Kritik

Der DB hatte im Zuge einer durchaus emotional geführten Korrespondenz an die Anzeigerin folgenden Satz geschrieben: „Anschließend erlaube ich mir, nochmals darauf hinzuweisen, dass Ihre Vorgehensweise nicht unserer ursprünglichen Vereinbarung entsprochen hat und ich diese als durchaus dreist empfinde.“

OBDK 25. 5. 2009, 14 Bkd 3/09

Sachverhalt:

Der DR hatte einen Einstellungsbeschluss gefasst, der dagegen erhobenen Beschwerde des KA gab die OBDK nicht Folge.

Aus den Gründen:

Grundsätzlich ist es jedem RA gestattet, alles, was er nach dem Gesetz zur Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen, Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche seinem Auftrag, seinem Gewissen und den Gesetzen nicht widerstreiten (§ 9 RAO). Es ist dem RA unter gewissen Voraussetzungen sogar gestattet, schonungslos zu behaupten, dass der Gegner die Unwahrheit sage, etwas erlüge oder erdichte, sofern derartige Behauptungen gutgläubig erhoben werden. Unsachliche und beleidigende Äußerungen gehen jedoch über die Befugnis gem § 9 RAO zu unumwundenem Vorbringen jedenfalls hinaus, weil sie mit einer energischen und zielbewussten Vertretung des Mandanten kaum in Zusammenhang zu bringen sind. Nun sah sich der DB im vorliegenden Fall subjektiv im Recht. Im Lichte der

Vorkorrespondenz (Schreiben Dris. Y vom 31. 10. 2007, in dem von einem Pauschalbetrag von € 5.500,- die Rede ist und auf eine Kostenregelung nicht Bezug genommen wird; Schreiben des DB vom 22. 11., 27. 11. und 4. 12. 2007, Schreiben Dris. Y vom 27. 11. und 4. 12. 2007), in der sich die Beteiligten wechselseitig der Unwahrheit bezichtigten, und der emotional geladenen Stimmung ist in der Wortwahl des DB tatsächlich nur ein geringes Verschulden zu erblicken. Die Äußerung erfolgte schließlich lediglich in einem an Dr. Y gerichteten Schreiben und gelangte somit keinem größeren Personenkreis zur Kenntnis.

Anmerkung:

Die OBDK qualifiziert die Äußerung zutreffend als unsachlich, also grundsätzlich nicht durch § 9 RAO gedeckt, gesteht dem DB aber zu, dass er aufgrund der emotional geladenen Stimmung nur ein geringes Verschulden zu verantworten hat. Darüber hinaus sei die Äußerung keinem größeren Personenkreis zur Kenntnis gelangt, sodass die Voraussetzungen des § 3 DSt erfüllt sind.

Klingsbigl

8203

Zivilrecht

§ 1009 ABGB – Rückforderbarkeit des kreditfinanzierten Kaufpreises

Bei Kreditfinanzierung eines Liegenschaftskaufes ist (auch) der Käufer/Kreditnehmer zur Rückforderung des Kaufpreises vom Treuhänder gemäß § 1009 ABGB aktivlegitimiert.

OLG Linz 8. 9. 2008, 6 R 78/08 w

Sachverhalt:

Am 28. 4. 1995 wurde ein vom Beklagten (RA) errichteter Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag zwischen den beiden Klägern und dem Eigentümer der betroffenen Liegenschaft unterfertigt. Gegenstand des Kaufvertrags war eine Wohneinheit eines (damals) noch zu parifizierenden Wohnungseigentumsobjekts.

Pkt II. dieses Vertrags lautet auszugsweise wie folgt:

„ (...) Der Kaufpreis ist von der kaufenden Partei gleichzeitig mit der Unterfertigung des Kaufvertrages beim Urkundenverfasser, [Beklagter], Rechtsanwalt, ... treuhändig zu erlegen und von diesem Zug um Zug gegen Ausbändigung der gegenständlichen, von allen Vertragsteilen in grundbuchs-fähiger Form gefertigten, Kaufvertragsurkunde, eines, die vertragsgemäße Einverleibung des Eigentumsrech-

tes der kaufenden Partei sichernden Rangordnungsbeschlusses über die beabsichtigte Veräußerung, allfälliger, für die vertragsgemäße Einverleibung des Eigentumsrechts der kaufenden Partei, erforderlichen Freilassungserklärungen an die verkaufende Partei auszubezahlen.“

Ob der gesamten Liegenschaft war zugunsten eines Dritten ein Wohnungsrecht betreffend eine andere, im selben Haus gelegene Wohnung eingeräumt. Der Beklagte ging zum damaligen Zeitpunkt irrtümlich davon aus, dass eine Löschung dieses Wohnrechts hinsichtlich des Kaufgegenstandes nötigenfalls gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Noch am Tag der Unterfertigung des Kaufvertrags suchte der Beklagte bei der Raiffeisenkasse XY, bei welcher die Käufer den Kaufpreis kreditfinanzieren woll-

8204

ten, um die Zusendung der Treuhandunterlagen an. Diese antwortete mit Schreiben vom 4. 5. 1995 und bestätigte dem Beklagten die Übernahme der Treuhandtschaft mit Schreiben vom 10. 5. 1995.

In weiterer Folge wurde – mangels Zustimmung des Wohnungsberechtigten – vergeblich versucht, eine Löschung des Wohnrechts bezüglich des Kaufgegenstandes gerichtlich zu erwirken. Schließlich erfolgte mit Schreiben vom 29. 9. 1998 die Wandlung des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags seitens der Kläger gegenüber der Witwe des inzwischen verstorbenen Verkäufers. Die Verlassenschaft nach dem Verkäufer war jedoch überschuldet und wurde konkursmäßig abgehandelt. Der Beklagte wurde mit Schreiben vom 12. 2. 1999 über diese Wandlung in Kenntnis gesetzt und zur Bezahlung des Kaufpreises aufgefordert.

Das Begehren auf Rückzahlung des Kaufpreises vom Beklagten als Treuhänder wurde vom Erstgericht im Kern mit der Begründung abgewiesen, dass ein Rückerstattungsanspruch lediglich der kreditfinanzierenden Bank und nicht auch den Käufern als Kreditnehmer zustehe. Das Erstgericht vertrat die Ansicht, dass eine Aktivlegitimation der Kläger dem Sicherungszweck der Treuhandtschaft widersprechen würde und der Treuhänder anderenfalls Gefahr laufen würde, „doppelt“ in Anspruch genommen zu werden.

Das OLG Linz als Berufungsgericht bejahte hingegen den Anspruch der Kläger. Die außerordentliche Revision wurde vom OGH ohne substanziierte Begründung als nicht zulässig erachtet.

Aus der Begründung des OLG Linz:

(...) Mit der Frage, wer Anspruch auf Ausfolgung des Treugutes hat, setzte sich der OGH iZm der Frage auseinander, wer im Fall des kreditfinanzierten Liegenschaftserwerbs das Risiko der Veruntreuung durch den Treuhänder zu tragen habe (...). In der E 1 Ob 150/01 t (SZ 74/114) setzte sich der OGH mit der E 4 Ob 504/80 (JBl 1981, 90) auseinander und trat ihr, soweit sie davon ausging, dass die Zahlung an den Treuhänder des Kreditgebers noch nicht als Kreditgewährung an den Kreditnehmer aufzufassen sei, nicht bei. Er vertrat – unter Hinweis auf *Schubert* in *Rummel*^β Vor § 983 Rz 1, sowie die E 2 Ob 590/93 und die jüngste Rsp zur Aufteilung des Veruntreuungsrisikos zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer – die Ansicht, schon die Zahlung der Kreditvaluta an einen mehrseitigen Treuhänder sei als Kreditgewährung zu qualifizieren. Jedenfalls unter der Voraussetzung, dass der bestellte Rechtsanwalt mehrseitiger Treuhänder sei, erfülle die Kreditgeberin ihre Kreditschuld durch Überweisung der Kreditvaluta auf das Anderkonto des Treuhänders (...). Anknüpfend an die zuletzt zitierten Entscheidungen ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass schon die Zahlung der Kreditvaluta durch die Raiffeisenkasse XY an den Beklagten als Treuhänder

als Kreditgewährung an die Kläger zu qualifizieren ist. Mit dem Zustandekommen des Kreditvertrags entstand auch die Rückzahlungsverpflichtung der Kläger. Können die Kläger als Kreditnehmer aber selbst von ihrer Gläubigerin aus dem Kreditvertrag in Anspruch genommen werden, muss ihnen auch ein Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Beklagten zustehen, der einen Kaufpreis vereinbarungswidrig an den Verkäufer weiterleitete, obwohl die Löschungserklärung des Wohnungsberechtigten noch nicht vorlag (vgl. *Strasser* in *Rummel*^β § 1002 Rz 4m). Daher ist die Anspruchslegitimation der Kläger zu bejahen (...).

(...) Ein mehrseitiger Treuhandvertrag zwischen Käufern, Verkäufer, Treuhänder und Bank liegt hier nicht vor: (...). Nach Pkt II. des Kaufvertrags sollte der Beklagte den bei ihm treuhändig erlegten Kaufpreis Zug um Zug gegen Aushändigung der (...) und allfälliger für die vertragsgemäße Einverleibung des Eigentumsrechts erforderlicher „Freilassungserklärungen“ an die verkaufende Partei auszahlen (...). Diese Treuhandvereinbarung war Teil des zwischen den Klägern und dem Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrags. Ein Hinweis auf die Art der Aufbringung des Kaufpreises ergibt sich aus dieser Regelung und – wie aus dem Kaufvertrag vom 28. 4. 1995 ergänzend festgestellt wird – auch sonst aus dem Kaufvertrag nicht.

Erst nach Abschluss des Kaufvertrags traf der Beklagte mit der Raiffeisenkasse XY eine Vereinbarung über die treuhändige Abwicklung der Finanzierung des Kaufpreises (...). Durch diese persönliche Haftungsverpflichtung übernahm der Beklagte gegenüber der kreditgewährenden Bank die Garantie für die Erfüllung der Bedingungen, die die Raiffeisenkasse XY an die Überweisung des Kaufpreises auf das Treuhandkonto knüpfte (vgl. OLG Linz 1 R 221/05 h; 6 Ob 150/06 m; 2 Ob 586/87). Die Verpflichtung, den Kaufpreis erst nach Vorliegen der Löschungserklärung des Wohnungsberechtigten an den Verkäufer, der in diese Vereinbarung nicht einbezogen war, auszuzahlen, übernahm der Beklagte gegenüber der Bank nicht. Er übernahm die Kaufpreisvaluta daher nicht (auch) zur Wahrung der Interessen der Raiffeisenkasse XY in Verwahrung.

Somit ist hier von zwei voneinander unabhängigen Treuhandverhältnissen und nicht von einer mehrseitigen Treuhandvereinbarung zwischen Käufern, Verkäufer, Treuhänder und Bank auszugehen (...).

(...) Mangels Vorliegens einer mehrseitigen Treuhand kommen die für diese geltenden Regeln, nach denen ua ein Treugeber allein die Treuhandtschaft nicht rechtswirksam widerrufen kann (*Umlauf* in *Apathy*, Die Treuhandtschaft 67; *Strasser*; aaO § 1002 Rz 42 i; *Apathy* in *Schwimmann*, ABGB IV³ § 1020 Rz 5), hier nicht zum Tragen.

Es ist den Klägern darin zu folgen, dass dieses Schreiben [*scil*: vom 12. 2. 1999] als (schlüssiger) Widerruf des

Treuhandvertrags zu werten ist (...). Daher wurde der Treuhandvertrag zwischen Klägern und Beklagtem durch den am 8. 3. 1999 zugegangenen Widerruf der Kläger beendet (§ 1020 ABGB) und die Pflicht des Beklagten zur Rückstellung des Kaufpreises an die Kläger begründet. Dass der Beklagte nach diesem Zeitpunkt (im Jahr 2000) eine Löschungserklärung bezüglich des Wohnungsrechts des Dritten beschaffen konnte, ändert an der schon zu einem früheren Zeitpunkt begründeten Rückstellungspflicht nichts (2 Ob 87/00h (...)).

Anmerkung:

Die Begründung des OLG Linz ist in mehrerlei Hinsicht zu hinterfragen und wirft für die tägliche Praxis der Errichtung/Abwicklung von Liegenschaftskaufverträgen unter treuhändiger Beteiligung des Vertragserrichters grundsätzliche Fragen auf.

1. Das OLG Linz vertritt die Ansicht, dass eine mehrseitige Treuhandschaft unter Einbeziehung der kreditfinanzierenden Bank nicht vorliegt. Es verweist ua darauf, dass der Vertrag keinen Hinweis auf die „Art der Aufbringung des Kaufpreises“ enthält.

Im Ergebnis ist dem wohl zuzustimmen. Denn selbst wenn ein solcher Hinweis in den Vertrag aufgenommen worden wäre und die Kaufvertragsparteien auf diese Weise der Kreditfinanzierung des Kaufpreises ihre Zustimmung erteilt hätten, hätte damit die Kreditgeberin noch nicht einer solchen mehrseitigen Treuhandvereinbarung zugestimmt. Es stellt sich auch die Frage, ob ein Kredit- oder Bankinstitut einer solchen Regelung in Anbetracht der rechtlichen Konsequenzen überhaupt zustimmen würde. Im Ergebnis würde dies nämlich bedeuten, dass die Kreditgeberin insbesondere nicht mehr (einseitig) die Treuhandschaft aufkündigt und das Treugut zurückfordern könnte.

2. Dass das OLG Linz aus dem Nichtvorliegen einer mehrseitigen Treuhandschaft unter Einbeziehung der Bank schließt, dass (überhaupt) keine mehrseitige Treuhandschaft vorliegt, ist hingegen inkonsequent. Immerhin nennt selbst das OLG Linz als Treugeber auch den (verstorbenen) Verkäufer.

Richtiggehend liegt entgegen der Auffassung des OLG Linz ein Treuhandchaftsverhältnis zwischen dem Beklagten als Treuhänder und den Klägern (Käufern) einerseits und dem Verkäufer andererseits als Treugeber vor; ein geradezu „klassischer Fall einer mehrseitigen Treuhand[schaft]“ (so Umlauf in Apathy, Die Treuhand[schaft] 52). Hätte das OLG Linz dies richtig erkannt, hätte es den einseitigen Widerruf der Treuhandschaft durch die Kläger als unwirksam qualifizieren müssen. Auch ist die Erfüllung der Treuhandschaft nicht (nachträglich) unmöglich geworden, da die fehlende Löschungserklärung nachträglich doch noch beige-

schaft werden konnte. Von diesem Standpunkt aus betrachtet wäre es somit auf Basis des zugrunde liegenden Sachverhalts nicht zu einer Auflösung des Treuhandchaftsverhältnisses gekommen und hätten die Kläger – ungeachtet der Frage der Aktivlegitimation (vgl unten Pkt 3.) – (noch) keinen Rückforderungsanspruch gem § 1009 ABGB geltend machen können.

3. Die vermutlich brisanteste Frage betrifft die Aktivlegitimation zum Rückforderungsanspruch nach § 1009 ABGB: Das OLG Linz beruft sich auf die Judikatur zum Zustandekommen einer Kreditverbindlichkeit bei Überweisung des Kreditbetrages an einen Treuhänder. Da nach dieser Rsp im gegenständlichen Fall der Kreditvertrag zwischen den Klägern und der Raiffeisenbank XY zustande gekommen ist, müsse den Klägern bei einer Verletzung der Treuhandverpflichtung durch den Treuhänder ein Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Beklagten als Treuhänder zustehen.

Es darf jedoch die Frage der Aktivlegitimation betreffend § 1009 ABGB nicht mit dem Zustandekommen des Kreditvertragsverhältnisses gekoppelt werden. Denn das vom OLG Linz angesprochene Bedürfnis nach einem „Rückerstattungsanspruch“ (iSe Regressmöglichkeit) im Fall einer Treuwidrigkeit des Treuhänders wird vom vertraglichen Schadenersatzanspruch der Treugeber gegenüber dem Treuhänder voll erfüllt. Ein dahingehendes Rechtsschutzdefizit ist somit nicht erkennbar. [Der von den Klägern ursprünglich geltend gemachte Schadenersatzanspruch war bereits verjährt, weshalb sich die Kläger schließlich auf § 1009 ABGB gestützt haben.]

Das OLG Linz verkennt in Wahrheit die Natur des Rückforderungsanspruchs gem § 1009 ABGB: Es geht um die Rückforderbarkeit des Treugutes. Ein solcher Anspruch kann richtiggehend nur jenem Rechtssubjekt zustehen, welches das – ihm rechtlich/wirtschaftlich zustehende – Treugut dem Treuhänder anvertraut hat. Daraus ergibt sich einerseits, dass es nicht zu einer Situation kommen kann, dass es mehrere Rückforderungsberechtigte gibt. Den dahingehenden Bedenken des Erstgerichts ist vollinhaltlich zuzustimmen: Dadurch, dass das OLG Linz auch dem Kreditnehmer einen Rückforderungsanspruch gewährt, läuft der Treuhänder Gefahr, im Einzelfall sowohl vom Kreditnehmer als auch vom Kreditgeber zur Rückzahlung aufgefordert zu werden.

Andererseits war der Kreditnehmer zu keinem Zeitpunkt (wirtschaftlicher) Eigentümer des Kreditbetrages. Er ist vielmehr eine Kaufpreiszahlungsverpflichtung eingegangen, welche er durch eine Kreditverbindlichkeit zu erfüllen beabsichtigte. Eine Anspruchslegitimation der Kläger zu einer Rückforderung gem § 1009 ABGB ist mE daher nicht gerechtfertigt.

RA Guido Lapeska
am Verfahren als Beklagtenvertreter beteiligt

Zivilrecht

§§ 1002 ff ABGB – Treuhandauftrag, nachträgliche Weisungen

Bei einem mehrseitigen Treuhandverhältnis hat der Treuhänder mehrere Interessen zu wahren. Er darf einer nachträglichen Weisung, die nur von einem Treugeber ausgeht und sachlich nicht gerechtfertigt ist, nicht nachkommen und wird bei Verletzung der Treuhandpflicht ex contractu schadenersatzpflichtig.

8205

*OLG Wien 16 R 112/07 v (LG für ZRS Wien, 20 Cg 187/06 a)
Außerordentliche Revision zurückgewiesen (OGH 7 Ob 82/08 x)*

Sachverhalt:

Der beklagte Notar war mit der Errichtung und treuhändigen Abwicklung eines vom klagenden Kreditinstitut finanzierten Liegenschafts Kaufvertrages beauftragt.

Nach dem Inhalt des Kaufvertrages verpflichtete sich die Käuferin, binnen einer bestimmten Frist ab Unterfertigungsdatum den gesamten Kaufpreis und die zur Bezahlung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr erforderlichen Beträge beim Treuhänder zu erlegen. Dem Treuhänder war bekannt und ihm wurde dies auch vom Kreditinstitut schriftlich bestätigt, dass das Kreditinstitut sowohl den Kaufpreis von € 250.000,- als auch einen weiteren Betrag von € 20.000,- für die Nebenkosten, insbesondere Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, als Darlehen zur Verfügung stellte.

Zwei Wochen nach Ablauf der im Kaufvertrag genannten Erlagsfrist für die erforderlichen Beträge übermittelte das Kreditinstitut dem Treuhänder die grundbuchsfähige Lösungsquittung für die gegen die Verkäuferin bestehenden Pfandrechte (die durch den Kaufpreis abgedeckt werden sollten) und die zur Besicherung des der Käuferin eingeräumten Darlehens erstellte Pfandurkunde zu treuen Händen mit dem Auftrag, das Pfandrecht gegen die Käuferin im Zuge der Herstellung der Grundbuchsordnung erstrangig zu verbüchern.

Eine Woche darauf ersuchte der Treuhänder das Kreditinstitut, den Kaufpreis von € 250.000,- auf das Konto der Verkäuferin (zur Löschung der „Altpfandrechte“) zur Überweisung zu bringen.

Bezüglich des für die Nebenkosten vorgesehenen Betrages von € 20.000,- erteilte der Treuhänder keinerlei Auftrag, sodass dieser Betrag zur freien Verfügung der Käuferin verblieb, nachdem sich die zur Besicherung erforderliche Pfandurkunde bereits beim Treuhänder befand.

An Hand des Grundbuchstandes konnte das Kreditinstitut, das mittlerweile mehrere Male beim Treuhänder die Erledigung des Auftrages urgiert hatte, feststellen, dass die Durchführung des Kaufvertrages und des Treuhandauftrages auch beinahe zwei Jahre nach treuhändiger Übermittlung der Pfandurkunde unerledigt war. In weiterer Folge erhielt das Kreditin-

stitut einen Beschluss des Grundbuchsgerichtes, aus welchem ersichtlich war, dass das Eigentumsrecht zugunsten der Käuferin mangels Vorliegen einer steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung lediglich vorge-merkt wurde und das Pfandrecht gegen die vorge-merkte Käuferin zugunsten des Kreditinstitutes eingetragen war. Die Pfandrechte des Kreditinstitutes gegen die Verkäuferin wurden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Nach weiteren eineinhalb Jahren und Urgezen wurde ein Konkursöffnungsantrag gegen die Käuferin mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, wobei dieser Beschluss im Instanzenzug in einen Konkursöffnungsbeschluss umgewandelt wurde. Dem daraufhin eingeschalteten nachmaligen Klagevertreter erklärte der Treuhänder, dass die Verzögerung bei Herstellung der Grundbuchsordnung und damit Erfüllung des Treuhandauftrages über seinerzeitiges Ersuchen der Käuferin erfolgt sei und das Kreditinstitut hievon auch in Kenntnis gewesen sei. Tatsächlich wusste das Kreditinstitut von einem diesbezüglichen Ersuchen nichts und hatte es der Treuhänder insbesondere unterlassen, beim Kreditinstitut diesbezüglich Rücksprache zu halten.

Der daraufhin erfolgten abermaligen Aufforderung zur Erfüllung des Treuhandauftrages kam der Treuhänder unter Hinweis darauf, dass ihm die für die Entrichtung der Eintragungsgebühr und der Grunderwerbsteuer notwendigen Beträge fehlen, nicht nach, wobei er sogar das Kreditinstitut aufforderte, die entsprechenden Beträge bei ihm zu erlegen, nachdem dieses ja die Finanzierung seinerzeit zugesagt hätte.

Daraufhin brachte das Kreditinstitut eine ausdrücklich auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Treuhandauftrages gestützte Klage gegen den Treuhänder ein, da die Liegenschaft der einzige Vermögensgegenstand der Käuferin war, deren Verwertung jedoch am Grundbuchsstand scheiterte.

Das Erstgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht gab nach Beweiswiederholung der Klage dem Grunde nach statt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das fremdnützige Treuhandverhältnis ist in der Regel ein Auftrag, es können aber auch andere Rechtsver-

hältnisse damit verbunden sein. Bei der Lösung von Rechtsfragen des Treuhandverhältnisses sind die §§ 1002 ff ABGB anzuwenden, allenfalls weitere Bestimmungen der mit der Treuhand verbundenen weiteren Rechtsverhältnisse. Bei einem mehrseitigen Treuhandverhältnis hat der Treuhänder mehrere Interessen zu wahren. Einerseits das Interesse des Käufers an der widmungsgemäßen Verwendung des Kaufpreises zur Lastenfreistellung und Verbücherung seines Eigentumsrechtes, andererseits das Interesse des Verkäufers an der Lastenfreistellung und Auszahlung des Restkaufpreises, weiters das Interesse des Darlehensgebers an der Verbücherung des vereinbarten Pfandrechtes zur Sicherstellung der Darlehensforderung.

Der Treuhänder darf einer nachträglichen Weisung, die nur von einem Treugeber ausgeht, sachlich unge rechtfertigt ist und den anderen Treugeber belastet, nicht nachkommen. Ebenso wenig darf ein Treuhänder eine Erhöhung des Risikos für einen oder mehrere Treugeber herbeiführen. Eine Verletzung der Treuhandpflichten macht den Treuhänder gegenüber seinem Auftraggeber nach den allgemeinen Grundsätzen des ABGB ex contractu schadenersatzpflichtig. Der Treuhänder hätte daher, bevor er die Überweisung des Kaufpreises veranlasste, dafür sorgen müssen, dass sämtliche Voraussetzungen sowohl für die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin als auch des erstrangigen Pfandrechtes der Klägerin sichergestellt sind. Daher hätte er auch für die Sicherstellung der Zahlung der mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten wie der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr sorgen müssen. Hingegen war die Klägerin von sich aus nicht verpflichtet, den Betrag der voraussichtlichen Nebenkosten an den Treuhänder zu überweisen, sondern durfte auf eine Aufforderung seitens des Treuhänders vertrauen. Gerade weil der Treuhänder vom Gesamtkreditbetrag nur die Auszahlung des Kaufpreises an die Verkäuferin anordnete, durfte die Klägerin davon ausgehen, dass dem Beklagten die zur grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Nebenkosten bereits zur Verfügung standen. Der Treuhänder hätte insbesondere einem Ersuchen der Käuferin, von einer Rechtfertigung des vorgemerkten Eigentums vorerst abzusehen, nicht nachkommen dürfen, weil es das Risiko der Klägerin erhöhte und diese ihr Pfandrecht gegen einen bloß vorgemerkten Eigentümer nicht realisieren konnte und kann. Der Treuhänder hätte insbesondere die Behauptung der Käuferin, das Zuwarten mit der Herstellung der Grundbuchsordnung geschehe im Einvernehmen mit der Klägerin, überprüfen müssen.

Hingegen trifft die Klägerin nach den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes keine Verpflichtung, dem Treuhänder die erforderlichen Nebenkosten zur Verfü-

gung zu stellen, da der Treuhänder mehrfach seine Treuhandverpflichtung verletzt hat und daher ihn als Schädiger eine Vorschusspflicht trifft.

Anmerkung:

Der vorliegende Fall ist nicht nur deshalb bemerkenswert, weil es beinahe 6 Jahre und eines engagierten Berufungs senates, der eine Beweiswiederholung vornahm, bedurfte, um endlich die Herstellung des bedungenen Grundbuchstandes zu erwirken. Besondere Beachtung verdient vielmehr der Umstand, dass der beklagte Treuhänder nicht nur die Verletzung seiner Treuhandverpflichtung bestritt, sondern auch noch die Beträge für die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr mittels Widerklage geltend machte und diese in erster Instanz sogar zugesprochen erhielt, wobei das Erstgericht überdies eine während des Verfahrens erfolgte Einschränkung des Widerklagebegehrens übersah.

Mag. Franz Müller

RECHTSSCHUTZ-KOMMENTAR

Kronsteiner/Lafenthaler/Soriat (Hrsg.)



Sichern Sie sich jetzt den aktuellen Rechtsschutz-Kommentar!

Geboten wird ein Gesamtüberblick über die neuen unverbindlichen Musterbedingungen (ARB 2007)

samt deren Neuheiten. Sie erleichtern dem Anwender, Zusammenhänge zu erkennen, und ermöglichen durch Verweise auf Literatur und Judikatur eine vertiefte Beschäftigung mit der in weiten Bereichen anspruchsvollen Materie.

BESTELLUNGEN:

Versicherungsverband Österreich VVO

Angelika Egger

E-Mail: angelika.egger@vvo.at

Preis: EUR 19,80

Strafprozessrecht

§ 52 Abs 3, § 176 Abs 4 StPO – unverzügliche Zustellung von Kopien an den Verfahrenshilfeverteidiger – Beschleunigungsgebot – Grundrechtsbeschwerde

Dem Verfahrenshilfeverteidiger sind unverzüglich Kopien des Aktes von Amts wegen zuzustellen. Wird diese Verpflichtung seitens der StA verletzt (konkret: Beschluss der StA auf Anfertigung von Kopien erst 10 Tage nach dem Antrag auf Verfahrenshilfe, sodass dem Verfahrenshilfeverteidiger bis zur Haftverhandlung kein Akt zur Verfügung stand) ist damit eine gewichtige Schmälerung der Verteidigungsrechte verbunden und hat das OLG (infolge einer Haftbeschwerde) daran konkrete Maßnahmen wie insbesondere einen Auftrag zur umgehenden neuerlichen Haftprüfung durch das Erstgericht zu setzen.

8206

OGH 7. 5. 2009, 13 Os 37/09 d (OLG Wien 17. 3. 2009, 21 Bs 105/09 h; LG für Strafsachen Wien 23. 2. 2009, GZ 325 HR 73/09 k)

Sachverhalt:

Gegen den Verfahrensbeholdenen wurde am 8. 2. 2009 die Untersuchungshaft verhängt. Der Verfahrenshelfer wurde am 9. 2. 2009 per Fax seitens der RAK Wien bestellt. Wenngleich schon § 52 Abs 3 StPO eine Verpflichtung zur unverzüglichen Zustellung einer Aktenkopie begründet, ersuchte der Verfahrenshelfer mit Schreiben vom 11. 2. 2009 und dann nochmals mit Schreiben vom 18. 2. 2009 um dringende Übersendung einer Aktenkopie oder zumindest Gelegenheit zur Aktenabschrift. Die Schreiben blieben ohne jede Reaktion.

So geschah es, dass der Verfahrenshelfer bei der Haftverhandlung am 23. 2. 2009 keine Aktenkenntnis hatte, während dem Gericht und der Staatsanwaltschaft ein entsprechender Akt zur Verfügung stand. Mangels Aktenkenntnis war vor der Haftverhandlung auch keine Besprechung mit dem Verfahrensbeholdenen möglich, sodass in der Haftverhandlung vom 23. 2. 2009 auch kein die Formalien übersteigendes Vorbringen zu Gunsten des Verfahrensbeholdenen erstattet werden konnte.

Später zeigte sich, dass der Antrag der StA auf Anfertigung und Übersendung einer Aktenabschrift an den Verfahrenshelfer erst mit 18. 2. 2009 (10 Tage nach Bestellung des Verfahrenshelfers!) datierte. Dass dies dem Gebot der Unverzüglichkeit nach § 52 Abs 3 StPO widerspricht, sollte nicht überraschen.

In der Haftverhandlung vom 23. 2. 2009 beantragte der Verfahrenshelfer (ohne Aktenkenntnis) erfolglos die Enthaftung. Gegen den Beschluss auf Fortsetzung der Untersuchungshaft wurde Beschwerde an das OLG Wien erhoben. Dieses führte aus, dass die Vorgangsweise der StA *eine nicht zu vertretende Verzögerung der Gewährung von Akteneinsicht darstelle*, insbesondere weil der Anlassbericht im Wesentlichen bereits alle zur Beurteilung des Tatverdachts und der Haftgründe erforderlichen Ermittlungsergebnisse umfasste und sich im Ermittlungsakt auch noch zwei überzählige Ausfertigungen dieses Anlassberichts befanden (!). Das OLG Wien war jedoch der Ansicht, dass es im vorliegenden Fall mit der Feststellung der Gesetzesverletzung sein Bewenden habe und verfügte die Fortsetzung der Untersuchungshaft, wobei die Haftfrist am 17. 5.

2009 ende. Eine Haftprüfverhandlung wurde nicht angeordnet. Gegen diesen Beschluss richtete sich die Grundrechtsbeschwerde des Verfahrensbeholdenen. Der OGH stellte fest, dass dieser im Grundrecht auf persönliche Freiheit verletzt wurde.

Aus der Begründung:

Die Verpflichtung, dem Verfahrenshilfeverteidiger unverzüglich Kopien des Aktes von Amts wegen zuzustellen (§ 52 Abs 3 erster Satz StPO), dies, wenn sich der Beschuldigte in Haft befindet, bis zur ersten Haftverhandlung oder zur früher stattfindenden Hauptverhandlung hinsichtlich aller Aktenstücke, die für die Beurteilung des Tatverdachts oder der Haftgründe von Bedeutung sein können (§ 52 Abs 2 Z 2, Abs 3 zweiter Satz StPO), trifft im Ermittlungsverfahren nach geltender Rechtslage (vgl aber Art 18 Z 11 f der RV Budgetbegleitgesetz 2009, 113 BlgNR 24. GP) die StA (§ 53 Abs 1 StPO).

In der Haftbeschwerde machte der Beschuldigte eine ins Gewicht fallende Säumnis der StA bei Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung geltend (ON 33).

Es steht (aufgrund einer Beschwerde) dem OLG zu, im Fall einer Verletzung des besonderen Beschleunigungsgebots in Haftsachen im Bereich der StA Abhilfe durch einen konkreten Auftrag an diese zu schaffen (14 Os 108/08 a, EvBl 2008/174; 13 Os 122/08 b). Hat die StA das zunächst Verabsäumte inzwischen nachgeholt, ist zwar für einen gerade darauf gerichteten Auftrag – naturgemäß – kein Raum mehr. Diesfalls obliegt es allerdings dem (wegen der Verzögerung mit Haftbeschwerde angerufenen) Oberlandesgericht, nach Möglichkeit Abhilfe gegen Folgen der Säumnis zu schaffen, um ein Fortwirken der Verzögerung hintanzuhalten.

Im gegebenen Fall war mit der vom OLG konstatierten Verletzung der Verpflichtung, dem Verfahrenshilfeverteidiger unverzüglich Kopien des Aktes von Amts wegen zuzustellen, eine gewichtige Schmälerung der Verteidigungsrechte verbunden, denn der Beschuldigte war durch diese Säumnis nicht in der Lage, zur Vorbereitung der Haftverhandlung die ihm nach dem Gesetz zustehenden Verteidigungsrechte (vgl § 176 Abs 4 StPO) effizient in Anspruch zu nehmen. Indem das

OLG die ins Gewicht fallende Säumnis der StA zwar als nicht zu vertretende Verzögerung der Gewährung von Akteneinsicht beanstandete, daran aber keine konkreten Maßnahmen wie insbesondere einen Auftrag zu umgehender neuerlicher Haftprüfung durch das Erstgericht knüpfte, stattdessen selbst die Fortsetzung der Untersuchungshaft beschloss, ohne dem Beschuldigten oder seinem Verteidiger noch Gelegenheit zu inhaltlicher Stellungnahme zur Haftfrage (nach Erhalt einer vollständigen Aktenkopie) zu geben, verletzte es den Verfahrensbeholdenen im Grundrecht auf persönliche Freiheit.

Dies war – ohne Aufhebung des angefochtenen Beschlusses (§ 7 Abs 1 GRBG) – festzustellen.

Durch die – im Fall des § 7 Abs 2 GRBG mit der Feststellung einer Grundrechtsverletzung von Gesetzes wegen verbundene – Anordnung umgehend erneuter Haftprüfung wird (anders als im Fall der Haftprüfung aufgrund vom Beschuldigten beantragter Freilassung; §§ 175 Abs 5, 176 Abs 1 Z 2 StPO) die Entscheidung einer kassatorischen Erledigung so weit wie möglich angenähert, um das Bemühen der Gerichte, einen Ausgleich für die festgestellte Grundrechtsverletzung zu finden, zu unterstreichen und das Fortwirken der Grundrechtsverletzung zu unterbinden.

Entsprechend dem Gebot des § 7 Abs 2 GRBG wird der Einzelrichter des Landesgerichts umgehend eine neuerliche Haftprüfung vorzunehmen haben (RIS-Justiz RS0119858).

Anmerkung:

1. Bereits im AnwBl 2009, 31 f hat Kollege Mag. Konlechner über einen Fall berichtet, der wohl nicht nur den Verfahrenshelfer staunen lässt; der vorliegende Fall reibt sich nahtlos an. Entgegen der gesetzlichen Verpflichtung dauerte es volle 10 Tage nach Hafteinlieferung bis seitens der StA überhaupt ein (gesetzlich unverzüglich gebotener) Beschluss auf Anfertigung einer Aktenkopie gefasst wird. IdF bleibt der Verfahrensbeholdene fast 3 Monate in Haft, ohne dass eine weitere Haftverhandlung stattfand.

Auch wenn bei realistischer Betrachtung vielleicht nicht sofort mit einer Enthaftung des Verfahrensbeholdenen zu rechnen ist, so gehört doch jedenfalls in Haftsachen ein gewisser Respekt und eine gewisse Gesetzeskonformität seitens der

Anklagebehörde an den Tage gelegt, die sich ua in der Erfüllung der in § 52 Abs 3 StPO normierten Pflicht kundtäte. Bei Erhebung der Grundrechtsbeschwerde gibt es auch nicht um die Absicherung des Verfahrenshilfeverteidigers, sondern um Aufrechterhaltung von Grundrechten und die Rechtsstaatlichkeit selbst.

2. Dem Verfahrenshilfeverteidiger wurde schließlich am 10. 3. 2009 (mehr als ein Monat nach seiner Bestellung) persönlich vor Ort eine Aktenkopie angefertigt und übergeben. Bei näherer Durchsicht derselben zeigte sich jedoch, dass ON 12–13, 16–19, 24–33 (mit Ausnahme ON 28), 35–45 und 48 fehlten. Infolge gesonderter Aufforderung an die StA wurden diese ON dann noch vorgelegt bzw deren Nichtvorlage erklärt.

Auch diese Handhabung von § 52 StPO ist mE sehr problematisch: Liegt es in der Hand der StA, zu entscheiden, welche ON kopiert werden und welche nicht, wird die StA zum Zensor des Verteidigers. Ich kann nur raten, jedenfalls eine Kopie des gesamten Aktes anzufordern und nicht darauf zu vertrauen, dass seitens der StA auch wirklich alle relevanten Unterlagen übermittelt werden.

3. Ungeklärt blieb in casu auch, weshalb sich im elektronischen Register der StA ein mit 19. 2. 2009 datierter Aktenvermerk findet, wonach an diesem Tag angeblich dem Verfahrenshilfeverteidiger vor Ort eine Aktenabschrift ausgehändigt worden sei. Der Verfahrenshilfeverteidiger kann dies jedenfalls definitiv ausschließen und möchte über die Hintergründe dieses Aktenvermerks hier keine Vermutungen anstellen, ein Erfahrungsaustausch mit Kollegen über ähnliche Vorkommnisse wäre aber sehr willkommen.

Erstaunlich ist die Praxis der StA auch deswegen, weil in Haftsachen offenbar ohne jede Ausweiseistung und ohne jede Quittierung der Akt an letztlich unbekannte Personen übergeben wird.

4. Der OGH verweist auf die RV zum Budgetbegleitgesetz, wonach bei § 52 Abs 3 im ersten Satz nach der Wendung „von Amts wegen“ die Wendung „im Haftfall durch das Gericht“ und im dritten Satz nach dem Wort „ihm“ die Wendung „durch die Staatsanwaltschaft“ eingefügt werden.

Dass eine solche Kompetenzaufteilung zur Verfahrensbeschleunigung taugt, würde ich bezweifeln.

RA MMag. Dr. Alexander Spunda
(am Verfahren als Verfahrenshelfer beteiligt)

Gebühren- und Steuerrecht

§ 226 a TLAO – Rechtskraft im Abgabenverfahren – gleiche Standards für innerstaatliche und gemeinschaftsrechtliche Rechts-„Irrtümer“

1. Nach der stRsp des EuGH sind dessen Urteile verpflichtend in allen offenen Verfahren zu beachten, wohingegen die Wirkung seiner Entscheidungen nicht auch generell die Pflicht zur Beseitigung entgegenstehender innerstaatlicher Entscheidungen beinhaltet.

2. Verfahrensrechtsordnungen müssen einen Kompromiss zwischen den Prinzipien der Rechtsrichtigkeit und der Rechtsbeständigkeit schließen. Innerstaatlich ist dabei von dem Grundsatz auszugehen, dass rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, die auf Basis einer bestimmten Rechtsansicht entschieden wurden, nicht deswegen wieder aufgenommen werden können, weil sich aus einem nachträglich

ergangenen höchstgerichtlichen Urteil in einem anderen Fall die Unrichtigkeit dieser Rechtsansicht ergibt.

3. Inwiefern das „Interesse des Gemeinschaftsrechts“ an einer richtigen Auslegung so geartet ist, dass es großzügigere Möglichkeiten der Wiederaufnahme als im innerstaatlichen Kontext rechtfertigt, ist für den VfGH nicht erkennbar.

4. Wenn lange nach Eintritt der Rechtskraft der Gesetzgeber einen Wiederaufnahmetatbestand schafft, der es erlaubt, die Steuer – über Bagatellfälle hinaus – nachträglich doch festzusetzen, wird das verfassungsrechtlich geschützte Vertrauen in die Rechtskraft von Bescheiden erschüttert.

5. Als Vorfrage kommt nur eine Frage in Betracht, zu deren verbindlicher Beantwortung die entscheidende (Abgaben-)Behörde im konkreten Verfahren sachlich nicht zuständig ist.

8207

VfGH 22. 6. 2009, G 5, 6/09 ua

Sachverhalt:

§ 226 a TLAO wurde mit Art I des G vom 7. 2. 2007, LGBl 19, in die TLAO eingefügt und lautet:

„(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 226 ist auch dann zulässig, wenn dem das Verfahren abschließenden Bescheid die Auslegung einer Entscheidung des EuGH zugrunde liegt, sich aus einer nachträglich ergangenen Entscheidung des EuGH jedoch eine andere Auslegung seiner früheren Entscheidung ergibt und diese geänderte Auslegung einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

(2) Wird ein Verfahren nach Abs 1 wieder aufgenommen, so kommt § 230 Abs 2 dann nicht zur Anwendung, wenn sich die seit der Erlassung des früheren Bescheides eingetretene Änderung der Rechtsauslegung aus der nachträglich ergangenen Entscheidung des EuGH ergibt.“

Art II dieses Gesetzes ordnet an: „§ 226 a in der Fassung des Art I dieses Gesetzes ist auf Abgabenschulden anzuwenden, die seit dem 1. Jänner 1995 entstanden sind.“

(Zu den Sachverhalten der Anlassfälle des Normprüfungsverfahrens s AnwBl 7–8/2009, 346 f.)

Spruch:

Aufhebung von § 226 a TLAO und Art II des TLGBl 2007/19 als verfassungswidrig.

Aus den Gründen:

Die Bedenken des VfGH bezogen sich zunächst auf den Umstand, dass durch § 226 a TLAO eine Grundlage dafür geschaffen wurde, rechtskräftige Verfahren aus Anlass einer bestimmten Rechtsauslegung durch den EuGH wieder aufzunehmen, obwohl eine Wiederaufnahme allein wegen des Hervorkommens einer (neuen) Rechtsauslegung durch innerstaatliche Gerichte nach der TLAO nicht zulässig wäre. Nach der stRsp des EuGH sind dessen Urteile verpflichtend in allen *offenen* Verfahren zu beachten. Aus der Rsp des EuGH folgt aber gleichzeitig, dass die Wirkung seiner Entscheidungen nicht auch generell die Pflicht zur Beseitigung entgegenstehender innerstaatlicher Entscheidungen beinhaltet. Insoweit ist nach der Judikatur

des EuGH vielmehr den Mitgliedstaaten Autonomie bei der Ausgestaltung ihres Verfahrensrechts eingeräumt (EuGH 1. 6. 1999, C-126/97, *Eco Swiss China Time*, Rz 46 f; 16. 3. 2006, C-234/04, *Kapferer*; Rz 20). Das Gemeinschaftsrecht „verlangt nicht, dass eine Verwaltungsbehörde grundsätzlich verpflichtet ist, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen“ (EuGH 13. 1. 2004, C-453/00, *Kühne & Heitz*, Rz 24). Entgegen der Auffassung der LReg bildet daher die Rechtsnatur von Entscheidungen (Judikaturänderungen) des EuGH keine Rechtfertigung dafür, die Rechtskraft in einem größeren Ausmaß als bei Entscheidungen anderer Gerichte zu durchbrechen; auch das rechtsschöpferische Element der Entscheidungen bildet keine Grundlage für eine derartige Differenzierung. Soweit sich die LReg darauf beruft, dass „mit § 226 a TLAO ein Tatbestand geschaffen wurde, um die gleichmäßige Besteuerung bzw einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten“ und dass „ein zu Lasten der Partei gehender Wesensgehalt dieser Bestimmung nicht erkennbar sei“, wird damit nicht dargetan, inwiefern es gerechtfertigt ist, bei der Abwägung zwischen der Rechtskraft und der „Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ im gemeinschaftsrechtlichen Zusammenhang einen anderen Standard einzuführen als im innerstaatlichen Zusammenhang. [...] Inwiefern das „Interesse des Gemeinschaftsrechts“ an einer richtigen Auslegung so geartet ist, dass es großzügigere Möglichkeiten der Wiederaufnahme als im innerstaatlichen Kontext rechtfertigt, ist für den VfGH aber nicht erkennbar. Auch an der richtigen Anwendung der innerstaatlichen Rechtsordnung besteht ein solches „Interesse“, das bei der Regelung von Wiederaufnahmegründen mit dem Interesse an der Rechtssicherheit abzuwägen ist. [...] Der Gerichtshof kann es dahingestellt sein lassen, ob in besonderen Fällen, in denen das Gemeinschaftsrecht (ein EuGH-Urteil) es ausnahmsweise gebietet, auch die Rechtskraft eines Bescheides (von Bescheiden) zu durchbrechen, dies – bei Fehlen einer spezielleren Norm – de lege lata mit Hilfe einer Wiederaufnahme auf der Basis des Vorfragentatbestandes möglich ist. Die durch § 226 a TLAO eingeführte spezielle Regelung der Wiederauf-

nahme für EuGH-Urteile lässt sich daher sachlich nicht rechtfertigen.

Der VfGH hatte überdies das Bedenken, dass § 226 a TLAO iVm Art II des Gesetzes LGBl 2007/19 einen rückwirkenden Eingriff in die durch die Rechtskraft geschützte Rechtspositionen der StPfl bewirke, der aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu rechtfertigen sei, zumal der rückwirkende Eingriff nicht auf jene Fälle beschränkt sei, in denen durch die Wiederaufnahme eine Gemeinschaftsrechtswidrigkeit beseitigt werden soll. Verfahrensrechtsordnungen müssen einen Kompromiss zwischen den Prinzipien der Rechtsrichtigkeit und der Rechtsbeständigkeit schließen. Wie schon dargestellt, ist dabei innerstaatlich – und speziell auch für den Geltungsbereich der TLAO – von dem Grundsatz auszugehen, dass rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, die auf Basis einer bestimmten Rechtsansicht entschieden wurden, nicht deswegen wieder aufgenommen werden können, weil sich aus einem nachträglich ergangenen höchstgerichtlichen Urteil in einem anderen Fall die Unrichtigkeit dieser Rechtsansicht ergibt. StPfl, denen gegenüber nach Abschluss der Getränkesteuerverfahren unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 9. 3. 2000, C-437/97, (Nullfestsetzungs-) Bescheide in Rechtskraft erwachsen sind, konnten auf der Basis der damaligen Rechtslage und der dazu vertretenen Auslegung davon ausgehen, dass diese Bescheide zumindest nach Ablauf der Jahresfrist des § 225 Abs 1 TLAO grundsätzlich nicht mehr behebbar sind, auch wenn sich nachträglich auf Grund eines höchstgerichtlichen Urteils herausstellen sollte, dass den Bescheiden eine unrichtige Rechtsauffassung zugrunde lag. Es liegt im Wesen dieses Konzeptes, dass diese Wirkung nur gegenüber solchen StPfl eintrat, deren Bescheide in Rechtskraft erwachsen sind, nicht hingegen gegenüber solchen, bei denen das Verfahren weiterhin offen ist, weil zB bloß eine Aussetzung erfolgte. Insoweit ergibt sich die von der Tir LReg beanstandete „Ungleichbehandlung je nach Verfahrensstand“ notwendigerweise aus dem vom Gesetzgeber im Wiederaufnahmerecht vorgegebenen Kompromiss zwischen Rechtsrichtigkeit und Rechtsbeständigkeit, der die entscheidenden Rechtsfolgen mit der Rechtskraft des Bescheides verbindet. Vor diesem Hintergrund verschiebt eine Norm, die das Ergehen bestimmter Urteile des EuGH als neuen Wiederaufnahmetatbestand einführt, diesen Kompromiss zugunsten der Rechtsrichtigkeit und zulasten jener StPfl, denen gegenüber Bescheide in Rechtskraft erwachsen sind. Warum der Umstand, dass die Steuerschuld rechtskräftig (mit Null) festgesetzt wurde, für die betroffenen StPfl keinen Vertrauensstatbestand geschaffen haben soll, vermag die Tir LReg nicht plausibel zu machen. Gerade dieses Vertrauen wird aber erschüttert, wenn lange nach Eintritt der Rechtskraft der Gesetzgeber einen Wiederaufnahmetatbestand schafft, der es erlaubt, die Steuer nach-

träglich doch festzusetzen, wobei es jedenfalls nicht bloß um Bagatellfälle geht. Der Gerichtshof konnte für diesen Eingriff in das durch die Rechtskraft des Bescheides ausgelöste Vertrauen keine Rechtfertigung erkennen, zumal es nicht darum geht, mit der Wiederaufnahme dem Gemeinschaftsrecht „zum Durchbruch“ zu verhelfen.

Anmerkung:

1. In der Sommerausgabe des AnwBl wurde der Prüfungsbeschluss des VfGH zu § 226 a TLAO ausführlich analysiert und in den historischen Kontext zur grundsätzlichen Debatte um den Wert und die Stellung der Rechtskraft in Abgabensachen gesetzt, die in den 1960er Jahren bereits zu einem Gesetzesprüfungsantrag eines verst Senates des VwGH zum damaligen § 299 BAO führte (s im Detail AnwBl 2009, 349). Da der Umgang mit Rechtskraft zu den Grundpfeilern einer Rechtsordnung gehört, kommt auch dem vorliegenden Erk des VfGH große Bedeutung zu.

2. Umso erfreulicher ist es, dass der VfGH die Gelegenheit zu unmissverständlichen **grundlegenden Aussagen zur Einwirkung von Gemeinschaftsrecht auf innerstaatliches Recht** und zum Verhältnis von Rechtsrichtigkeit und Rechtsbeständigkeit genutzt hat. Eine solche grundlegende Stellungnahme des VfGH ist erforderlich geworden, da im Zuge der Penetration von Gemeinschaftsrecht in das österreichische Verwaltungs- und Abgabenrecht die **rund um die Rechtskraft gesetzten Grenzziehungen der älteren Verwaltungslehre** mit gravierenden Folgen für das bisherige Verfahrensgefüge zunehmend in Frage gestellt worden sind. Dabei sind Wiederaufnahmegründe sui generis oder alternative „Vorfragen“-Verständnisse in den Raum gestellt worden. Letztere Position hat sich auch die Tir LReg zur Verteidigung von § 226 a TLAO zu eigen gemacht und – entgegen dem Prüfungsbeschluss des VfGH – gemeint, schon nach bisherigem Recht, nämlich nach dem „Vorfragentatbestand“ des § 226 Abs 1 lit c TLAO, könnten Entscheidungen von Höchstgerichten als Grund für die Wiederaufnahme jener rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren herangezogen werden, in denen die Rechtsfrage abweichend gelöst worden war.

3. Dem hat der VfGH dankenswerterweise eine klare Absage erteilt. Die Auslegung der Tir LReg entspreche „nicht dem im österreichischen Recht bisher üblichen Verständnis dieses Wiederaufnahmegrundes“. Unabhängig von der fehlenden Parteienidentität seien **abgabenrechtliche Höchstgerichtsentscheidungen keine Vorfragen**, da als Vorfrage nur eine Frage in Betracht komme, zu deren verbindlicher Beantwortung die entscheidende (Abgaben-)Behörde im konkreten Verfahren sachlich **nicht** zuständig ist (insb Stoll, BAO II 1322 mwN; Hengstschläger, *Verwaltungsverfahrensrecht*³ Rz 283; Antonioli/Koja, *Allgemeines Verwaltungsrecht*³ 83; Ritz, BAO³ § 116, Rn 1). Davon könne aber nicht die Rede sein, wenn die zust Beh lediglich die Frage einer zulässigen Abgabenerhebung zu beantworten hatten. Der VfGH hat damit seine deutliche Absage an Wiederaufnahmen nach veränderter höchstgerichtlicher Rechtsauslegung aus dem Prü-

fungsbeschluss im nunmehrigen Erk nochmals bekräftigt. Lediglich in Fällen, in denen das Gemeinschaftsrecht (ein EuGH-Urteil) es ausnahmsweise gebietet, auch die Rechtskraft eines Bescheides (von Bescheiden) zu durchbrechen, sei es vorstellbar, dass dies – bei Fehlen einer spezielleren Norm – de lege lata mit Hilfe einer Wiederaufnahme auf der Basis des Vorfragentatbestandes möglich ist. Damit sollte wohl endgültig ein Schlusspunkt unter die literarische Debatte um Wiederaufnahmen nach (EuGH-)Höchstgerichtsurteilen gesetzt sein.

4. In dieser Grundsatzdiskussion um die Reichweite des Wiederaufnahmetatbestandes hat der VfGH auch völlig zu Recht die vorgebrachten **gemeinschaftsrechtlichen Begründungsversuche** für eine stärkere Durchbrechung der Rechtskraft **zurückgewiesen**: Inwiefern das „Interesse des Gemeinschaftsrechts“ an einer richtigen Auslegung so geartet ist, dass es großzügigere Möglichkeiten der Wiederaufnahme als im innerstaatlichen Kontext rechtfertigt, sei dem VfGH „nicht erkennbar“. In der Tat ergeben sich aus Effektivitäts- und Äquivalenzprinzip keinerlei diesbezügliche Vorgaben für die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten (AnwBl 2009, 349 Rz 4f). Die aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz im vorliegenden Erk abgeleitete **Gleichbehandlung von Entscheidungen des EuGH und innerstaatlicher Höchstgerichte** im nationalen Wiederaufnahmerecht war daher nur konsequent.

5. Eine generelle Verschiebung des „Kompromisses zwischen den Prinzipien der Rechtsrichtigkeit und der Rechtsbeständigkeit zu Gunsten ersterer wäre im Übrigen – ungeachtet des Anlassfalles und der Argumentation der Tir LReg für eine Vorfragenqualität von Höchstgerichtsurteilen – auch kein Sieg für die abgabenerhebenden Gebietskörperschaften gewesen, denn eine derartige Verschiebung hätte ja zu Gunsten und zu Lasten der AbgPfl gegolten. D.h. in anderer Konstellation hätte eine solche Wiederaufnahme nach einem EuGH-Urteil genausogut die **Fiski** (und nicht wie in casu die AbgPfl) in ihrem **Vertrauen auf die Bestandskraft abgeschlossener Abgabensfestsetzungen** und in ihren budgetären Dispositionen hart erschüttern können. Die Tir LReg dürfte sich zu wenig der diesbezüglichen Ambivalenz ihres Vorbringens bewusst gewesen sein. So ist schwer vorstellbar, dass in einer spiegelbildlichen Situation – man denke nur an die Getränkesteuerdebatte vor der Rs Hermann – nicht seitens der Gebietskörperschaften ebenfalls mit **budgetärem Dispositionsschutz** argumentiert worden wäre. Eine Verschiebung zu Lasten der Rechtsbeständigkeit hätte somit lediglich Unsicherheit auf beiden Seiten – bei AbgPfl und bei Fiski – vergrößert.

6. Verlierer wären in jedem Fall die Rechtssicherheit und die Rechtsfriedensfunktion von Verfahrensgängen gewesen. Man muss sich nur einmal die **Folgen der Tiroler Argumentation** vergegenwärtigen, wenn das „Hervorkommen einer Entscheidung eines (innerstaatlichen) Höchstgerichtes eine Berechtigung zur Wiederaufnahme alljener (rechtskräftig abgeschlossenen) Verfahren vermittelt, in denen die gleiche Rechtsfrage abweichend beantwortet worden war“. Da es in

Österreich keine Teilrechtskraft nach abgabenrechtl Wiederaufnahmen gibt, stünde **mit jeder kleinen Judikaturwende** in einem Teilbereich des Bescheides wieder **das gesamte Abgabenverhältnis neu zur Beurteilung an**. Derselbe Sachverhalt könnte so mehrfach – im Lichte immer wieder neuer Judikaturentwicklungen – beleuchtet werden. Auch die Konzentration der Rechtsauseinandersetzung im Rechtsmittelverfahren (und damit dessen individuell-konkrete rechtsvereinigende Kraft) wäre dahin. Wozu sollten überhaupt noch in allen Verfahren kostspielige Berufungen und Höchstgerichtsbeschwerden geführt werden, wenn die rechtliche Diskussion über eine Wiederaufnahme nach jeder erzielten Judikaturänderung in einem **anderen** Verfahren einfach fortgesetzt werden kann. Das eigene Vorbringen und eigenes juristisches Geschick als Grenze erzielbarer prozessualer Erfolge würden außer Kraft gesetzt, da die Überzeugungsarbeit eines anderen Verfahrens unmittelbar auf das eigene Verfahren rückwirken würde. Einerseits würde dies Niederlagen vor dem VfGH für die betroffenen Fiski wegen einer neuen Breitenwirkung erheblich verteuern, andererseits würde es für die StPfl ein **ständiges Mitzittern mit den Verfahren anderer StPfl** bedeuten: Bis zur Verjährungsgrenze gäbe es damit keinerlei Dispositionsschutz mehr, würde doch jeder nachteilige Verfahrensausgang eines anderen StPfl das eigene Verfahren wieder aufmachen. Mögliche kurzfristige Mitnahmegewinne würden gegen eine breite allgemeine Rechtsunsicherheit getauscht, die in Österreich – mE zu Recht – keine Tradition hat.

7. Das vorliegende Erk des VfGH **bestätigt** im Übrigen auch das Vorgehen des Gesetzgebers des **AbgVerwRefG 2009**, BGBl 20, mit dem die – ebenfalls **einseitig** lediglich für Gemeinschaftsrechtskonstellationen (!) vorgesehene – längere Rechtskraftdurchbrechung des **§ 302 Abs 2 lit c BAO** für Bescheidbehebungen nach § 299 BAO **beseitigt** worden ist und dort eine Fristvereinbeitlichung herbeigeführt worden ist. § 226 a TLAO selbst hat in den Wiederaufnahmekatalog der konsolidierten Fassung der BAO des AbgVerwRefG als einheitliche Bund-Länder-Abgabenordnung von Anfang an erst gar keinen Eingang gefunden.

8. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Erk des VfGH wichtige Grundsatzausführungen zur Rechtskraft im Abgaben- und Verwaltungsverfahren enthält und eine literarische Debatte zum Vorfragentatbestand beendet, die den im österreichischen Wiederaufnahmerecht gezogenen Kompromiss zwischen den Prinzipien der Rechtsrichtigkeit und der Rechtsbeständigkeit mit gravierenden Konsequenzen für das bisherige Verfahrensgefüge in Frage gestellt hat. Die **Rechtskraft im Abgabenverfahren** ist durch die Beseitigung des § 226 a TLAO **gestärkt** worden, was letztlich – ungeachtet des Anlassfalles – sowohl die abgabeneinhebenden Gebietskörperschaften als auch die AbgPfl freuen kann (s oben Rz 6). Mit der Formel „Gleiche Standards für innerstaatliche und gemeinschaftsrechtliche Rechts-Irrtümer“ ist zudem das AbgVerwRefG 2009 in seiner Beseitigung von § 302 Abs 2 lit c BAO bestätigt worden.

Franz Philipp Sutter

Zeitschriften

► Aufsichtsrat aktuell

- 3 | 4. *Kals, Susanne*: Leitung und Überwachung im Konzern
13. *Karauscheck, René* und *Christopher Toms*: Der Aufsichtsrat als (Vertrags-)Partner des Vorstandes
28. *Gruber, Johannes Peter*: Irreführung der Anleger

► Bank-Archiv

- 6 | 442. *Jud, Brigitta* und *Simon Mair*: Eigenkapitalerfordernisse für Wertpapierfirmen nach § 9 WAG 2007
452. *Weissel, Georg*: Gedanken zur Unabhängigkeit des Sachverständigen nach § 103 SolvaV

► Baurechtliche Blätter

- 3 | 83. *Panbolzer, Patrick*: Die Anwendbarkeit des § 1170 b ABGB, Erfahrungen seit der Einführung 2007 und die damit verbundenen Problemstellungen in der Praxis
89. *Jahnel, Dietmar*: Handymasten im Baurecht – neueste Entwicklungen

► BRAK-Mitteilungen

- 3 | 95. *Kirchberg, Christian*: Grundgesetz und Anwaltschaft

► ecolex

- 5 | 380. *Donchevskaya, Marie* und *Ivan Rossokhin*: Gesellschaftsgründung in Russland
384. *Zeiler, Gerold* und *Katarina Hruskovicova*: Investitionsschutz durch internationale Schiedsgerichtsbarkeit in Russland
386. *Tischendorf, Falk*: Russland: Forderungsmanagement in der Krise
388. *Herbel, Svetlana*: Memo: Markenschutz in der Russischen Föderation
397. *Petsche, Alexander*: Neuere Rechtsprechung zur Schiedsgerichtsbarkeit
410. *Feltl, Christian* und *Paul Rizzi*: Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Privatstiftung
416. *Neumann, Horst*: Zur mangelnden Strafwürdigkeit bei der Verhängung von Geldbußen nach dem KartG
420. *Haberer, Thomas*: Aktuelles zur Werbung mit bekannten Persönlichkeiten
443. *Brandl, Ernst* und *Martin Knoll*: Datenschutzrechtliche Grenzen der FMA-Prüfung
447. *Wimmer, Thomas* und *Christian Schmelz*: Grenzenloses Pistenvergnügen? Zur Abgrenzung des Schigebietsbegriffs

- 6 | 462. *Thomas, Rainer* und *Tamás Forizs*: Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen des Regelpensionsalters: Diskriminierung von Frauen?
471. *Mobr, Franz*: Die Verbesserung von Zwangsversteigerungsanträgen
489. *Aschauer, Ewald* und *Stefan Fida*: Wem steht die Dividende beim Squeeze-Out zu?
493. *Moser, Markus*: Die EuGH-E „*Cartesio*“ zum Wegzug von Gesellschaftern
498. *Urlesberger, Franz* und *Anastasios M. Xeniadis*: OGH verhilft dem Diskriminierungsverbot des NVG zu internationalem Durchbruch
533. *Mayer, Heinz*: Das Verbot bautechnischer Ingenieurbüros
538. *Roth, Marianne* und *Peter Egger*: Die EU-Mediationsrichtlinie
541. *Thyri, Peter* und *Michael Mayer*: Das Ende der Buchpreisbindung?

► GeS aktuell

- 5 | 168. *Gassner, Gottfried* und *Andreas Hable*: Grenzüberschreitende Verschmelzungen nach dem EU-VerschG – Eindrücke aus der Praxis
175. *Kaufmann, Alexander*: Wesentliche Aspekte des Offenlegungsverfahrens nach EU-VerschG
182. *Rebernik, Reinhard* und *Gerald Schmidberger*: Zur Anfechtung von Kapitalmaßnahmen und Umgründungsvorgängen im Insolvenzverfahren

► Der Gesellschafter

- 3 | 126. *Hofmann, Bernd* und *Christian Nowotny*: Die Bedeutung von Bilanzgarantien beim Unternehmenskauf
136. *Röper, Lukas*: Due Diligence und Gewährleistung im Share Purchase Agreement
139. *Eckert, Georg*: Sitzverlegung von Gesellschaften nach der *Cartesio*-Entscheidung des EuGH
155. *Fragner, Julia*: Ausgewählte Fragen des Angriffsrechts
163. *Moser, Gerald*: Zur phasenkongruenten Aktivierung von Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften in UGB und Steuerrecht

► immolex

- 6 | 166. *Prader, Christian*: Zur Auskunftspflicht des Hausverwalters
170. *Limberg, Clemens*: Bevollmächtigung im WEG (§ 24 Abs 2)
192. *Kotbbauer, Christoph*: Zur Kostenaufteilung im Wohnungseigentum
7–8 | 198. *Böhm, Helmut*: OGH 5 Ob 17/09 z: Ein Pyrrhussieg für die Vermieter!

206. *Rosifka, Walter*: OGH 5 Ob 17/09 z: Konsequenzen und Kritik
228. *Kothbauer, Christoph*: Gemeinschaftsgeschäfte der Immobilienmakler

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 4 | 225. *Deixler-Hübner, Astrid*: Vom Auftrag zum Verlassen der Ehe Wohnung zum 2. Gewaltschutzgesetz 2009. Zur Neuregelung des Schutzes vor Gewalt in Wohnungen und des allgemeinen Gewaltschutzes
230. *Maleczky, Oskar*: Das neue „Sonderstrafrecht“ für Sexualstraftäter. Tätigkeitsverbot, gerichtliche Aufsicht, Sonderauskünfte und Sondertilgungsfristen

► Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge

- 2 | 40. *Meinhard, Lukas*: Unternehmensnachfolge von Todes wegen bzw im Hinblick auf den Todesfall – Teil 2
50. *Fraberger, Friedrich* und *Michael Petritz*: Das neue Schenkungsmeldegesezt 2008

► Journal für Strafrecht

- 3 | 73. *Löschnigg, Günther*: Anstellungsbetrug – Anstellungstäuschung – Amterschleichung

► Juristische Blätter

- 6 | 337. *Eilmansberger, Thomas*: Zur Nichtigkeit kartellrechtswidriger Vereinbarungen und ihren Konsequenzen (1. Teil). 2. Teil: 7, 427
351. *Wieser, Bernd*: Zur materiellen Gewaltentrennung zwischen Justiz und Verwaltung – im Besonderen: Zum Funktionsvorbehalt zugunsten der Verwaltung
7 | 405. *Reisbauer, Rudolf*: Schadenersatzreform – Verständnis und Missverständnisse (1. Teil)

► jusIT

- 2 | 41. *Seidl, Julia*: Rechtsfolgen des Rücktritts vom Fernabsatzvertrag – darf dem Verbraucher ein Benützungsentgelt und eine Entschädigung für die Wertminderung auferlegt werden?
52. *Kastelitz, Markus*: Novelle des MedienG: Erleichterte Offenlegungspflicht für „kleine“ Newsletter
3 | 81. *Sommerauer, Beatrice*: Österreichisches Jugendschutzrecht vs World Wide Web/Internet
113. *Bergauer, Christian*: Häufig verwendete Operatoren in wichtigen Rechtsdatenbanken: Merkliste und Vergleich

► Medien und Recht

- 3 | 115. *Swoboda, Ernst*: Lücken im Rechtsschutz vor den Höchstgerichten. Dargestellt am Beispiel der Rundfunkregulierung

119. *Zöchbauer, Peter*: Der Schutz des „guten Rufes“ und Art 8 EMRK. Eine Anmerkung aus Anlass der EGMR-Entscheidung in der Rechtsache *Karakó gegen Ungarn* (in diesem Heft S. 221)

142. *Thiele, Clemens*: Österreichische Domainjudikatur des Jahres 2008. Das erste Hundert ist entschieden!

151. *Schloßbauer, Barbara* und *Alexander Rösch*: nic.at – Drittschuldnerin bei Domain-Pfändungen?

► Neue Juristische Wochenschrift

- 26 | 1841. *Wieland, Joachim*: Der EuGH im Spannungsverhältnis zwischen Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung

► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 4 | 148. *Gassauer-Fleissner, Christian*: Die Rechte mehrerer Berechtigter an Immaterialgüterrechten
155. *Schmitt, Marcus*: Umpacken: Freie Packungsgestaltung erlaubt

► Österreichische Immobilien Zeitung

- 6 | 22. *Foerster, Martin*: Erhaltungspflichten: Was ändert sich durch die Thermenentscheidung?
7 | 22. *Pachler, Hannes* und *Bernhard Vetter*: Real Estate Compliance

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 11 | 485. *Mohr, Franz*: Neuerungen bei den einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und Stalking. Änderungen durch das 2. Gewaltschutzgesetz
495. *Riedler, Andreas*: Geltung und Änderung von AGB in Strom- und Gasverträgen
12 | 533. *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen – Rechtsentwicklung im Überblick
539. *Mayr, Peter G.*: Vereinsstreitigkeiten zwischen Schlichtungseinrichtung, Gericht und Schiedsgericht
13 | 581. *Fucik, Robert*: Rechtsmittelbeschränkungen nach dem BBG 2009
583. *Kocholl, Dominik*: Adäquanz – Anforderungen an die Vorhersehbarkeit. Adäquanzschwellen-Matrix statt Pseudofilter
591. *Venier, Andreas*: Das neue Ermittlungsverfahren: Eine Reform und ihre Mängel

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 5 | 129. *Tschugguel, Andreas*: Das Nottestament – Voraussetzungen, Konversion, Änderungsbedarf

136. *Ruppe, Hans Georg*: Ende der Mehrfachvergebüh-
 rührung: Verfassungswidrigkeit des § 25 Ge-
 bührengesetz (VfGH 26. 2. 2009, G 158/08)
- 6 | 161. *Keller, Siegfried*: Zur Wiedererlangung des Stif-
 tungsvermögens durch Beendigung der Privat-
 stiftung
- 7 | 193. *Schimka, Matthias*: Zur Voraussetzung der vollen
 Handlungsfähigkeit von Beiratsmitgliedern ei-
 ner Privatstiftung
200. *Limberg, Clemens* und *Andreas Tschugguel*: Neues
 zu Privatstiftung und Pflichtteilsrecht

► **Österreichische Richterzeitung**

- 6 | 122. *Mühlbacher, Thomas*: Inquisition mit einem
 Schuss Fehde? Gedanken zur Neugestaltung
 des Antrages auf Fortführung des Ermittlungs-
 verfahrens nach §§ 195 f StPO
126. *Burgstaller, Manfred*: Gesetzwidrige Verwen-
 dung des an einem Einsatzfahrzeug ordnungsge-
 mäß angebrachten „Blaulichts“ und § 1 Not-
 zeichenG
128. *Garai, Peter*: Nur ein Problem zu lösen! Kauti-
 onsrückforderung und § 37 Abs 1 Z 8 b MRG

► **Österreichische Steuerzeitung**

- 11 | 273. *Lang, Michael*: Abgabengesetzgebung durch die
 Gemeinde
- 12 | 288. *Pröll, Martin*: Außerbetriebliches Vermögen der
 Kapitalgesellschaft – Ertragssteuerliche Konse-
 quenzen auf Gesellschafterebene
295. *Thiele, Clemens*: Die umsatzsteuerliche Be-
 handlung des kleinen Glücksspiels von „Fun-
 Games“
- 13 | 317. *Twardosz, Benjamin*: Haftung für Kapitalertrag-
 steuer

► **Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht**

- 2 | 30. *Regner, Richard*: Zur postmarktrechtlichen
 Rechtslage hinsichtlich der Schließung von
 Postämtern durch die Österreichische Post AG
40. *Korinek, Karl*: Zum Erfordernis einer demokrati-
 schen Legitimation des Normenschaffens

► **Österreichisches Recht der Wirtschaft**

- 6 | 391. *Prader, Christian*: OGH: Klarstellung der Erhal-
 tungspflichten im Vollenwendungsbereich des
 MRG
394. *Melicharek, Peter*: Das pactum de quota litis und
 die Tugend des Maßhaltens
396. *Reis, Leonhard*: Zur Zulässigkeit von Whistleb-
 lowing-Hotlines
417. *Löschnigg, Matthias*: Satzung und Nachwirkung

- 7 | 451. *Kriegner, Johann*: Fragen des schadenersatz-
 rechtlichen Verbesserungsanspruchs gem
 § 933 a ABGB
455. *Röper, Lukas*: Das Share Purchase Agreement
 und der Zeitpunkt der kartellrechtlichen Durch-
 führung
475. *Korenjak, Ingrid*: Das Vorstandsmitglied als ar-
 beitnehmerähnliche Person
479. *Ehrlich, Daniela*: Patientenmobilität in Europa
502. *Doralt, Werner*: § 295 a BAO (rückwirkendes Er-
 eignis) – ein halber Flop?

► **Österreichisches Standesamt**

- 6 | 85. *Teschner, Wolfgang*: Kinder und Eltern in Europa
 – Abstammung, Name, Beurkundung
- 7–8 | 100. *Westermayer, Karlheinz*: Staatsbürgerschaftsrecht
 – Aus der Praxis – Für die Praxis
104. *Fally, Johann*: Form ausländischer Urkunden –
 Vorlage bei Personenstandsbehörden – Apostille
 und Diplomatische Beglaubigung

► **OZK aktuell**

- 3 | 87. *Gruber, Johannes Peter*: Anwendung der Grup-
 penfreistellungsverordnung in Österreich
90. *Brugger, Walter*: Anmerkung zu obigen Beitrag
91. *Zanger, Georg*: Auswirkungen mangelnder
 Transparenz von Energierechnungen auf die
 einzelnen Energieunternehmen

► **Das Recht der Arbeit**

- 3 | 208. *Junker, Abbo*: Europäische Grundfreiheiten und
 Arbeitsrecht
219. *Jabornegg, Peter*: Zur Aufsichtsratspflicht der von
 einer EU-ausländischen Muttergesellschaft ab-
 hängigen österreichischen GmbH

► **Recht der Medizin**

- 3 | 108. *Vásek, Markus*: Der normative Gehalt der Men-
 schenwürdeklauseln in UbG und HeimAufG
112. *Kletečka-Pulker, Maria*: Checkliste: Neue For-
 men der Einwilligung
116. *Stadler, Manuela*: Anwendbarkeit des § 304
 StGB auf „Schiedsrichter“ der „Schiedsstellen“
 bzw „Schlichtungsstellen“ der Ärztekammern?

► **Recht der Umwelt**

- 3 | 76. *Wagner, Erika*: Bodenrisiko bei der Veräußerung
 kontaminierter Liegenschaften (Teil 1)

► **Der Sachverständige**

- 2 | 57. *Kletečka, Andreas*: Mitverschulden durch Gehil-
 fenverhalten im Lichte der neueren Rechtspre-
 chung – OGH schließt sich der Gleichbehand-
 lungsthese an

84. *Knöbl, Friedrich H.*: Informationshaftung für Kfz-Reparaturfreigabe

► Steuer und Wirtschaft International

- 7 | 342. *Hristov, Dimitar*: Grenzüberschreitender Wegzug von Gesellschaften im österreichischen Steuerrecht

► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 18 | W 59. *Isola, Alexander* und *Stefan Weileder*: Reform des Unternehmensinsolvenzrechts. Diskussionsstand und Ausblick

- W 65. *Gruber, Johannes Peter* und *Helen Pelzmann*: Aktuelle Entscheidungen des OGH. Gesellschaftsrecht – Wettbewerbsrecht – Arbeitsrecht – Baurecht – gewerblicher Rechtsschutz

- 20/21 | S 636. *Arnold, Wolf-Dieter*: Die für das Entstehen der Gebührenschild maßgebliche(n) Weise(n). Auslegungsfragen zur Urkundenerrichtung

► Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 6 | 261. *Mitterer, Patrick*: Keine verstaubte Materie: Warum Videorekorder auch im „Online-Wohnzimmer“ zulässig sein sollten

273. *Schubmacher, Florian*: Predatory Pricing und Verlustausgleich

- 7 | 313. *Kreisl, Rene* und *Nicolas Raschauer*: Der erlaubte Geschäftsbereich einer KAG für Immobilien im Lichte des europäischen Kapitalmarktsrechts

328. *Harrer, Friedrich*: Vermögensbindung bei der GmbH & Co KG

► Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht

- 2/3 | 309. *Hügel, Hanns F.*: Zur Europäischen Privatgesellschaft: Internationale Aspekte, Sitzverlegung, Satzungsgestaltung und Satzungslicken

► Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht

- 4 | 129. *Gitschthaler, Edwin*: Scheinvaterregress – Bereicherung oder Schadenersatz?

138. *Hofmann, Nicole* und *Kirstin Grüblinger*: Ehebruch und Schadenersatz. Teil I

► Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

- 2 | 57. *Ratka, Thomas* und *Veronika Wolfbauer*: *Daily Mail*: „I am not dead yet!“

68. *Kloiber, Barbara*: Das Europäische Mahnverfahren. Die VO (EG) 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

► Zeitschrift für Finanzmarktrecht

- 3 | 82. *Graf, Georg*: Anlageberaterhaftung – quo vadis? Kann die Rechtsprechung des OGH zur Beraterhaftung auch im Anwendungsbereich des

WAG 2007 aufrechterhalten werden?

86. *Bobrn, Philipp H.* und *Florian Würth*: Eigenkapital von Wertpapierfirmen – Verwirrung um Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht. Versuch einer rechtlichen Klärung

96. *Knauder, Christian*: Zu Fragen irreführender Werbung beim Vertrieb von Kapitalanlagen und daraus resultierender Schadenersatzansprüche – Teil 1. OGH 20. 1. 2009, 4 Ob 188/08 p

► Zeitschrift für öffentliches Recht

- 2 | 201. *Stumpf, Christoph A.*: Privatisierung auf Länderebene im föderalen Kontext Österreichs

217. *Klamert, Marcus*: Rechtsprobleme gemischter Abkommen am Beispiel der UNESCO Konvention zum Schutz und der Förderung der Diversität kultureller Ausdrucksformen

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 6 | 188. *Zotter, Gerhard*: Die technische Verkehrsüberwachung im Lichte der 22. StVO-Nov

193. *Eblotzky, Nicole* und *Regine Kramer*: Die Novelle der Wegekosten-RL und das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention. Auf dem Weg zur Kostenwahrheit?

- 7/8 | 224. *Lindinger, Eike*: Wiener Liste – Update 2009

229. *Lindinger, Eike*: Sprachreise – Gastschulaufenthalt – Pauschalreise

236. *Keiler, Stephan*: Die Fluggastrechte-VO vor dem EuGH. Über Billig-, Rück- und Ersatz- sowie überbuchte, ursprüngliche und verspätete Flüge

242. *Laimer, Simon M. M.*: Der gesetzliche Forderungsübergang auf den Sozialversicherungsträger nach italienischem Recht

► Zeitschrift für Verwaltung

- 3 | 354. *Kneibs, Benjamin*: Wider die verfassungskonforme Interpretation

361. *Killmann, Bernd-Roland*: Ungelöste Rechtsfragen der sukzessiven Zuständigkeit zur Festsetzung der Enteignungsentschädigung und Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

► ZIK aktuell

- 3 | 74. *Bollenberger, Raimund*: Auflösungsklausel für den Konkursfall – neue Rechtsprechung. Anmerkungen zu OGH 1 Ob 145/08 t

76. *Simma, Andrea*: Zahlungsplan und Unterhaltsbemessung. Anmerkung zu OGH 9 Ob 74/07 h

78. *Geroldinger, Andreas*: Keine „Prüfungsprozesse“ vor Vereinsschlichtungseinrichtungen? Anmerkungen zu OLG Wien 3 R 105/08 w

- 81. *König, Bernhard*: Einzelanfechtung durch Absonderungsgläubiger (§ 37 Abs 5 KO)
- 83. *Birek, Bernhard*: Das Überbot im Konkursverfahren
- 85. *Gerbartl, Andreas*: Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers bei Konkursverschleppung

► **Zivilrecht aktuell**

- 10 | 183. *Leitner, Roman* und *Rainer Brandl*: Korruptionstatbestände neu im Finanzstrafrecht
- 187. *Kofler, Georg* und *Thomas Bieber*: Korruptionstatbestände im Ertragsteuerrecht
- 191. *Schörghofer, Paul*: Zivilrechtliche Fragen der Korruption
- 11 | 203. *Canete, Bernhard* und *Johannes Prillinger*: Rechtsgeschäftsgebühren – ein Überblick
- 207. *Kellner, Markus*: Zum Interzessionsbegriff des § 25 c KSchG. Zugleich Anmerkungen zu OGH 1 Ob 31/09 d = Zak 2009/335, 217
- 210. *Geroldinger, Andreas*: Zur Bereinigung von Irrtümern über die Rechtzeitigkeit des Rekurses im Außerstreitverfahren
- 12 | 223. *Mayr, Peter G.*: Neuigkeiten im Europäischen Zivilprozessrecht
- 231. *Uitz, Christian*: Vorabentscheidung des EuGH zu den „außergewöhnlichen Umständen“ bei Flugannullierungen iSd Fluggäste-VO (EG) 261/2004

Bundes-Umwelthaftungsgesetz – seit 20. 6. 09 in Kraft und schon kommentiert



Hauenschild/Wilhelm B-UHG Bundes-Umwelthaftungsgesetz

Das neue Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) ist seit 20. 6. 2009 in Kraft. Es regelt „auf der Grundlage des Verursacherprinzips Maßnahmen zur **Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden**“ (§ 1 B-UHG).

Schwerpunkte des vorliegenden Kommentars sind:

- ▶ **Anwendungsbereich** des B-UHG
- ▶ Abgrenzung der Umwelthaftung von der Haftung nach bürgerlichem Recht
- ▶ **Pflichten** von Betreiber und Behörde bei Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen
- ▶ Wer trägt die **Kosten** für Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen: Betreiber, Dritte, Liegenschaftseigentümer?
- ▶ Neues Instrument der **Umweltbeschwerde**: berechnigte Personen, Verfahrensfragen

2009. X, 106 Seiten.
Br. EUR 32,80
ISBN 978-3-214-01334-9

Vorzugspreis für Abonnenten
der ecolex EUR 26,80 (gilt pro
abgeschlossenem Abonnement)

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Für Sie gelesen

- **Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110 – Anwendung und Umsetzung in der Praxis.** 2., vollständig überarbeitete Auflage 2009. Von *Andreas Kropik*. Austria Standard plus Publishing, Wien 2009, 472 Seiten, geb., € 144,-.



Die ÖNORM B 2110 wurde vollständig neu überarbeitet. Dies veranlasste den Autor, der als anerkannter Kenner der rechtlichen Rahmenbedingungen der Bauwirtschaft und des Baumanagements gilt, zur Überarbeitung der Publikation. Systematisch folgt das Buch dem Aufbau der ÖNORM B 2110.

Sehr übersichtlich und in einer einfach verständlichen Sprache werden in dem Buch die gesetzlichen Grundlagen des Bauvertrags einleitend dargestellt. Der Autor behandelt insbesondere vertragsrechtliche Gesichtspunkte in der erforderlichen Tiefe.

Dieser Einleitung folgt der Text der ÖNORM B 2110 samt ausführlicher Kommentierung der einzelnen Bestimmungen. Die Kommentierung erfolgt übersichtlich, gut verständlich und praxisorientiert. Zahlreiche Beispiele verdeutlichen die Inhalte der ÖNORM B 2110 und, soweit erforderlich und zweckmäßig, werden in der Kommentierung wesentliche gesetzliche Bestimmungen wiedergegeben. Auch dies trägt zur besseren Verständlichkeit der behandelten Materie wesentlich bei. Relevante Judikatur wird in der Kommentierung durchwegs zitiert, besonders wesentliche Entscheidungen werden zusammengefasst wiedergegeben.

Nach der Intention des Autors soll das Buch dazu beitragen, „Konflikte auf der Baustelle gar nicht entstehen zu lassen“. Die ausführliche Darstellung des Inhalts der ÖNORM in einer für die Praxis erforderlichen inhaltlichen Tiefe und einer gut verständlichen Sprache wird sicher dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Robert Ertl

- **Der Mediator.** Von *Christian Holzer*. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2008, 156 Seiten, br., € 28,80.



Das Buch „Der Mediator“, herausgegeben von Dr. *Christian Holzer*, ist für alle auf dem Gebiet der Mediation tätigen Kolleginnen und Kollegen eine wertvolle und kompakte Zusammenfassung der gegenwärtigen Mediationssituation in Österreich. Das Buch bietet einen umfassenden Überblick über die Bestimmungen des „Zivilrechts-Mediations-Gesetzes“, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren.

Besonders wertvoll ist die Gegenüberstellung der rechtlichen Situation eines eingetragenen Mediators im Verhältnis zu einem nicht eingetragenen Mediator, zB im Bereich der Fristenhemmung, der Haftung und auch der Winkelschreiberei. Durchaus interessant ist auch der Hinweis des Autors, dass nur diejenigen Berufsgruppen, die dazu berufsrechtlich befugt sind, sohin Notare und Rechtsanwälte, das Ergebnis einer erfolgreichen Mediation auch im Sinne der Medianten in einem Vertrag festzuhalten dürfen. Personen, die diese berufsrechtliche Befugnis zur Verfassung von Urkunden nicht haben, dies aber trotzdem gewerbsmäßig tun, machen sich der Winkelschreiberei schuldig.

Das Buch kann daher als wertvoller Praxiskommentar für alle Kolleginnen und Kollegen im Bereich der Mediation empfohlen werden.

Michael Czinglar

- **Stiftungsrecht. Jahrbuch 2008.** Von *Maximilian Eiselsberg* (Hrsg.). Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2008, 628 Seiten, geb., € 44,80.



Wenn *Maximilian Eiselsberg*, einer der Gründungsväter der österreichischen Privatstiftung und Doyen des Stiftungsrechts, ein Jahrbuch über sein Gebiet herausgibt, so ist dies ein Garant für Praxisnähe, Übersicht über die aktuellste Judikatur sowie besondere Aktualität. Letztere zeigt sich schon darin, dass noch nach Redaktionsschluss der Entwurf des Schenkungsmeldegesetzes in das Jahrbuch 2008 aufgenommen und kommentiert wurde. Wenn auch noch Änderungen in Bezug auf die Letztfassung des dann beschlossenen Gesetzes stattfanden, so findet man im Jahrbuch in der Kommentierung bereits viele für die Stiftung maßgebliche Rechtsfragen erörtert.

Der Herausgeber legt auch Wert darauf, dass sich im Jahrbuch zu Wort kommende Universitätslehrer praxisbezogen zu aktuellsten Themen, wie zur Pfändbarkeit von Stifterrechten und ehelichen Auseinandersetzungsansprüchen im Spannungsfeld zum Stiftungsrecht, äußern.

Ebenso findet sich eine detaillierte Darstellung und Checkliste zur Anlage von Stiftungsvermögen, welche auch auf Stresstests eines Anlageportfolios in Krisenzeiten Bezug nimmt – aktueller geht es nicht. Die umfassende Darstellung ergibt sich auch daraus, dass auf die Stiftung als Instrument der Unternehmensnachfolge, der Förderung der Wissenschaft einschließlich der Darstellung der Spendenbegünstigung und Besteuerung eingegangen wird. Vergleichende Darstellungen der Regelungen in Deutschland, Schweiz und Liechtenstein geben einen Überblick und Einblick in die Rechtslage unserer Nachbarstaaten. Ein umfassendes

Stichwortverzeichnis lässt die Antworten zu den Fragestellungen rasch finden.

Derzeitige Wirtschaftskrise, neue zivilrechtliche und steuerrechtliche Judikatur lassen einen bereits sehnsüchtig auf die neue Kompilation des profunden Herausgebers warten.

Hannes Füreder

- **Umgründungen in Fallbeispielen. Verträge, Checklisten, Muster.** Von Andrea Futterknecht/Vera Noss (Hrsg.). Weka Verlag, Wien 2008, LoBla und Online, € 321,60.

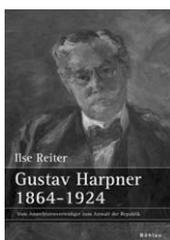


Nunmehr ist das Handbuch zu den Umgründungen erschienen. Gerade die Handbücher mit Fallbeispielen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit. Im komplexen Bereich der Umgründungen ist ein solches Werk von erheblichem Vorteil, da die Kollegenschaft anhand dieser Muster und der Checklisten die Vertragswerke und notwendigen Dokumente verfassen kann. Es ist selbstverständlich, dass diese Muster lediglich „Muster“ sind und nicht das selbständige Befassen mit der Materie und den Lösungen ersetzen.

Effizientes Arbeiten bei komplexen Vertrags- und Dokumentenstrukturen erfordern immer mehr entsprechende Muster. Dieses Werk ist ein gelungenes Beispiel hierfür.

Wolf-Georg Schürf

- **Gustav Harpner 1864–1924. Vom Anarchistenverteidiger zum Anwalt der Republik.** Von Ilse Reiter. Verlag Böhlau, Wien/Köln/Weimar 2008, 593 Seiten, geb., € 35,-.



Es macht Freude, ein Werk vorstellen zu können, das nicht nur einen bedeutenden Präsidenten der Wiener Rechtsanwaltskammer würdigt, sondern auch ein schicksalhaftes Kapitel der österreichischen Geschichte aus rechtshistorischer Perspektive beleuchtet. Ilse Reiter, ao. Professorin am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Wiener Juristenfakultät, ist es gelungen, die wenigen vorhandenen Quellen durch emsige Forschung aus Aufzeichnungen der Nachkommen Harpners, Prozessprotokollen, Zeitungsberichten und Biographien seiner berühmten Klienten so zu ergänzen, dass eine lückenlose, umfassende Biographie dieser herausragenden Anwaltspersonlichkeit vorliegt.

Gustav Harpner entstammte einer wohlhabenden, jüdischen Kaufmannsfamilie in Brünn, wo er das deutsche Gymnasium besuchte; er studierte in Wien und wurde 1892 in die Liste der Niederösterreichischen Advokatenkammer in Wien eingetragen. Obwohl bis an sein Lebensende parteilos, lag sein beruflicher Schwerpunkt in der Vertretung der frühen Arbeiterbewegung, die unter dem ständigen Verdacht anarchistischer Umtriebe stand, der von seinem Freund Viktor Adler gegründeten Sozialdemokratischen Partei, der Ei-

senbahnergewerkschaft und der Arbeiterzeitung. Als ausgezeichnete Strafverteidiger gewann er einen so guten Ruf, dass er von Schriftstellern, Malern und Musikern in den verschiedensten Rechtsstreitigkeiten herangezogen wurde. Hermann Babr, Karl Kraus, Arthur Schnitzler, Kolo Moser und Franz Lehár sind nur beispielhaft anzuführen. Schließlich vertrauten sich sogar Hocharistokraten seinem Rechtsrat an.

Die junge Erste Republik betraute ihn mit der Verwaltung des beschlagnahmten Habsburger-Vermögens, das er als Präsident des Kriegsgeschädigtenfonds (1920–1923) nach besten Kräften und unentgeltlich verwertete.

Den höchsten Lohn seines Lebens erblickte Harpner in seiner Wahl zum Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien (1922).

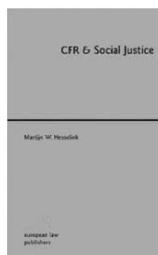
Schon seit 1906 war er in den Ausschuss und später zum Vizepräsidenten gewählt worden, somit gut vorbereitet, um dieses Amt in schwieriger Zeit zu übernehmen. Von bleibender Bedeutung ist sein Erfolg bei der Durchsetzung des Rechtsanwaltsstarifs, der die Anwaltschaft von den bis dahin geltenden Ermessensentscheidungen der Gerichte unabhängig machte. Auf seine Initiative geht auch die Gründung der Wirtschaftlichen Organisation (WO, heute Rechtsanwaltsverein) zurück.

Die Fülle der Arbeitsfelder Harpners ist im Buch nach Sachgebieten gegliedert, so dass der Leser auch nach Schwerpunkten seines Interesses auswählen kann. Durch diese Methode der Autorin ist der erzählerische Duktus der Biographie immer wieder unterbrochen. Entschädigt wird man durch die rechtshistorische Beleuchtung der Geschichte (zB Habsburger-Gesetze) und viele akribisch erforschte Details zu den von Harpner geführten Prozessen, die ihn als Rhetoriker, aber auch als taktisch geschickten Anwalt zeigen.

Wir verdanken Ilse Reiter ein würdiges literarisches Denkmal für den herausragenden Advokaten und Anwaltspräsidenten Gustav Harpner.

Peter Wrabetz

- **CFR & Social Justice.** A short study for the European Parliament on the values underlying the draft Common Frame of Reference for European private law: what roles for fairness and social justice? Von Martijn W. Hesselink. sellier, European Law Publishers, München 2008, VIII, 87 Seiten, br., € 71,-.



Prof. Hesselink ist der Direktor des Zentrums für das europäische Vertragsrecht an der Universität Amsterdam und führendes Mitglied der SGESC, der Arbeitsgruppe von Wissenschaftlern, die den DCFR (Draft Common Frame of Reference) erarbeitet haben. Hesselink ist auch Mitglied der „Social Justice Group“, die im Jahr 2004 in einem Memorandum vor einem einseitig an marktwirtschaftlich Grundsätzen orientierten künftigen europäischen Vertragsrecht gewarnt haben. Das Europäische Parlament hat dann Hesselink

beauftragt, zu überprüfen, ob der DCFR das Vertragsrecht als Instrument für die Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen gleich starken Parteien versteht oder ob auch Elemente der sozialen Gerechtigkeit zugunsten der Verbraucher, Opfer von Diskriminierung, klein- und mittelbetrieblichen Unternehmen und anderen möglicherweise schwächeren Vertragsparteien vorgesehen sind. In dem zu besprechenden Buch veröffentlicht *Hesselink* diese für das Europäische Parlament verfasste Studie.

Hesselink untersucht dabei ob und inwieweit im DCFR Bestimmungen zum Schutz der schwächeren Vertragspartei vorgesehen sind, beurteilt die im DCFR vorgesehenen Generalklauseln wie „*Good Faith*“, „*Immorality*“, „*Reasonableness*“ und „*Fairness*“ und untersucht im abschließenden Kapitel auch die von den Verfassern des DCFR in der Einleitung erwähnten, bei der Erstellung des DCFR zugrunde gelegten grundlegenden Werte und Prinzipien, wie Gerechtigkeit, Freiheit, Schutz der Menschenrechte, wirtschaftlicher Wohlstand, Solidarität und soziale Verantwortung, Förderung des Binnenmarkts, Bewahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt und kommt zum Schluss, dass der DCFR zwar in vielen Punkten von den Principles of European Contract Law („*PECL*“) abweicht und diese Abweichungen stets in Richtung einer Stärkung der Privatautonomie gehen, ungeachtet dessen aber der DCFR, insbesondere im Vergleich zu den Privatrechten der meisten Mitgliedstaaten, insgesamt weniger liberal ist und insbesondere unter Berücksichtigung der umfangreichen vorvertraglichen Informationspflichten, der vorvertraglichen Verpflichtungen zu

Treu und Glauben und Verschwiegenheit, der wechselseitigen Unterstützungspflicht, des Verbots der ungerechtfertigten Ausnutzung eines Vorteils sowie der Regelungen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage als moderner Entwurf für ein Zivilgesetzbuch zu werten ist, und daher insgesamt weder als „*neo-liberal*“ noch als „*sozialistisch*“ qualifiziert werden kann und insbesondere das Niveau des Verbraucherschutzes ausreichend ist. Dennoch meint *Hesselink*, dass die im DCFR angeblich privilegierte Privatautonomie noch weiter eingeschränkt werden könnte: Gerade diesem letzten Punkt kann sich der Rezensent angesichts der zahlreichen, die Privatautonomie ausschließenden, auch B2B-Verträge betreffende Regeln nicht anschließen.

Die vorliegende Studie ist für alle am DCFR und dem derzeitigen Stand der europäischen Privatrechtswissenschaft Interessierte lesenswert. Bemerkenswert sind auch etwa die vom Autor erwähnten, von Volkswirten zunehmend geäußerten Zweifel an der Sinnhaftigkeit umfassender vorvertraglicher Informationspflichten, wie sie im DCFR mehrfach und überlappend vorgesehen sind: Empirische Befunde zeigen offenkundig, dass diese einerseits Unternehmen nicht unerhebliche Kosten verursachen, andererseits jedoch den Verbrauchern oder sonstigen geschützten Vertragspartnern kaum nützen. Trotz aller Apologien der Mitarbeiter am DCFR zeigt auch dieses Buch, dass der vorliegende Entwurf des DCFR in vielen Bereichen überarbeitungsbedürftig ist und nur als Diskussionsgrundlage für ein allfällig künftiges einheitliches europäisches Privatrecht dienen kann.

Peter Csoklich



**Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig (Hrsg.)
UStG Kommentar**

Die **Online Version** des UStG Kommentars finden Sie unter <http://ustg.manz.at>

2006. XL, 2366 Seiten. Ln. EUR 340,-
ISBN 978-3-214-01972-3

3 Monate Zugang zur ONLINE-Version des UStG-Kommentars über die RDB sind im Buchpreis inkludiert.
Die Online-Version wird mindestens 1x pro Jahr aktualisiert.

Buch + ONLINE

MANZ

Schlagen Sie nach in Österreichs Bundesgesetzgebung!



59. Auflage 2009.
XLIV, 662 Seiten. Br. EUR 174,-
ISBN 978-3-214-16063-0

Neuhofer
BGBl-Index 2009
Stand 1. 1. 2009

- ▶ Rasch und verlässlich: der Stand für JEDES österreichische Gesetz und JEDE österreichische Verordnung zum **1. 1. 2009**.
- ▶ Zu jeder Rechtsnorm: Angaben zu Stammfassungen, allen Änderungen und Kundmachungen.
- ▶ Das ausführliche Stichwortverzeichnis spart Zeit.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Indexzahlen

Indexzahlen 2009:	Mai	Juni	Juli
Berechnet von Statistik Austria			
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	107,7	107,6	107,3*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	105,4	106,3	104,9*)
Verkettete Vergleichsziffern			
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	119,1	119,0	118,7*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	125,4	125,2	124,9*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	163,9	163,8	163,3*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	254,8	254,6	253,9*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	447,2	446,8	445,5*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	569,7	569,2	567,6*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	571,6	571,0	569,4*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5006,0	5001,4	4987,4*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4314,4	4310,3	4298,3*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	116,0	117,0	115,5*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	119,5	120,5	119,0*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	124,6	125,6	124,0*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	165,9	167,3	165,1*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	276,3	278,6	274,9*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2695,0	2718,0	2682,2*)

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

Gewebesicherheit: erste profunde Information zum neuen Gesetz



Band 30 der Schriftenreihe RdM
2009. XVI, 312 Seiten.
Br. EUR 69,-
ISBN 978-3-214-10188-6
Vorzugspreis für RdM-Abonnenten
EUR 59,- (gilt pro abgeschlossenem
Abonnement)

Kopetzki (Hrsg.) Gewebesicherheitsrecht

2008 ist das Gewebesicherheitsgesetz (GSG) in Kraft getreten. Es definiert Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Entnahme und Verwendung menschlicher Gewebe und Zellen zu therapeutischen Zwecken.

Der vorliegende Band untersucht – erstmals in dieser Breite – die zentralen Fragestellungen, ua:

- ▶ österreichische und europäische **Kompetenzgrundlagen**
- ▶ Gewebesicherheit und **Grundrechte**
- ▶ **Anwendungsbereich** des GSG
- ▶ **Entnahmeeinrichtungen, Gewinnverbote, Gewinnung von Verstorbenen**
- ▶ **Gewinnung vom lebenden Spender:** Einwilligung und Aufklärung
- ▶ **Datenschutz:** zulässige Weitergabe der Spender- und Empfänger-Daten

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, durchgehend erreichbar Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch kurzfristig) übernehmen die Rechtsanwälte Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**).

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mülkerbastei 10.

Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten erreichbar. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch kurzfristig – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: office@geusau.com

International

Deutschland: Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: buder.herberstein@csg.at

Deutschland: **Feuerberg Rechtsanwälte München**, Mitglied RAK München und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen in Deutschland und in **Kitzbüchel/Tirol**, Promenadeplatz 10, D-80333 München, Telefon +49 (0) 89 22 63 18, Telefax +49 (0) 89 23 22 59 82, E-Mail: office@feuerberg.com, www.feuerberg.com

Griechenland: RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: walter@avvocatinordest.it

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Argentinierstraße 21, Top 9, A-1040 Wien (niedergelassener europ. RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 504 73 22, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwälte Dr. *Janjic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@janjic.co.yu, www.janjic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler**, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Partner

Wien

Rechtsanwältin bietet ab sofort die Mitbenutzung von wunderschönen, repräsentativen Kanzleiräumlichkeiten samt Infrastruktur in Top-Lage neben dem Stephansdom an. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100818.

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Nähe Schottentor, bietet ab sofort für Kollegen/innen (Nichtraucher) Regiegemeinschaft (Räumlichkeiten samt Infrastruktur) an. Kontakt: Telefon (01) 512 04 13, E-Mail: georg@thalhammer.com

Kanzlei in 1010 Wien, beste Lage und Ausstattung, bietet Kollegen/Kollegin Regiegemeinschaft. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100819.

Nur Euro 4.000,- Betriebskosten pro Monat – in einer bestens ausgestatteten Kanzlei am **Stephansplatz?** Rufen Sie mich an! Info: www.ra-csokay.at

Wien: Internationale Anwaltskanzlei mit Standorten in der Schweiz (Lenzburg + Aarau) und Wien sucht ambitionierte Rechtsanwältin als Regiepartnerin; schon bestehender Klientenstamm vorteilhaft; repräsentative Kanzleiräumlichkeiten vorhanden. Kontakt: Fürsprecher *Roland Padrutt*, Rechtsanwalt, Argentinerstraße 21, 1040 Wien; Telefon (01) 504 73 22, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at

Rechtsanwalt *Michael Rudnigger* bietet **Regiepartnerschaft** in sehr schönen Räumlichkeiten im 4. Bezirk beim Naschmarkt (4 Gehminuten von der U4-Station Kettenbrückengasse), die Mitbenutzung einer modernen Kanzleinfrastruktur (Computernetzwerk, Telefonanlage, Advokat etc.) sowie die Möglichkeit weitergehender Kooperation. Kontakt: (01) 997 11 71, E-Mail: office@rudnigger.at

Mag. *Thomas Steiner*, RA in 1010 Wien, Weihburggasse, bietet ab **Herbst 09** (jungem) **Kollegen** wegen Ausscheidens des Seniorpartners Regiegemeinschaft. Ein großzügiger Büroraum in sehr schöner Kanzlei, Mitbenutzung von Sekretariat, Computer (Advokat) und Telefon werden geboten. Weitergehende Kooperation nicht ausgeschlossen. Anfragen bitte an: stony@aon.at oder Telefon (0664) 486 70 55.

Rechtsanwalt bietet ab sofort **Regiegemeinschaft** an, konkret Einzelzimmer, Mitbenutzung von Infrastruktur, Konferenzzimmer und Nebenräumen in **repräsentativem Altbau**, Bestlage 1090 Wien **nahe dem Schottentor** in unmittelbarer Nähe zur Oesterreichischen Nationalbank; weitere Kooperationsmöglichkeiten nach Vereinbarung. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100820.

Äußerst repräsentative top ausgestattete Altbaukanzlei (1010 Wien, Stallburggasse, 3. Liftstock, Wirtschafts- und Immobilienrecht) bietet ab September 2009 1–2 Kolleg/inn/en einen großzügigen Büroraum (41 m², teilbar) sowie 1–2 Sekretariatsplätze. Konferenzraum (bis 10 Personen), Wartebereich, 2 WCs und eine großzügige Küche mit Essbereich zur Mitbenutzung. Kontakt: office@ra-krainer.at, Telefon (01) 533 71 11.

Dr. *Othmar Slunsky* und Mag. *Alexander Razka*, RA in 1010 Wien, Schottenring 28, bieten ab sofort für Kollegen/innen zu günstigen Bedingungen Regiegemeinschaft, die Mitbenutzung der Kanzleinfrastruktur (Computernetzwerk etc.) sowie die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation. Kontakt: Telefon (01) 533 74 03, E-Mail: kanzlei@slunsky.at

Internationale Rechtsanwaltskanzlei in 1010 Wien, beste Lage, bietet Anwaltskollegin/-kollegen ab sofort repräsentative Räumlichkeiten samt Infrastruktur in Regiegemeinschaft oder Untermiete. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100817.

Oberösterreich

Substitut/in mit der Möglichkeit einer späteren Partnerschaft ab sofort gesucht. Zuschriften erbeten an: Dr. *Otto Hauck*, Dietlstraße 8, 4560 Kirchdorf an der Krems, Telefon (07582) 633 39, Fax DW 39, www.hauckotto.at, E-Mail office@hauckotto.at

Kanzleiabgabe

Oberösterreich

Rechtsanwalt Dr. *Günter Kottek*, 4600 Wels, Stadtplatz 39, beabsichtigt, seine Kanzlei (überschaubare Ein-Mann-Kanzlei in repräsentativen Mieträumen) aus Altersgründen am 1. 5. 2010 abzugeben. Kontaktaufnahme von Interessenten unter Telefon (0 72 42) 616 37 oder per E-Mail: kottek.recht@tele2.at erbeten.

Berufsdetektive

Wien

„**Der Penk**“. Wirklich einer aus der alten Garde, nämlich staatlich geprüft und konzessioniert. Adresse: Wien I., Herrengasse 6–8, Telefon (01) 533 28 81 und (01) 533 59 73, Telefax (01) 535 07 33, E-Mail: w.penk-lipovsky.detektivbuero@chello.at
Man sieht nur mit dem Herzen gut. (Antoine de Saint-Exupéry)

Wiener City-Detektei sucht für gute Dauerstelle Halbtagskraft, 9–12 Uhr, mit sehr guten Deutsch- und PC-Kenntnissen per Spätherbst. Praxis bei RA erwünscht, aber nicht Bedingung. Telefon (01) 533 28 81 und (01) 533 59 73, Frau Ing. *Thoma*.

Immobilien

Wien

Liebe(r) Kollege(in)! Sie suchen sonnendurchflutete Kanzleiräumlichkeiten in Bestlage ohne die Mühe der Errichtung einer Infrastruktur? Ich biete Ihnen diese – mit oder ohne Sekretariat – zu Selbstkosten. Telefon (01) 317 20 30.

1010 Judenplatz, neu renovierte 180 m² Wohnbüro / Anwaltskanzlei mit Chic und Funktion: 5–6 Zimmer, Parketten, Zentralheizung, 2 WC, Kachelofen, Marmorkamin. Sehr hohe große Räume. Repräsentatives Ambiente. Stilllifthaus mit altwiener Charme. Sehr ruhig. Provisionsfrei Info (0650) 80 80 370.
<http://www.pbase.com/artalf/apartment>

ZAS-SEMINAR 09

ARBEITS- UND SOZIALRECHT

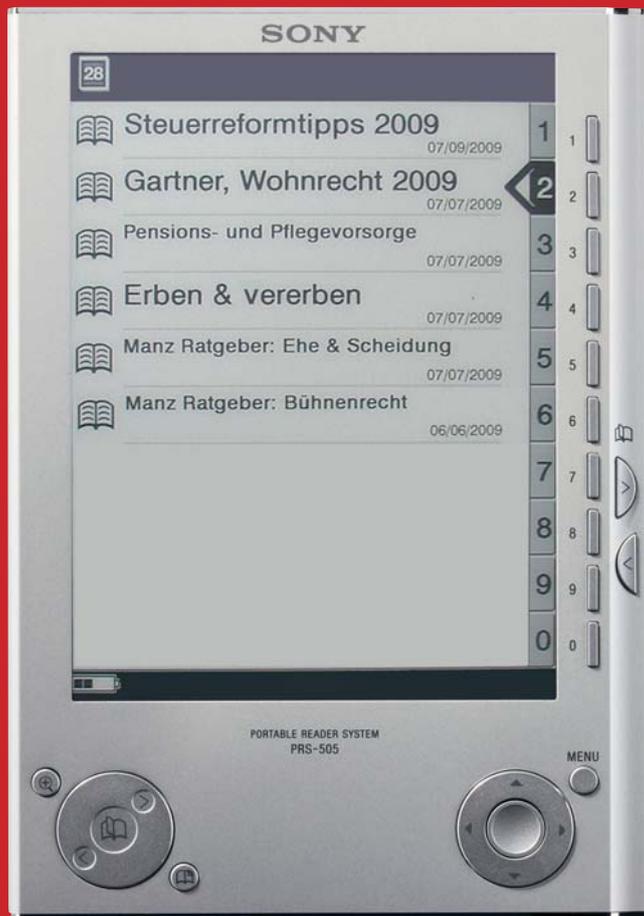
Donnerstag, 5. November 2009, 9.00 – 16.00 Uhr
Wirtschaftskammer Österreich, Rudolf-Sallinger-Saal
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

**Jetzt
anmelden!**

- ▶ **Thema Krise:**
 - Personalmaßnahmen
 - Krisenfestes Arbeitsrecht?
- ▶ **Betriebsübergang – Folgen beeinflussen**
- ▶ **Betriebsschließung und Arbeitsverhältnisse**
- ▶ **Pensionen – wie sicher sind sie?**
- ▶ **Judikatur-Update**
- ▶ **und vieles mehr!**

Bitte senden Sie Ihre Anmeldungen an Frau Agnes Polster:
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung,
Johannesgasse 23, 1015 Wien, FN 124 181 w, HG Wien,
Tel: 01/531 61-442 / Fax: 01/531 61-181 / E-Mail: pa@manz.at

MANZ goes E-BOOK!



Besuchen Sie den
MANZ E-BOOK SHOP
unter
<http://e-books.manz.at>

- ▶ Bis zu 160 Bücher in einer Hand
- ▶ Lesezeichen, idente Seitennummerierung wie im Printwerk
- ▶ Herunterladen und lesen!

Ab sofort für den Reader von Sony verfügbar:



Fischmeister/Kwauka/Mörtl, *Steuerreformtipps*. 2009. 282 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-18128-4
Gartner, *Wohnrecht* 2009. XXII, 472 Seiten. EUR 44,- ISBN 978-3-214-18127-7
Hollaender/Tettinek, *Bühnenrecht* 2009. 138 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-18126-0
Maurer, *Ehe & Scheidung*. 7. Auflage 2008. 248 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-18123-9
Maurer, *Erben & vererben*. 8. Auflage 2009. 218 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-18125-3
Rudda, *Pensions- und Pflegevorsorge*. 2008. 240 Seiten. EUR 16,80 ISBN 978-3-214-18124-6

Reader von Sony PRS-505: EUR 249,- erhältlich in der MANZ'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung!

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Tel: 01/531 61-100, www.manz.at

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

P.b.b.
Verlagspostamt 1010 Wien
Erscheinungsort Wien
02Z032542M
ISSN 1605-2544

MANZ

Qualität auf allen Seiten